

Kinder- & Jugend
anwaltschaft
Bericht 16

KINDER- & JUGEND



ANWALTSCHAFT WIEN

StadT  Wien

Wien ist anders.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

- Veränderungen im Team 6

Interessensvertretung und Stellungnahmen zu aktuellen Themen

- Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz – erste Erfahrungswerte 8
- Gewalt in der Familie – Position des Kindes 9
- Entführung/Brüssel IIa-Verordnung 12
- Kopftuch bei Mädchen in der Volksschule 14
- Anfrage wegen Umgang mit Beschwerden über Kinderlärm 17
- Stellungnahme zum Asylgesetz 19
- Stellungnahme zum Ausbildungsgesetz 21
- Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 24
- Stellungnahme zum Erwachsenenschutzgesetz 26

Individuelle Hilfen

- Charity Bowl 2016 33
- Lisa und Lena 34
- Sebastian 36
- Amar 38

Vernetzung und Kooperation

- Erasmus Projekt „WILLKOMMEN – Integration von Flüchtlingen in Schulen“ 40
- Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs 41
- KJA als Mitglied der Fokusgruppe „Kinderrechte“ 44
- KJA als Mitglied der ExpertInnenkommission für Entwicklung von Qualitätsstandards zur verpflichtenden Erziehungsberatung nach § 107 45

Projekte

- „Den Kinderrechten auf der Spur“ – Theaterworkshop in Volksschulen 47
- „Einer von uns“ – Veranstaltung zum Thema Kriminalität 50
- Sensibilisierungsseminare zu „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in öffentlichen Schwimmbädern“ 51
- Workshop „Mehrkindfamilien – Unterstützung in schwierigen Lebenslagen“ 52

Weitere Aufgabenbereiche der KJA

- Beratung von ehemaligen Heimkindern 54
- Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in WGs 55
- Monitoringbesuche in Unterbringungseinrichtungen für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge 56
- Koordination des Wiener Netzwerks Deradikalisierung und Prävention 60

• Auszüge aus der Arbeit des Netzwerks Deradikalisierung und Prävention	63
• Studie „Jugendliche in der offenen Jugendarbeit Wien. Identitäten, Lebenswelten und abwertende Einstellungen.“	66
• Handlungsempfehlungen des Expert_Forums	68
Öffentlichkeit und Information	
• Internationales Interesse am Netzwerk Deradikalisierung und Prävention	70
• UN Generalversammlung in New York.	70
• Summer School zu „Radicalisation“ in Paris.	71
• RAN Member States Workshop „Refugee and Migrant Crisis: Challenges for CVE policy“ in Warschau.	71
• Podiumsdiskussion, Sir Peter Ustinov Stiftung in Wien.	71
• Podiumsdiskussion, Bildungswissenschaften in Wien.	72
Gastartikel	
• Erfahrungsbericht eines Praktikanten	73
• Neurobiologie und Sozialpädagogik: Chancen eines interdisziplinären Ansatzes von Isabella Sarto-Jackson	75
Forderungen	77
Statistik	87
Gesetz	88



VORWORT

Das Jahr 2016 brachte viel Neues in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien: Personelle Veränderungen, eine neue Website sowie eine Umstrukturierung des jährlichen Tätigkeitsberichts.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat sich entschlossen, ihren Tätigkeitsbericht von der Berichtsperiode Juli eines Jahres bis Juni des Folgejahres, nun dem Kalenderjahr anzunähern. Bildete der Jahresbericht bisher die Periode vom Juli des einen Jahres bis zum Juni des Folgejahres ab, so soll der Berichtszeitraum nun von Jänner bis Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Der vorliegende Bericht schließt daher an den Bericht 15 (Juli 2014 bis Juni 2015) an und bildet die Tätigkeiten der Monate Juli 2015 bis Dezember 2016 ab.

Die Umstrukturierung nehmen wir zum Anlass um unseren Jahresbericht demnächst ein neues Gesicht zu verleihen. Für 2017 sind daher ein neues Layout mit verbesserter Lesbarkeit und eine überarbeitete statistische Leistungsübersicht geplant.

2016 wurde das Team der KJA Wien mit Irina Scheitz für die Arbeitsbereiche Deradikalisierung und Prävention sowie für die Betreuung der Website und Öffentlichkeitsarbeit verstärkt. Gleichzeitig verließ ein langjähriger Mitarbeiter die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Peter Wanke war 17 Jahre lang ein wichtiger Teil des Teams. Wir wünschen ihm alles Gute für seine weiteren Lebensziele.

Auch möchten wir uns sehr herzlich bei der Geschäftsgruppe für Soziales, Gesundheit und Generationen für ihre Unterstützung bedanken.

Monika Pinterits, Ercan Nik Nafs
Kinder- und JugendanwältInnen

Einleitung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien ist seit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auch für junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr zuständig und gerade diese jungen Menschen brauchen in vielen Fällen Hilfe und Unterstützung bei ihrer Verselbstständigung, was einen intensiven betreuenden Aufwand bedeutet.

Aufgrund der Tatsache, dass wir der Verschwiegenheit verpflichtet sind, wenden sich viele (junge) Menschen mit Themen an uns, die sie in höherschweligen Beratungsstellen nicht ansprechen würden, aber wirkliche Hilfsangebote sind nur effizient und hilfreich wenn das Ausmaß der Probleme auch bekannt ist. Oft dauert es etwas bis die KlientInnen bereit sind über ihre tatsächlichen Probleme zu sprechen und unser Zugang ist auch die Betroffenen dabei zu unterstützen, ihre vorhandenen Ressourcen sehen zu können.

In Österreich sind viele Kinder und Jugendliche von Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern betroffen und gerade Themen wie Kontaktrecht oder Obsorge werden in unserer Beratung täglich an uns herangetragen. In vielen Fällen kommt es zu Traumatisierungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, da zwar „das Wohl der Kinder und Jugendlichen“ immer im Vordergrund stehen sollte, dieses wichtige kinderrechtliche Prinzip jedoch in vielen Fällen nicht eingehalten wird. Sei es aufgrund langwieriger Verfahren oder aufgrund der schwierigen Situation mit den Eltern(teilen).

Wir sind mit den vielfältigsten Themen befasst und aufgrund dessen bedarf es einer großen Kompetenz bei der Beratung. Wir begleiten Kinder und Jugendliche unter anderem auch zu Gericht um ihnen dabei zu helfen ihre Rechte durchzusetzen. Noch viel zu wenig wird die Meinung von Kindern und Jugendlichen ernst genommen, obwohl junge Menschen oft genau wissen welche Unterstützung ihnen helfen könnte und was sie wollen.

Oftmals machen die Lebensgeschichten der Kinder und Jugendlichen sehr betroffen. Täglich sind wir auch mit sämtlichen Themen die den engeren oder weiteren Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betreffen, wie Kindesabnahmen etc., befasst.

Es wenden sich auch immer öfter Pflegefamilien an uns, wenn es darum geht, dass nach vielen Jahren Aufenthalt der Kinder bei der Familie, die Pflegekinder wieder zu ihrer leiblichen Familie zurückkommen sollen. Auch diese Thematik ist sehr sensibel, da die betroffenen Kinder bereits öfter Beziehungsabbrüche erleiden mussten.

Die Fallkonstellationen sind äußerst komplex, vielfältig und bedürfen einer hohen fachlichen Kompetenz. Wir möchten uns an dieser Stelle bei unseren MitarbeiterInnen für ihr besonderes Engagement und ihren Einsatz für die Rechte und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Wien bedanken.

Das dominierende Thema seit Sommer 2015 und im Jahr 2016 war europaweit die Fluchtbewegung und deren Auswirkungen in Europa. Mit der Ankunft und Durchreise von geflüchteten Menschen stieg im ersten Quartal des Jahres 2016 und darüber hinaus die gesellschaftliche und politische Polarisierung der österreichischen Bevölkerung. Insbesondere die politische Debatte über die Kürzung von bedarfsorientierter Mindestsicherung zeigte die allgemein ablehnenden Tendenzen gegenüber Geflüchteten und sozial schwachen Gesellschaftsschichten. Die Kinder- und JugendanwältInnen in Österreich machten bereits im Jahr 2015 mit einem Positionspapier zu diesem Thema auf die Rechte von Geflüchteten, besonders auf die der minderjährigen Flüchtlinge aufmerksam und warnten die politischen Verantwortlichen vor negativen Folgen einer möglichen Verschlechterung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (siehe Jahresbericht 2015 KJA Wien, S. 91). Einmal mehr möchten wir darauf hinweisen, dass die Kinderrechte für alle Kinder und Jugendliche gelten, unabhängig von ihrem Geburtsort und ihrer Staatsangehörigkeit.

2016 brachte aber auch gute Entwicklungen: Das Jugendcollege für jugendliche Asylberechtigte, die nicht mehr schulpflichtig sind, hat im September sehr erfolgreich gestartet. Bildung und Chancengleichheit sind die wirksamsten Maßnahmen für Integration und effiziente Prävention gegen Extremismus und Gewalt.

Für Wien war die Schaffung von Quartieren mit unterschiedlichen Zielsetzungen und die humanitäre Hilfeleistung für diese Menschen eine der besonderen Herausforderungen in der neueren Geschichte der Stadt. Die KJA Wien hat in Form von unangekündigten Monitoring-Besuchen die Einrichtungen für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge besucht, um sicherzustellen, dass die Unterbringungen den Standards entsprechen, bzw. um Missstände weiterzuleiten.

Für das Jahr 2017 haben wir in diesem Bericht einige Forderungen und Wünsche an die Politik formuliert, die sich zusammengefasst am Ende des Berichts wiederfinden.

Weiterführende Informationen zur Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft finden sie unter www.kja.at.

VERÄNDERUNGEN IM TEAM



sitzend von links nach rechts: Monika Pinterits, Ercan Nik Nafs
stehend von links nach rechts: Martina Saygili, Peter Sarto,
Martina Thalhammer, Sabine Polak, Petra Höflinger, Irina Scheitz



Seit April ist Irina Scheitz neue Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendanwaltschaft und unterstützt hier vor allem den Kinder- und Jugendanwalt Ercan Nik Nafs bei seinen Tätigkeiten rund um die Koordination des Netzwerks Deradikalisierung und Prävention. Die studierte Kultur- und Sozialanthropologin beschäftigt sich mit Identität, Gender, Religion, Extremismus und Abwertungsideologien und war zuletzt Koautorin der Studie zu Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit (siehe S. 66). Irina Scheitz ist zudem für die Betreuung der Website zuständig und unterstützt das Team bei Stellungnahmen und bei internationalen Terminen.



Peter Wanke beendete im Oktober 2016 seine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendanwaltschaft und widmet sich nun ausschließlich seiner Funktion als Leiter des Vereins Limes (www.vereinlimes.at) und seiner Psychotherapiepraxis.

Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich bei ihm bedanken. Mit seinem unermüdlichen Einsatz in Sachen Kinderrechte und Kinderschutz war Peter Wanke an strukturellen Verbesserungen im Bereich der Prävention und des Opferschutzes für von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche tätig.

Durch seine hohe Kompetenz ist es ihm gelungen, mit den in Wien tätigen fachlich einschlägigen Institutionen und Vereinen, in vielen Bereichen tragbare Netzwerke zu etablieren, die weiterhin Bestand haben.

Das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft wünscht ihm alles Gute und viel Erfolg bei seinen weiteren beruflichen Herausforderungen.

INTERESSENSVERTRETUNG UND STELLUNGNAHMEN ZU AKTUELLEN THEMEN

Als Ombudsstelle für Kinderrechte setzen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs für die Interessen von Kindern und Jugendlichen ein. Dabei machen wir keine Unterschiede! Kinderrechte sind universal und stehen allen Minderjährigen zu. 2015 und 2016 drehten sich Stellungnahmen besonders stark um die Rechte, die geflüchteten Menschen zugestanden werden (sollten). Aber auch andere aktuelle Themen beschäftigten die KJA:

Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes – erste Erfahrungswerte

Derzeit findet die Evaluierung des 2013 beschlossenen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes statt.

Die wesentlichen Eckpunkte bzw. Neuerungen des Gesetzes waren unter anderem

- gemeinsame Obsorge quasi als Regelfall
- Kontaktrecht durch Dritte verstärkt ermöglichen, wenn es im Interesse des Kindes liegt
- Namensrecht
- präzise Beschreibung des Kindeswohls
- Gleichbehandlung unehelicher Kinder
- Familiengerichtshilfe zur Feststellung des Sachverhaltes sowie Ermittlungen für das Gericht

Bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft melden sich meist Eltern(teile) deren Pflugschaftsakt bereits sehr kompakt geworden ist.

Viele der AnruferInnen sind verzweifelt bzw. in einer schlechten emotionalen Verfassung, da der „Kampf“ um die Obsorge bzw. um das Kontaktrecht bereits Jahre andauert und viel Kraft kostet.

Sämtliche Ressourcen sind bereits ausgeschöpft, die letztlich keine Verbesserung der Situation bringen konnten.

zu lange Verfahrensdauer

Gerade in solchen emotionalen Ausnahmefällen ist es für die Menschen, die sich bei uns melden wichtig, möglichst rasch eine/n professionelle/n AnsprechpartnerIn zu Verfügung zu haben, denn immer wieder hören wir nach langen Gesprächen, dass es nun etwas besser geht.

Der lange Weg durch die Instanzen kostet viel Kraft und Geld.

Die Annahme für die Gesetzesänderung damals war, dass Entscheidungen rascher möglich sind und weniger (teure) Gutachten zur Entscheidung des Gerichtes herangezogen werden müssen.

In den „Fällen“, die bei uns anhängig sind, hat sich durch das Gesetz, insbesondere für die Kinder, wenig bis kaum etwas verändert.

Es existieren nun mehr Fachleute die beauftragt werden (Familiengerichtshilfe, es gibt auch Besuchsmittler, Gutachten sind auch weiterhin notwendig, Elternberatung, Besuchscafes etc.), Kinderbeistände werden

Kindern weiterhin nicht automatisch zur Seite gestellt und immer kommt es auch auf die handelnden Personen an.

RichterInnen sind überlastet – es dauert alles sehr lang. Elternberatung kann zwar verpflichtend angeordnet werden – die Kosten dafür müssen jedoch die Eltern(teile) tragen.

Wenn Gewalt in der Familie Thema war, können die Gerichte Weisungen geben ein Anti-Gewalttraining zu besuchen, doch da fehlt es an Ressourcen und manchmal auch an Weisungen.

Auch bei miterlebter Gewalt wird oft für die gemeinsame Obsorge entschieden.

Zurzeit existieren zwei Fälle in denen sich die Eltern auf eine halbe/halbe Lösung geeinigt hatten.

Die Mutter hatte zugestimmt da sie keine Kraft mehr besaß sich dagegen auszusprechen.

Alle Kinder befinden sich in therapeutischer Behandlung, da es ihnen mit dieser Vereinbarung einfach nicht gut geht.

So wie es sich darstellt wird es längere Zeit benötigen eine für die Kinder passende Lösung zu finden.

Es geschieht zwar alles zum „Wohl des Kindes“ – manchmal ist es jedoch für uns auch sehr schwierig dieses Wohl zu erkennen.

Jeder Fall sollte sehr individuell behandelt werden und es sollten keine pauschalen Aussagen getroffen werden.

Natürlich existieren auch Mütter die ihre Kinder manipulieren, das ist jedoch nicht in jedem Fall so.

Meist haben die Kinder gute Gründe warum sie etwas wollen oder auch nicht.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist schon gespannt auf das Ergebnis der Evaluierung, da viele der Fälle sicher in ihrer Entwicklung sehr problematisch sind.

kindgerechte Entscheidungen?

Gewalt in der Familie – Position des Kindes

Bei Gewalt in der Familie handelt es sich nicht um „Streitigkeiten“, sondern um schwere Gewalttaten, die massive körperliche, seelische als auch materielle Schäden verursachen.

Was geht in Kindern vor, wenn sie Gewalt in der Familie erleben?

- „Ich konnte gar nichts machen, ich war wie gelähmt. Ich habe meine Eltern streiten gehört, meine Mutter hat meinen Vater beschimpft, dann hat es geknallt. Meine kleine Schwester hat geschrien und meine Mutter geweint. Ich wollte nur, dass es aufhört, aber es hat ewig gedauert.“
- „Wir haben uns alle im Kinderzimmer eingesperrt. Mein Vater hat gebrüllt und gegen die Tür getreten. Ich hab so Angst gehabt, dass er sie eintritt, das war so laut.“
- „Mein Vater hat meine Mutter mit der Faust ins Gesicht geschlagen, dann hat er sie gestoßen und sie ist mit dem Kopf auf einen Kasten gefallen. Es war überall Blut. Sie hat immer gesagt jetzt ist bald Schluss und wir gehen weg, aber sie ist nicht weggegangen.“

Erfahrungsberichte

- „Immer wenn mein Stiefvater betrunken nach Hause kam, waren wir ganz leise, damit wir ihn nicht ärgern. Aber manchmal war er trotzdem wütend, dann hat er uns gehaut. Nachher hat er sich immer entschuldigt und gesagt, dass es ihm leid tut.“

So beschreiben kindliche Opfer das Erleben von Gewalt, sie fühlen sich hilflos, schuldig, sind wütend, dass der eine Elternteil den anderen, gewalttätigen Elternteil nicht verlässt etc.

Gewaltstatistik

Im Jahr 2015 wurden 6.163 Opfer von Gewalt von der Wiener Interventionsstelle beraten. In 4.467 Fällen kam es zu Strafanzeigen, die meisten wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung. Die Opfer von Gewalt sind bis auf einen geringen Anteil von ca. 12 % weiblich, die Täter bzw. Gefährder fast ausschließlich männlich (ca. 95 %). Diese Statistik zeigt auf, dass es sich bei der Thematik um ein geschlechtsspezifisches Problem handelt, dem man auf mehreren Ebenen begegnen muss. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt daher natürlich auch Reformen in Bereichen wie Ausbau und verpflichtete Zuweisung von/zu Anti-Gewalttrainings für Männer, Schulungen zum Thema häusliche Gewalt für Bedienstete in Gesundheitsberufen etc.

Aufgrund der parteilichen Tätigkeit der KJA beziehen wir uns jedoch in diesem Beitrag ausschließlich auf die Position von Kindern und Jugendlichen.

So waren 2015 in Wien 5.733 Minderjährige bei Einsätzen der Polizei im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie involviert. 474 Kinder und Jugendliche davon waren direkt von Gewalt betroffen und erhielten Unterstützung.

Minderjährigen, die indirekt betroffen sind, also ZeugInnen von Gewalt waren, erhalten hingegen keinerlei persönlichen Schutz! Die Exekutive ist zwar verpflichtet das zuständige Amt für Jugend und Familie zu verständigen, die wiederum eine Gefährdungsabklärung durchführen, Minderjährige erhalten jedoch keine umfassende individuelle Unterstützung.

Dies veranschaulicht sehr deutlich, dass das Miterleben von Gewalt, das seit 2013 als Gefährdung des Kindeswohls (ABGB § 138) angeführt wird, nach wie vor bagatellisiert wird. Mittlerweile ist erwiesen, dass Kinder, die Gewalt indirekt erleben, vergleichbare Probleme und Verhaltensauffälligkeiten zeigen, wie jene, die Gewalt am eigenen Leib erleiden. Hinzu kommen oft enorme Schuldgefühle, die Mutter nicht schützen zu können oder auch starke Abwertung, wenn die primäre Bezugsperson als zu schwach empfunden wird, um sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen.

Auswirkungen von Gewalt

Kinder, die die Misshandlung ihrer Mütter beobachten, zeigen in einem erhöhten Ausmaß Verhaltensprobleme sowie Verzögerungen in der emotionalen Entwicklung. Sie sind ängstlicher, manchmal aggressiver, ihr Selbstwert ist geringer und sie haben vermehrt Probleme Gefühle von anderen Menschen nachzuvollziehen. Häusliche Gewalt in der Kindheit stellt

einen Risikofaktor dar, im Erwachsenenalter selbst eine gewisse Akzeptanz von Gewalt, sei es in Partnerschaften, als auch eigene Gewalttätigkeit betreffend, zu entwickeln.

Auch die kognitive Entwicklung wird durch das Erleben von Gewalt negativ beeinflusst (siehe S.75).

In der Beratungstätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft hören wir immer noch Aussagen wie zuletzt von einer Pflugschaftsrichterin, die betonte, dass der Vater, der einen Antrag auf sofortiges Kontaktrecht zu seiner Tochter gestellt hat, nur die Mutter misshandelt hat, aber nicht das Kind! (Anm: Mutter und Tochter befanden sich erst wenige Tage im Frauenhaus, nachdem der Vater seine Frau im Beisein der Tochter gewürgt hat.)

Grundsätzlich ist das Kontaktrecht zu beiden Elternteilen ein Recht jedes Kindes – Artikel 9 Kinderrechtskonvention. Diese beinhaltet aber auch das Recht auf ein gewaltfreies Leben und gewaltfreie Kontakte.

In der Abwägung zwischen dem Schutz von Kindern, dem Schutz von Opfern und den (Kontakt-) Rechten von GewalttäterInnen muss der Schutz vor Gewalt Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben. Entscheidungen über die Rechte von gewalttätigen Elternteilen auf Kontaktrecht müssen daraufhin geprüft werden, ob sie die Sicherheit und körperliche sowie seelische Integrität des anderen Elternteils und des Kindes/der Kinder gefährden.

Die Praxis zeigt jedoch, dass derzeit sehr unterschiedliche Ansätze umgesetzt werden, Kinder werden gegen ihren Willen zu Kontakten gezwungen, in anderen Fällen kommt es zu sehr langen Abbrüchen, Weisungen an die Eltern werden bisher nur sehr vereinzelt angeordnet.

Das Wohl und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen müssen jedoch in allen Angelegenheiten, die ihr Leben betreffen, im Vordergrund stehen.

Dazu bedarf es umfassender Reformen und einen Ausbau des Opferschutzes, damit der Schutz und die Rechte von Minderjährigen umgesetzt und gewährleistet werden.

Jedem Kind, das von Gewalt betroffen ist, sollte eine parteiliche BeraterIn zur Seite gestellt werden, die (ähnlich wie der Kinderbeistand in Pflugschaftsverfahren) die Interessen des Kindes vertritt, es über seine Rechte informiert, Begleitung anbietet (z.B. zur Polizei) und noch eine gewisse Zeit in Kontakt bleibt, nachdem z.B. das Abklärungsverfahren im Amt für Jugend und Familie bereits beendet ist. Dem Kindeswillen muss ein zentraler Stellenwert in sämtlichen Entscheidungsfindungen eingeräumt werden.

Um den Bedürfnissen von minderjährigen Opfern gerecht zu werden, ist weiters der Ausbau von kostenlosen psychotherapeutischen Angeboten

**Besuchskontakt im
Gewaltkontext**

**Ausbau
psychotherapeutischer
Unterstützung**

Recht auf Schutz vor Gewalt

dringend erforderlich. Zu einem Großteil können diese traumatischen Erlebnisse von Kindern nicht ohne professionelle Hilfe verarbeitet werden.

Einstweilige Verfügungen bei Gericht gegen Täter sollten auch dann möglich sein, wenn psychische Gewalt ausgeübt wird und nicht erst wenn die „psychische Gesundheit bereits erheblich beeinträchtigt ist“.

Anträge sollten zum Schutz und zur Förderung des Wohls betroffener von Kindern und Jugendlichen vermehrt von der Kinder- und Jugendhilfe eingebracht werden.

Primäres Ziel muss jedoch immer sein, Gewalt unmittelbar zu stoppen, denn jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung!

Kindesentführung/Brüssel IIa-Verordnung

Die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme. Wir begrüßen im Allgemeinen die Ziele des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung.

Besonders positiv gesehen werden die folgenden vorgeschlagenen Regelungen:

kindorientierte Maßnahmen dringend erforderlich

- die verpflichtende Anhörung des Kindes bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung und bei Rückkehrentscheidungen,
- die Verkürzung der Verfahrensdauer auf 6 Wochen,
- die Möglichkeit einer Mediation bei Rückkehrentscheidungsverfahren,
- die Konzentration der Zuständigkeiten bei Rückkehrentscheidungsverfahren,
- die neu geplanten Vollstreckungsverweigerungsgründe bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, die sich am Kindeswohl und am Alter und der Reife des Kindes orientieren.

Eine Trennung oder Scheidung der Eltern ist für betroffene Kinder immer ein einschneidendes Erlebnis. Oft sind diese Kinder massiven Loyalitätskonflikten ausgeliefert.

Besonders schwerwiegende Folgen kann diese Situation dann haben, wenn die Eltern in unterschiedlichen Ländern leben und der Tatbestand der Kindesentführung verwirklicht sein könnte. Aus kinderrechtlicher Sicht gilt es daher, den Rahmen dafür zu schaffen, dass in allen familienrechtlichen Verfahren, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt bestmöglich gewährleistet wird.

In der Praxis sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs leider immer wieder mit Fällen von groben Kinderrechtsverletzungen konfrontiert. In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des OGH vom 15. Dezember 2014, 6 Ob 217/14a, zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zu erwähnen. In der höchstgerichtlichen Begründung wird sinngemäß ausgeführt, dass die Kinder auch gegen ihren Willen von Österreich nach Spanien rückgeführt werden können, da es sich um eine Ermessenssache handle. Das Gericht habe Authentizität und Ernsthaftigkeit der von den Kindern geäußerten Wünsche zu prüfen – der Kindeswille sei aber nicht bindend. Umso mehr sorgt diese Entscheidung für Unverständnis, da die betroffenen Kinder zum Zeitpunkt ihrer gerichtlichen Anhörung (BG Wels) bereits 10 und 12 Jahre alt waren, den Kindern vom Gericht kein Kinderbeistand bestellt wurde und sie bis zur tatsächlichen Vollstreckung ein Jahr später wiederholt ihren Willen, nicht nach Spanien zurückkehren zu wollen, geäußert haben.

**Wünsche von
Minderjährigen ernst
nehmen**

Die Ermittlung des Kindeswohls muss sich daher vor allem am Willen des Kindes orientieren. Kinder haben ein Recht darauf, dass ihr Wille gehört und entsprechend ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit berücksichtigt wird.

Um den Kindeswillen bestmöglich zu eruieren, gilt es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen auch auf unionsrechtlicher Ebene für eine kindgerechte Anhörung durch besonders geschultes Fachpersonal in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, zu schaffen. Das österreichische kinderrechtliche Instrument des Kinderbeistands kann zur Unterstützung der Kinder im Verfahren und vor allem bei der Artikulation ihres authentischen Willens als internationales Vorbild dienen. Der Kinderbeistand fungiert als Sprachrohr und Unterstützung für Kinder in strittigen Verfahren um Obsorge oder Recht auf persönlichen Kontakt. Der Kinderbeistand bringt ausschließlich den Kindeswillen in ein Verfahren ein, ohne auf das Kindeswohl im Gesamtkontext oder auch sonstige Entscheidungsmaßnahmen eingehen zu müssen. Die Erfahrungen aus der Begleitung von Kindern nach dem Modell „Kinderbeistand“ zeigen, dass es vor allem der möglichst authentisch übermittelte Wille der Kinder ist, der bei Eltern zu einem Überdenken ihrer Handlungen beitragen kann.

In Österreich ist seit 2010 die Möglichkeit der Bestellung eines Kinderbeistands in gerichtlichen Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren gesetzlich verankert. Da es sich bislang leider um kein obligatorisches verpflichtendes Rechtsinstrument handelt, kommt es gerade bei zwischenstaatlichen familienrechtlichen Vollstreckungsverfahren noch kaum zum Einsatz.

**Kinderbeistand als
Regelfall**

Zur künftigen Vermeidung von schweren Kinderrechtsverletzungen fordern die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen daher vorrangig und dringlich durch die gegenständliche Verordnung sicherzustellen, dass in allen Familienrechtsverfahren mit grenzüberschreitenden Sachverhalten für das betroffene Kind in den jeweiligen Mitgliedstaaten verpflichtend ein Kinderbeistand oder ein vergleichbares Rechtsinstitut zu bestellen ist!

Kopftuch bei Mädchen in der Volksschule

Der Dienststellenausschuss der DirektorInnen eines Wiener Inspektionsbezirks wandte sich mit der Frage an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, wie damit umzugehen sei, wenn sehr junge Mädchen bereits in der Volksschule Kopftuch tragen, weil ihre Eltern das so wünschen. Auch andere Fragen, die eine sehr strenge Version des Islams betreffen und den Schulalltag beeinflussen, wurden in dem Schreiben angesprochen, etwa, dass Kinder im Biologie Unterricht erklären, sie dürften die nackten Menschen nicht sehen, da dies Sünde sei. Das Schreiben zeigte zum Teil große Verunsicherung, berechnigte Bedenken, aber auch, dass interkulturelle Kompetenzen und Dialog an Österreichs Schulen dringen forciert werden müssen. Die KJA antwortete mit folgendem Schreiben:

Position der KJA *Sehr geehrte Damen und Herren des Dienststellenausschusses, bezüglich Ihres Schreibens mit dem Betreff „Gendergerechtigkeit für Mädchen und Buben in Österreichs Schulen“, hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft folgende Positionen.*

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt es sehr, dass die Vermittlung von Menschen-, Frauen- und Kinderrechten ein Thema bei den Sitzungen des Ausschusses ist, allerdings hoffen wir, dass die Herausforderungen nicht nur im Umgang mit religiösen Familien, sondern gesamtgesellschaftlich erkannt werden.

Wir haben Ihr Schreiben sehr ernst genommen, denn es betrifft wesentliche Fragen über grundlegende Haltungen in der Pädagogik und den Umgang mit Diversität und Transkulturalität. Es zeigt deutlich, dass interkulturelle Kompetenz immer mehr zu einer wesentlichen Ressource im Schulalltag wird. Sie bedeutet sowohl das Fremde besser zu verstehen als auch das Bekannte – die eigenen kulturellen Muster – kritisch zu reflektieren. Es bedeutet jedoch nicht alles hinzunehmen.

Zum Umgang mit dem exemplarischen Fall

Bezüglich ihrer ersten exemplarischen Frage, zur angemessenen Reaktion wenn ein 8-jähriges Mädchen ein Kopftuch in der Schule trägt und dieses aufbehalten will, weil die Mutter gesagt hatte: „Allah mag Mädchen mit Kopftuch lieber“, möchten wir klarstellen, dass ein festgelegter Regelkatalog im Umgang mit solchen Fragen eher wenig zielführend wäre, da es immer auf die individuellen, handelnden Personen (LehrerIn-Eltern-Kind-Beziehung) ankommt.

Recht auf freie Religionsausübung

Aus kinderrechtlicher Sicht lehnt die Kinder- und Jugendanwaltschaft es ab, Kindern eine religiöse Ideologie oder Meinungen im Allgemeinen aufzudrängen. Hier haben wir eine ganz klare Position: Die Menschenrechte und besonders die Kinderrechte (Recht auf Gleichberechtigung, auf Bildung, auf eine eigenen Meinung) stehen moralisch über allen anderen Rechten, somit auch über dem Recht auf freie Religionsausübung oder über den elterlichen Erziehungsrechten.

In der Praxis ist die Situation jedoch weitaus komplexer. Tatsache ist, dass bis zu einem gewissen Alter, alle Eltern sehr starken Einfluss auf die Einstellungen und Glaubenswelten ihrer Kinder haben und das mitunter durch fragwürdige Methoden erreichen (die im Beispiel genannte Aussage ist eine häufig von Erwachsenen verwendete Drohung, die natürlich nicht nur von MuslimInnen angewandt wird). Das Kopftuch ist allerdings in Europa ein sehr sichtbares Merkmal dieser Einflussnahme und erregt dadurch mehr Reaktionen.

Eine gute Orientierungshilfe ist immer die Frage danach, was das Beste für das Kind ist. Hilft es dem Kind, wenn ein Kopftuchverbot in der Volksschule erteilt wird? Oder besteht dann die Gefahr, dass die Eltern es von der Schule nehmen und in einer Privatschule anmelden? Damit wäre die Gelegenheit, dem Mädchen zumindest halbtags einen religionsfreien oder alternativen Raum zu bieten, vertan.

Leidet das Kind sehr unter dem Kopftuch? Dann wäre es sinnvoll, sich die Gründe dafür anzuhören. Wird es z.B. von anderen Kindern aufgrund des Kopftuchs gehänselt oder ausgeschlossen, wäre es sinnvoller, gegen Mobbing aufzutreten und den Kindern schon in einem sehr frühen Alter Toleranz und Wertschätzung zu lehren. Auch sollten LehrerInnen ihre eigene Haltung und vermeintliche Vorurteile reflektieren (Warum löst das Kopftuch diese Schockreaktion oder Empörung aus? Welche Bilder entstehen in meinem Kopf und wie kann ich diese auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen?).

Wichtig ist es, das Kind nicht anders zu behandeln oder es merken zu lassen, was Sie von dem Kopftuch oder den Eltern halten, sondern zu dem Kind Vertrauen aufzubauen. Nur dann können Sie als Lehrperson einschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Sie einschreiten müssen.

Zum Gespräch mit Eltern

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt ein Gespräch mit den Eltern um zu erörtern, welche Ängste und Haltungen sie zu diesem Schritt bewegt haben. Wer dieses Gespräch vornehmen sollte, muss wiederum individuell betrachtet werden. Hat die Lehrkraft eine gute Beziehung zum Kind? Hat sie schon einmal Kontakt mit den Eltern oder einem Elternteil gehabt? Gibt es Grund zur Annahme, die Eltern könnten die Schulleitung ernster nehmen, als die Klassenlehrerin/den Lehrer?

Wenn von Seiten der Schule schon im Gespräch mit den Eltern eine ablehnende Haltung transportiert wird, ist davon auszugehen, dass dieses Gespräch kein positives Ergebnis erzielt. Elternarbeit wird jedoch immer wichtiger und stellt eine der größten Herausforderungen für die Schulen dar. Sich hier Unterstützung von außen, durch Mediatoren mit interkultureller Kompetenz zu holen, kann in manchen Fällen empfehlenswert sein.

Weiters wäre es sehr wichtig im Auge zu behalten, ob es beim Kopftuch bleibt, oder ob es zu weiteren Einschränkungen des Kindes kommt, etwa, dass es nicht am Turn- oder Schwimmunterricht teilnehmen darf. Hier sollte den Eltern bewusst gemacht werden, welchen Schaden das Kind dadurch erfährt.

Auswirkungen im Schulalltag

Rolle der Erziehungsberechtigten

Sollte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärten, muss seitens der Schulbehörde die Kinder- und Jugendhilfe hinzugezogen werden. In Fällen in denen der Verdacht auf eventuelle Radikalisierung besteht kann seitens der Schulbehörde zusätzlich auch Kontakt mit dem Wiener Netzwerk für Deradikalisierung und Prävention aufgenommen werden.

Individualität hervorheben

Zum Kopftuch-Verbot an Volksschulen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hält die Vorschreibung von Kleidungsstücken für Frauen ebenso sexistisch wie deren Verbot und wenig wirkungsvoll. Aus Erfahrung wissen wir, dass Kinder dann am besten ihre eigenen selbstbestimmten Entscheidungen treffen können, wenn sie wissen, dass sie nicht von ihren Eltern abhängig sind. Wenn sie außenstehende Bezugspersonen haben. Lehrerinnen und Lehrer können so etwas sein. Eine gute Klassengemeinschaft und Freundschaften können diesem Mädchen ebenfalls eine gute Stütze sein.

Zur Theologische Position

Bezüglich der religiösen Begründung haben wir eine Stellungnahme der IGGiÖ angefordert. Sie bestätigt, dass es aus theologischer Sicht das Kopftuch erst mit der entsprechenden Reife (die nicht von der Menstruation abhängig sein muss) getragen werden sollte.

Zum Unterrichtsprinzip zur Erziehung von Gleichstellung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in keinster Weise eine Befürworterin des Kopftuches bei Minderjährigen, möchte jedoch dennoch betonen, dass das Kopftuch kein Hindernis für die Erfüllung des Unterrichtsprinzips zur Erziehung von Gleichstellung von Frauen und Männern darstellt, da Emanzipation nicht an Äußerlichkeiten festgemacht werden kann. Was für die Eine Symbol der Freiheit ist, ist für die Andere Unterdrückung. **Emanzipation kann nur dadurch entstehen, dass Jungen und Mädchen Möglichkeiten zur Selbstbestimmung eröffnet werden.** Dass sie eben nicht auf Äußerlichkeiten und Stereotype reduziert, sondern ihre Fähigkeiten erkannt und gefördert werden.

In der Schule liegt die Möglichkeit, den jungen Menschen zu zeigen, dass sie viel mehr sind, als ihr Kopftuch und ihre Religion, als ihre Markenkleidung, ihre Behinderung, ihre Herkunft usw. So lernen sie Selbstvertrauen und auf ihre eigenen Leistungen stolz zu sein.

Zum Männlichen Rollenverhalten und Sexueller Erziehung

In Ihrem Schreiben sprechen Sie weiters das „Antrainieren typisch männlichen Verhaltens“ an, sowie die Reaktionen von SchülerInnen auf Nacktheit und Sexualität. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft stimmt zu, dass die Transportierung von stereotypen Rollenbildern und die Ablehnung des Themas Sexualität im Schulunterricht ein massives Problem an Österreichs und besonders Wiens Schulen und in weiterer Folge für unsere Gesellschaft darstellt. Die Einforderung nach einem Plan ist nachvollziehbar.

interkulturelle Kompetenzen gefordert

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft würde sich einen verstärkten Fokus auf soziales Lernen und Didaktik von sensiblen Themen in Österreichs Schulen wünschen, in der Themen wie männliche und weibliche Rollenbilder und Sexualkunde

und Transkulturalität am Lehrplan stehen. Dies bedarf einen politischen Willen hier Schwerpunkte und finanzielle Förderungen zu setzen sowie umfassende Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen des Lehrkörpers.

Auch gilt es von Seiten der Religionsgemeinschaften, hier klarer Position zu beziehen. Schulen sollten mehr Einfluss darauf haben, welche ReligionslehrerInnen bei ihnen lehren und mit diesen gemeinsam besprechen, woher die Kinder solche Vorstellungen haben und wie man damit umgehen könnte.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien möchte die Wichtigkeit der Volksschulen bei der Vermittlung von Kinder- und Menschenrechten betonen und hofft, dass dieser Anlass einen gemeinsamen Dialog anstößt, der die Weiterentwicklung des Bildungssystems fördert.

Wir möchten Sie zudem auf die Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Wien hinweisen, welche ein sehr hilfreiches Angebot zu diesen Fragestellungen anbieten. Die höchst kompetenten Vortragenden liefern hilfreiches Handwerkszeug für die dringenden Herausforderungen einer diversitätsgeprägten Schule: <http://www.phwien.ac.at/files/ibg/schuelf/SCHLF%20Folder.pdf>

Das Schreiben erging auch an den damaligen Stadtschulratspräsidenten Mag. Jürgen Czernohorszky.

Fortbildungen für PädagogInnen

Anfrage wegen Umgang mit Beschwerden über Kinderlärm

Viele Kinder und Jugendliche, die in der Stadt aufwachsen, verbringen vor allem in den warmen Monaten ihre Freizeit in den Parks und Höfen ihres Wohnbezirks. Vor allem Spielplätze und Käfige für Basketball oder andere Ballsportarten, sind ideale Möglichkeiten für junge Menschen ihre Freizeit sinnvoll und ohne konsumieren zu müssen, zu verbringen. Leider sind Beschwerden über lärmende Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum gerade in engen, urbanen Ballungsgebieten häufig und sorgen immer wieder für Konflikte.

Ein klassischer Fall wurde an uns von einem verunsicherten Polizisten herangetragen, der wissen wollte inwieweit die Polizei bei „Ruhestörungen“, die durch spielende Kinder verursacht wurden, involviert werden kann.

Recht auf Freizeit und Spiel

Anlass war ein Konflikt, der sich rund um eine Parkanlage in der Nähe der Polizeiinspektion des anfragenden Polizisten, drehte. Dieser öffentlich zugängliche Park ist mit einem Kleinkinderspielplatz und einem Käfig zum Ballspielen ausgestattet. Da von mehreren BewohnerInnen der umliegenden Gemeindebauten Beschwerden an diverse Magistratsabteilungen und die Bezirksvorstehung gerichtet wurden, dass es in der Zeit von 9-22 Uhr zu laut war, weil Kinder und Jugendliche Fußball spielten, wurde das Fußballspielen im gesamten Park sowie im Käfig verboten. Hinweisschilder (viereckig, ein Kind mit Fußball spielend und einer roten Umrandung) wurden ebenfalls aufgestellt.

Die Kinder wichen nun auf den Hof des Gemeindebaus aus, was den BeschwerdeführerInnen ebenfalls ein Dorn im Auge sei, so der Polizist.

Der Beamte legte selbst dar, dass er keinerlei gesetzliche Grundlage sehe, hier als Exekutive einzuschreiten, da spielende Kinder keine „Lärmerregung“ nach dem ABGB § 364/2 des Wiener Landessicherheitsgesetz darstellen.

Da seine Polizeiinspektion mit diesem Konflikt regelmäßig konfrontiert ist, und gewisse BeschwerdeführerInnen fordern, die Polizei habe das Gesetz durchzusetzen, wollte der Beamte von der KJA Tipps, wie mit diesem Problem umzugehen sei.

Die Kinder und Jugendanwaltschaft beantwortete die Anfrage wie folgt:

Sehr geehrter Herr X,

Zunächst ist festzuhalten dass gem. § 1 Wr. SPG nur Erregung von ungebührlicher Weise störenden Lärm eine Verwaltungsstrafe darstellt.

Stellungnahme der KJA

Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafmündig und – wie Sie richtig festhalten – machen Kinder beim Spielen auch Lärm. Sollte tatsächlich durch einen Fußball ungebührlicher Lärm erregt werden (was natürlich im Falle, dass dieser gegen eine Wand geschossen wird, der Fall sein könnte), so bestünde die Möglichkeit den Fußball einzuziehen, wobei es natürlich in Ihrem Ermessen liegt festzustellen, ob hier ein ungebührlicher Lärm erregt wurde.

Unter "störendem Lärm" sind nach der stRsp des VwGH wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen, mögen sie durch Betätigung der menschlichen Sprechorgane oder durch Anwendung von Werkzeugen oder auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar hervorgerufen werden. Nicht schon die Erregung von störendem Lärm ist aber strafbar, sondern es muss noch ein zweites Tatbestandsmerkmal hinzukommen, dass nämlich dieser störende Lärm ungebührlicherweise erregt wurde. Lärm ist dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss, dh es muss jene Rücksichten vermissen lassen, die die Umwelt verlangen kann (VwGH 29.3.1993, 90/10/0153; 19.10.2005, 2003/09/0074 = ZfVB 2007/135).

Lärm ist dann störend, wenn er wegen seiner Art und/oder seiner Intensität geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu stören, wobei die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen, dies zu beurteilen (VwGH 21.12.1987, 87/10/0136 bis 0139; 26.9.1990, 90/10/0057; 26.9.1990, 89/10/0224, 0226). Nach der Rsp des VwGH ist der Inhaber einer Wohnung - auch wenn er selbst keinen ungebührlich störenden Lärm erregt – wegen der erwähnten Verwaltungsübertretung dann verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn er, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, es unterlassen hat, den in der Wohnung

erzeugten ungebührlich störenden Lärm abzustellen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), hierbei kann es sich auch um Lärmverursachung durch Kinder handeln.

Betreffend den Kindergarten wären bei ungebührlicher Lärmerregung die Betreiber des Kindergartens zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn Sie allerdings den Lärm nicht als ungebührlich einstufen, so liegt selbstverständlich keine Verwaltungsübertretung vor. Insbesondere scheint es hier lediglich eine Beschwerdeführerin zu geben, die offenbar wegen Kinderlärms sehr empfindlich ist. Vielleicht bestünde hier die Möglichkeit mit Hilfe der Gebietsbetreuung Konfliktlösungen zu finden.

Kinder haben ein Recht zu spielen, allerdings sollten auch Kinder lernen auf die Bedürfnisse von anderen Personen Rücksicht zu nehmen. Wir denken, dass bei einem gemeinsamen Gespräch mit der Gebietsbetreuung Lösungen gefunden werden könnten.

**mediative
Lösungsansätze**

Asylgesetz

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kritisiert die Verschärfung des Asylgesetzes in höchstem Maße. Das neue Gesetz dreht die Notsituation von Menschen, die geflüchtet sind, in eine Notsituation jener um, die in der Verantwortung stehen, diesen Menschen zu helfen. Damit geht das Gesetz auf ein mediales und populistisches Konstrukt ein, welches die gezwungene Migration von Menschen nach Europa mit Naturkatastrophen und Bedrohung gleichsetzt.

Ein Gesetz sollte nicht durch die vermeintlich öffentliche Meinung geleitet sein, welche sich innerhalb weniger Wochen drehen kann. Dies zeigten etwa der Stimmungswandel von allgemeiner Betroffenheit über die 71 toten Flüchtlinge in einem Lkw an der österreichischen Grenze, oder das Bild des ertrunkenen dreijährigen Alan am Strand, zu einer allgemeinen Abwehrhaltung und einem Klima der Angst, ausgelöst durch die Vorfälle in Köln in der Silvesternacht 2015/16, sowie die Terroranschläge in Frankreich und Brüssel. Schreckliche Verbrechen die jedoch nicht auf essentialistische Art und Weise mit Schutzbedürftigen in Verbindung gebracht werden dürfen. Diese Vermengung von verschiedenen Problemlagen trägt nicht zu einer Lösung bei.

**Haltung der
Zivilbevölkerung**

Festzuhalten ist, dass Asyl nur jene Personen erhalten, denen in ihrem Heimatstaat Verfolgung wegen der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe droht. Wie lässt sich nun die Notfallverordnung mit einer Situation vereinbaren, in der tausende Menschen innerhalb eines kurzen Zeitraums Hilfe und Schutz bedürfen, die ihnen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention zusteht?

**enorme psychische
Belastung für
Betroffene**

Weiters beanstanden wir vehement die Verschlechterung der Bedingungen für in Österreich angekommene Flüchtlinge. Besonders Kinder und Jugendliche, egal woher sie kommen, haben das Recht auf Schutz und Sicherheit.

Die Zuerkennung eines auf lediglich drei Jahre befristeten Aufenthaltsrechts als Asylberechtigte/r erschwert insbesondere bei minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen deren Integration und entspricht keinesfalls dem Wohl der Jugendlichen und Kinder. Die permanente Unsicherheit die mit einem befristeten Aufenthaltsstatus einhergeht kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Psyche haben.

Hinzu kommt, dass viele Kinder und Jugendliche in ihren Heimatstaaten traumatische Erlebnisse durchgemacht haben und auch wenn sich die Lage in den ursprünglichen Heimatländern stabilisieren sollte, diese nicht unbedingt in diese Länder zurückkehren wollen.

Auch nach dem Jahr 1945 sind nicht alle Personen, die durch das Nazi-Regime vertrieben wurden, in ihre Heimatstaaten zurückgekehrt, sondern haben es aufgrund der Erfahrungen vorgezogen, die Aufnahmeländer als ihre neue Heimat anzusehen. Die Unsicherheit, nicht darüber entscheiden zu können, ob und wann die Rückkehr in das Heimatland angetreten werden muss, kann schwerwiegende Depressionen, eine Retraumatisierung oder andere psychische und psychosomatische Probleme auslösen.

Weiters stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Befristung. Bereits jetzt kann nach geltendem Recht der Status als Asylberechtigte/r im Einzelfall aberkannt werden. Eine sofortige Befristung für alle Asylberechtigten ist aber nicht zielführend, sowie das Vorgehen unklar. Wie erhalten Asylberechtigte davon Kenntnis, dass nunmehr ihr Heimatland als sicher eingestuft wird, auch wenn sie selbst es keinesfalls als sicher empfinden? Wird die Bundesregierung mittels Verlautbarungen bekanntgeben, welche Länder als sicher einzustufen sind? Oder wird dies dem UNHCR überlassen werden?

**integrations-
erschwerende
Bedingungen**

Abgesehen von rechtlichen Unsicherheiten und dem Mangel an ausgewogener Begutachtung, kritisieren wir von der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dass diese Regelung mit ihren Folgen einer erfolgreichen Integration von Neuankömmlingen in unsere Gesellschaft im Wege steht. Da trotz Befristung nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Flüchtlinge in ihre Heimatländer zurückkehren, sollte eine gelungene Integration jedoch oberste Priorität haben.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Asylverfahren oft jahrelang dauern, sodass bei Ende der Befristung die tatsächliche Aufenthaltsdauer oftmals bereits fünf Jahre beträgt. In dieser Zeit hat in der Regel eine Integration stattgefunden, in der die bei der Flucht minderjährige Person mittlerweile Beziehungen in der neuen Heimat aufbaute.

Gerade Kinder und Jugendliche passen sich sehr schnell an neue Lebensbedingungen an, sie finden rasch Kontakte, lernen die Sprache und richten sich ihren Lebensmittelpunkt in der neuen Heimat ein. Daher verurteilen wir es als verantwortungslos, junge Menschen aus ihrem gewohnten Umfeld zu reißen und sie erneut einem Bruch mit ihrer vertrauten Umwelt und ihren aufgebauten Freundschaften und Beziehungen auszusetzen.

Auch die Erschwerung des Nachzuges für Familienangehörige widerspricht dem Art. 8 EMRK – Kinder haben ein Recht auf beide Elternteile und dieses Recht soll auch jenen Kindern zukommen, deren Eltern/teile aufgrund von Verfolgung flüchten mussten und die im Heimatstaat, oftmals versteckt, bleiben oder aber in einem anderen Land, wo sie vor Verfolgung nicht sicher sind. Bei unbegleiteten Minderjährigen muss nicht nur ein Nachzug der Eltern, sondern auch der Geschwister möglich sein, da von Eltern nicht verlangt werden kann, andere minderjährige Kinder in einem Land zu belassen, wo diese der Verfolgung ausgesetzt sind. Auch in diesen Fällen ist von den zusätzlichen Voraussetzungen des neuen § 60 Abs. 1 bis 3 (Nachweis einer Unterkunft, regelmäßige Einkünfte sowie Krankenversicherungsschutz) abzusehen.

Festzuhalten ist, dass das Gesetz eine teilweise Rückwirkung vorsieht, was sicher nicht verfassungskonform ist (Gesetz gilt für Antragstellungen ab 15.11.2015).

Familienzuzug erschwert

Ausbildungsgesetz

Es ist erfreulich, dass Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht die Chance einer weiteren Ausbildung erhalten sollen, wenn sie keine Lehrstelle finden bzw. keine weiterbildende Schule besuchen.

In Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, die besagt, dass Jugendliche ein Recht auf Ausbildung haben, muss sich dieses Recht sowohl im Inhalt dieses Gesetzes widerspiegeln, als auch im Titel, daher sollte es keinesfalls Ausbildungspflichtgesetz heißen, sondern Ausbildungsrechtsgesetz, „Bundesgesetz mit dem das Recht auf Ausbildung für junge Menschen normiert wird“.

Hilfestellung bei Eingliederung in die Arbeitswelt

Es sollte der Gesetzesentwurf auch zum Anlass genommen werden, um das soziale Grundrecht auf Bildung (anstelle einer Ausbildungspflicht) auch auf einfachgesetzlicher Ebene zu normieren und damit zur Umsetzung der KRK beizutragen.

Tatsache ist, dass viele Jugendliche nach Beendigung des Pflichtschulabschlusses keine Lehrstelle finden und aufgrund dessen unqualifizierte Tätigkeiten annehmen, soweit sie solche finden. Das Bundesgesetz suggeriert den geringen Willen der jungen Menschen, einer sinnvollen Ausbildung nachzugehen.

Bereits aufgrund der jetzigen Gesetzeslage hat das regionale AMS dafür Sorge zu tragen, dass für eine nachhaltige und dauerhafte Beschäftigung erforderliche Qualifizierungs- oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahmen angeboten werden und Jugendlichen die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme ermöglicht wird. Sinnvoll wäre es, dass eine Ausbildung angeboten wird, die den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Jugendlichen entspricht und nicht den Erfordernissen der Unternehmen.

Jugendliche bestärken und miteinbeziehen

Kritisch ist anzumerken, dass auch Jugendliche, die in einem geregelten Arbeitsverhältnis stehen, das aber mit dem „für den Jugendlichen erstellten Perspektiven- oder Betreuungsplan nicht vereinbar ist“ [§5 (3)], die Ausbildungspflicht verletzen. Im Einzelfall stellt es für Jugendliche eine enorme Leistung dar eine auch ungelernete Tätigkeit durchzuhalten. Aus dem Ausbildungspflichtgesetz geht auch nicht hervor inwieweit die Jugendlichen ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Perspektivenplanes haben.

Die Verpflichtung des AMS einem Lehrling, der die Fortsetzung seiner Ausbildung anstrebt, einen Ausbildungsplatz zu vermitteln, ist bereits gesetzlich normiert. Der Ausbildungsplatz soll nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Fortsetzung der Ausbildung im bisher erlernten Lehrberuf, in einem demselben Berufsbereich angehörenden Lehrberuf oder in einem anderen vom Jugendlichen gewünschten Lehrberuf ermöglichen.

Die Normierung einer Verpflichtung des AMS, die Jugendlichen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht bestmöglich zu unterstützen ist erfreulich, sollte aber, wie bereits oben erwähnt, bereits jetzt bei korrekter Gesetzesauslegung zu den Aufgaben des AMS zählen.

Unterstützung auf mehreren Ebenen notwendig

Eine Präzisierung des § 3 ist notwendig. Die Definition „..., die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten, ...“ kann unter Umständen den Zugang zur Ausbildung oder Bildung für die Jugendlichen verhindern, die sich in einem Asylverfahren befinden oder subsidiär Schutzbedürftige sind. Der Vorschlag ist: „..., die sich mehr als drei Monate in Österreich aufhalten, ...“

Die in § 4 ABPG normierte Verpflichtung der Erziehungsberechtigten ist mit dem ABGB nicht vereinbar. Jugendliche ab 14 Jahren können in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung selbst das Gericht anrufen, wenn sie mit einer Maßnahme der Eltern nicht einverstanden sind.

Unklar ist auch der Begriff „Erziehungsberechtigte“. Ist hiermit jene Person gemeint, der die Obsorge (ev. beide Elternteile) oder jene Person, wo der/die Jugendliche den hauptsächlichen Aufenthalt hat oder der Kinder- und Jugendhilfeträger, wenn diesem die Obsorge zukommt oder die Leitung einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft wenn der/die Jugendliche dort aufhältig ist.

Weiters ist zu bedenken, inwieweit der Einfluss der Erziehungsberechtigten auf einen Teil der Zielgruppe noch in dem Maß gegeben ist, dass die

betroffenen Jugendlichen dazu bewegt werden können Ausbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Hier wären andere Maßnahmen erforderlich wie z.B. intensive Beratung, Sozialarbeit, eventuell auch therapeutische Interventionen, um die Jugendlichen für eine Ausbildungsmaßnahme zu motivieren.

Insbesondere auch im Bereich der Prävention müssen vermehrt Unterstützungsangebote für Jugendliche und ihre Eltern angeboten werden damit es erst gar nicht dazu kommt, dass Jugendliche aus den Bereichen Bildung und Ausbildung herausfallen. Hauptgründe für Schulabbrüche bzw. Verweigern von Arbeit sowie Orientierungslosigkeit bei Jugendlichen können vielfältig sein, wie das Bestehen psychischer Probleme (Depressionen, Anpassungsstörungen, etc.). Weiters können psychosoziale Belastungen (Problemen im familiären Umfeld, falsche Freunde, etc.) Gründe für Schwierigkeiten bei den Jugendlichen sein.

Zusätzlich zu den oben genannten Gründen kann auch Enttäuschung aufgrund zu lange andauernder vergeblicher Lehrstellensuche Hintergrund für eine (momentane) Verweigerung bzw. Resignation der Jugendlichen sein.

Das freiwillige soziale Jahr ist in den meisten Fällen erst ab dem 17 Lj. möglich, auch der Präsenz- Ausbildungs- und Zivildienst ist i.d.R. erst ab dem 18 Lj. zu leisten. Wichtig ist es, den Jugendlichen nach Abschluss der Pflichtschule eine Ausbildung zu ermöglichen bzw. für Qualifikationsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Zu § 13 ABPG ist anzumerken, dass Erziehungsberechtigte (i.d.R. die Eltern) manchmal vom Schulabbruch keine Kenntnis haben. Es gibt leider auch Fälle, wo Jugendliche sich einer Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – entziehen und die Erziehungsberechtigten nicht zur Verantwortung zu ziehen sind. Strafen gegen die Erziehungsberechtigten, die oftmals kaum mehr Einfluss auf die Jugendlichen ausüben können, sind kontraproduktiv.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften betonen, dass die Ausbildung von Jugendlichen ein wichtiges Anliegen ist. Die Grundlage für eine bessere Bildung liegt aber im gemeinsamen Schulsystem der 6-14 Jährigen. Es stellt sich die Frage, ob durch das Ausbildungspflichtgesetz das Versäumnis im Schulbereich wettgemacht werden kann.

Erfreulich ist jedoch, dass Jugendliche die Hilfsarbeiten annehmen, da dies aus familiären Gründen erforderlich ist, auch ein Recht auf Ausbildung haben sollen (§ 5 ABPG).

Diese Jugendlichen tragen in armutsgefährdeten Familien nach wie vor zum Familieneinkommen bei, unterstützen ihre Mutter oder den Vater, die ev. aufgrund von Alter oder geringer Ausbildung keine Beschäftigung finden. Gerade in Zeiten, wo über die Kürzung/Deckelung der Mindestsicherung diskutiert wird, ist darauf hinzuweisen, dass es auch für Jugendliche erforderlich sein kann, einen eigenen Verdienst zu haben, manchmal auch nur, um mit der Konsumgesellschaft mithalten zu können.

präventive Angebote ausbauen

Schulsystem reformieren!

Weiters muss mit einer Ausbildungsverpflichtung das Schaffen neuer Ausbildungs-/Arbeitsstellen, Unterstützungs- und Förderangebote einhergehen, da man Jugendliche nicht dazu verpflichten kann etwas in Anspruch zu nehmen was de facto in dem notwendigen Ausmaß nicht vorhanden ist (fehlende Ausbildungs- bzw. Lehrstellenangebote). Zielführend wären auch Modelle wie u.a. jenes der Produktionsschule weiter auszubauen und künftig allen Jugendlichen zugänglich zu machen, auch jenen die eine Lehre beginnen könnten aber keine Lehrstelle finden. Produktionsschulen stellen beispielsweise eine erfolgreiche Maßnahme bzw. ein Auffangbecken für Jugendliche dar, die keine Schule mehr besuchen wollen/können, jedoch noch nicht für den Beginn einer Lehre bereit sind. Auch diese erfolgreichen Maßnahmen gehören ausgeweitet da Produktionsschule aufgrund des großen Andrangs meist überfüllt sind und Wartelisten für Jugendliche existieren.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften würden ein Gesetz, mit dem das RECHT auf Ausbildung normiert wird, begrüßen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedoch größtenteils abzulehnen.

Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016

Verbesserungsvorschläge der KJA

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf zur Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016, da er einen wesentlichen Ausbau der pädagogischen Ausbildung vorsieht.

Um die Chance wahrzunehmen, hier umfassende Verbesserungen zu erzielen, schlagen wir jedoch folgende Ergänzungen vor:

Betreffend § 4 (1) erachten wir es als wichtig, die Ausbildungsbereiche um folgende Aspekte zu erweitern:

1. Sexualpädagogik im Ausmaß von 10 Stunden
2. Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung im Ausmaß von 20 Stunden
3. Geschlechtssensible Pädagogik im Ausmaß von 10 Stunden

Zu 1. Sexualpädagogik

Sexualität von Kindern wird noch immer negiert und jeglicher Zusammenhang als Tabu betrachtet. Doch die Bedeutung des Körpers und der Sexualität sind wesentlicher Bestandteil der Identitätsentwicklung und für die Entwicklung eines positiven Selbstkonzeptes von Kindern und deren Autonomie unumgänglich. Kindliche Sexualität zeigt sich im Alltag durch verschiedenste Facetten, von Selbstbefriedigung und Körperscham, über sexuelle Rollenspiele, Fragen zur Sexualität und sexuelles Vokabular, dass die Kinder aus der Erwachsenenwelt und Medien übernehmen. Dennoch fehlt es an sexualpädagogischen Konzepten in den Kindergärten und der PädagogInnen-Ausbildung. Wie die Diplompädagogin und Expertin für Sexualerziehung Christa Wanzeck-Sielert schreibt:

„In jedem Kindergarten geschieht Sexualerziehung – und auch das Nichtreagieren, das Übersehen und das Verdrängen des Sexuellen hat Konsequenzen für die Einstellung und das Verhalten von Kindern“.

Demnach kann sich Ignoranz oder sogar die Ablehnung von Sexualität bei Kindern negativ auf deren Selbstbild und Wahrnehmung von Sexualität auswirken (z.B. eine einseitige Sichtweise von Sexualität als genitalfixiert und pornographisch, als schambesetzt oder als gefährlich). Chancen, die Mündigkeit von Kindern zu erhöhen und sie damit vor sexuellen Übergriffen besser zu schützen, werden damit ebenso vergeben, wie die Möglichkeit Kindern von klein auf einen gesunden Zugang zu ihrer eigenen Körperlichkeit und infolge Selbstwirksamkeit zu vermitteln.

Ein umfassendes, körperfreundliches sexualpädagogisches Konzept erfordert, dass sich ErzieherInnen sowohl mit kindlicher als auch mit ihrer eigenen sexuellen Biographie sowie mit gesellschaftlichen Normen und Werten zu Sexualität auseinandersetzen. Neben der zentralen selbstreflexiven Haltung, bedarf es auch eine gute Kommunikation innerhalb des Teams der PädagogInnen, welche sich mit einer gemeinsamen Haltung zu Fragen der Sexualität auseinandersetzen müssen. Auch die Elternarbeit und der Umgang mit Konflikten aufgrund unterschiedlicher Erziehungsstile und Sichtweisen bezogen auf Sexualität, sollten Teil einer umfassenden Ausbildung sein.

**neue,
sexualpädagogische
Konzepte erwünscht**

Zu 2. Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung

Um Kindeswohlgefährdung zu verhindern, zu erkennen und bei Gefährdung adäquat handeln zu können, müssen PädagogInnen über die Kinderrechte, Kindeswohlgefährdung, deren Erkennung und Hintergründe sowie über rechtliche Schritte sehr gut Bescheid wissen. Dafür brauchen sie neben theoretischen Inhalten – Rechtliche Rahmenbedingungen und Begrifflichkeiten (z.B. „Kindeswohl“), Formen der Kindeswohlgefährdung und Risikoabschätzung, Ursachen und Folgen von Gefährdungen für das Kind – auch Beispiele aus der Praxis (z.B. Wie erfolgt eine Meldung bei den Behörden, was geschieht danach? etc.), konkrete Handlungsanleitungen und Übung in der Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und deren Erziehungsberechtigten. Ein weiterer Teil dieses Ausbildungsbereichs sollten präventive Maßnahmen und die Intervention bei Gefährdung sein.

**praxisnahe
Schulungen
unumgänglich**

Neben der Vermittlung von Sicherheit in rechtlichen Fragen, sollte auch hier die eigene Haltung reflektiert werden: Wie viel Respekt und Achtung wird Kindern gegenübergebracht? Welche Rolle spielen Kinder im eigenen Leben? Welche Vorbilder vermitteln wir Erwachsenen ihnen? Wie viel Mitspracherecht und Selbstbestimmung erlauben wir ihnen? Wie wird ihr Recht auf Privatsphäre respektiert?

Dieser Rahmen bietet auch die Möglichkeit über die Hintergründe und Handlungsmöglichkeiten zu sprechen, wenn Kinder für andere eine Gefährdung darstellen – z.B. durch Mobbing oder Aggression – und der Umgang damit.

Zu 3. Geschlechtssensible Pädagogik

Zwar ist es positiv, dass sämtliche Ausbildungsbereiche unter einer geschlechtssensiblen Pädagogik betrachtet werden sollen, allerdings halten

„Aufbrechen“ von Stereotypen

wir es für wichtig, dem Thema Gender als Schlüsselkompetenz und Qualitätsmerkmal einen speziellen Fokus einzuräumen. Schon vom frühesten Kleinkindalter an werden Kindern stereotype Rollenbilder und normative Verhaltensmuster vermittelt. Um diesen entgegenzutreten braucht es viel (Selbst-)reflexion und Fähigkeit zum kritischen Denken. Dabei geht es nicht nur darum geschlechtsstereotype Wahrnehmungsmuster aufzuzeigen (z.B. „Mädchen sind braver“) und diese zu analysieren, sondern auch kritisch die Hintergründe von Stereotypen beleuchten: Kritik an Marketingstrategien, die Jungen und Mädchen in limitierende Geschlechterrollen verweisen um den Absatz zu steigern oder die Rekonstruktion und Verfestigung von Machtverhältnissen durch Sprache, Bilder und Diskurse im Alltag, aber auch in den Medien, sind hierfür zentral. PädagogInnen sollten zudem sensibilisiert für die Möglichkeit sein, dass Kinder ihre Geschlechterzugehörigkeit nicht über ihr biologisches Geschlecht definieren, oder sich nicht festlegen wollen. Auch frühkindliche Bewegungssozialisation, Akzeptanz von bestimmten Verhaltensmustern (bspw. Umgang mit Konflikten, Trauer, Frustration) etc. sind häufig zweigeschlechtlich konstruiert und müssen bewusst dekonstruiert werden.

Weiters sollte der Lehrgang hilfreiche Lernmaterialien und Methodenvielfalt vermitteln. Ein weiterer Aspekt der in dem Seminar Erwähnung finden sollte, ist wie im professionellen Umgang mit Eltern Grundhaltungen und Positionen der geschlechtersensiblen Pädagogik zu reflektieren und auszuhandeln sind.

Zu § 4 (3):

Hier empfehlen wir die Benennung ausgewählter Bildungseinrichtungen, welche befugt sind solche Fortbildungen zu leisten um die Qualität der Fortbildungen sicherzustellen.

Die oben genannten Ergänzungen haben zur Folge, dass auch für § 5 (1) die Anforderungen an die Qualifikation der Ausbildungspersonen um folgende fachlichen Kompetenzen erweitert werden muss:

1. Sexualpädagogik
2. Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung
3. Geschlechtersensible Pädagogik

Erwachsenenschutzgesetz

Das mit dem 2. Erwachsenenenschutzgesetz verfolgte Ziel der Förderung der Autonomie und der Stärkung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, ist positiv zu bewerten. In manchen Bereichen, in denen auch die Rechte von Minderjährigen Änderungen erfahren, sehen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs aus kinderrechtlicher Sicht allerdings noch Verbesserungspotential.

Wir erlauben uns daher hinsichtlich einzelner Bestimmungen Stellung zu nehmen:

Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Zu § 141 ABGB – Handlungsfähigkeit in Abstammungssachen

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich der 2. Satz des § 141 Abs. 1 ABGB („Entscheidungsfähige Minderjährige bedürfen darüber hinaus der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Handelt in einem solchen Fall der gesetzliche Vertreter, so bedarf er der Einwilligung der entscheidungsfähigen Person. Im Zweifel wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet.“) inhaltlich komplett mit dem § 141 Abs. 2 ABGB („Entscheidungsfähige Minderjährige bedürfen darüber hinaus der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Handelt in einem solchen Fall der gesetzliche Vertreter, so bedarf er der Zustimmung des Minderjährigen. Im Zweifel wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet.“) deckt. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und ersuchen diesen zu beheben.

Zu § 158 Abs 2 ABGB – Inhalt der Obsorge

Nach der derzeit gültigen Fassung des § 158 Abs. 2 ABGB hat ein Elternteil, solange er nicht voll geschäftsfähig ist, nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen seines Kindes zu verwalten und sein Kind zu vertreten. Dies führt in Verbindung mit § 207 ABGB dazu, dass in diesen Fällen der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) mit der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung betraut ist.

Nach dem Gesetzesentwurf muss nun ein Elternteil, um sein Kind vertreten und dessen Vermögen verwalten zu können, über jene Handlungsfähigkeit verfügen, die ein Handeln in eigenen Angelegenheiten erfordern würde. Dies kann, vor allem in Verbindung mit § 207 ABGB, der nach dem Gesetzesentwurf nicht geändert werden soll, zu praktischen Problemen führen. Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 158 Abs. 2 ABGB wird es fraglich sein, ob und inwieweit eine ex lege Vertretung des KJHT besteht. Dies wird somit davon abhängen, wie weit die Handlungsfähigkeit des jeweiligen Elternteils reicht. Fraglich bleibt aber nach dem Entwurf, wer, wann und wie die jeweilige Reichweite der Handlungsfähigkeit zum Beispiel der minderjährigen Eltern oder jener Eltern mit allfälligen „Schwankungen“ im Gesundheitszustand feststellt und wer die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung für den Zeitraum der Überprüfung der Handlungsfähigkeit wahrnimmt. Ob es nun zu einer ex lege Vertretung durch den KJHT kommt, bleibt offen und führt zu einer großen Rechtsunsicherheit. Aus kinderrechtlicher Sicht sind diese Fragen aber unbedingt gesetzlich zu klären und ist hier für Rechtssicherheit zu sorgen. Kinder haben das Recht, dass bei allen sie betreffenden Maßnahmen das Kindeswohl Vorrang hat! Dem Kindeswohl entspricht es, dass Klarheit darüber besteht, wem konkret welche Teile der Obsorge zukommen.

unklare gesetzliche Bestimmungen bei Regelung der Obsorge

Aus kinderrechtlicher Sicht fordern die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs daher in den Fällen, in denen ein Elternteil nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzt, eine ex lege Vertretung durch den KJHT gesetzlich einzurichten. Dem betroffenen Elternteil soll aber ein

Informations- und Widerspruchsrecht zukommen. Im Falle eines Widerspruchs soll das Pflschaftsgericht im Interesse des Kindeswohls entscheiden.

Zu § 173 ABGB

In Bezug auf § 173 ABGB ist aufgrund der geplanten Änderung des § 1034 ABGB (siehe unten) nicht klar, wer im Falle von Erziehungshilfen der gesetzliche Vertreter ist und wer die Zustimmung für medizinische Behandlungen erteilen darf. Es benötigt hier eine genaue Definition, wer in diesem Fall zustimmungsberechtigt sein wird bzw. von wem konkret die Zustimmung zu erteilen ist.

Zu § 229 Satz 2 ABGB – Entschädigung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs gehen davon aus, dass es sich bei der Verwendung der Wortfolge „minderjähriges Kind“ lediglich um einen redaktionellen Fehler handelt, da in den Erläuterungen erwähnt wird, dass bloß vom „Kind“ die Rede sein soll, wenn eine minderjährige Person gemeint ist. Wir ersuchen daher, diesen redaktionellen Fehler zu beheben.

Zu § 1034 ABGB – Gesetzliche Vertretung

Bisher wurde im § 1034 ABGB zwischen gerichtlicher und gesetzlicher Bevollmächtigung unterschieden. Gemäß § 1034 ABGB soll nun der Begriff der „gesetzlichen Vertretung“ von der „gewillkürten Vertretung“ abgegrenzt werden und unter dem Begriff der gesetzlichen Vertretung alles erfasst werden, bei dem die Vertretung einer gewissen gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist. Die Verweisung auf die §§ 207, 208 und 211 Abs. 1 letzter Satz ABGB soll mit Änderung des Bundesgesetzes entfallen.

„Lücken“ bei Gesetzesänderung

Es stellt sich nun die Frage, wer im Falle von Erziehungshilfen gemäß § 208 ABGB der gesetzliche Vertreter des Kindes sein wird. Aus unserer Sicht ist es notwendig, genau zu definieren, wer dann gesetzlicher Vertreter ist. Es ist völlig unklar, in welchem Umfang der KJHT und für welchen Bereich die gesetzlichen Vertreter (die Eltern) zuständig sein werden. Es ist nämlich sehr wohl maßgeblich, ob der Vertreter unmittelbar aufgrund des Gesetzes tätig wird (z.B. die obsorgeberechtigten Eltern oder der KJHT nach Maßgabe der §§ 207, 208 und 211), vom Gericht bestellt oder privatautonom eingesetzt wird.

Aufgrund der geplanten Gesetzesänderung liegt aus unserer Sicht eine Gesetzeslücke vor. Es wird daher angeregt, dass im § 1034 ABGB genau definiert werden soll, wer und in welchem Umfang im Falle von Erziehungshilfen gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Kindes sein wird. Die Einfügung einer Z 5 „der Kinder- und Jugendhilfeträger nach §§ 207, 208 und 211 Abs. 1 letzter Satz“ könnte hier für Klarheit sorgen.

Zu § 1494 ABGB – Hemmung der Verjährung

Die durch § 1494 ABGB geplante Trennung zwischen volljährigen Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert sind und minderjährigen Personen in zwei Absätzen ist grundsätzlich zu begrüßen. In den Erläuterungen wird unter Hinweis auf

§ 207 ABGB davon ausgegangen, dass es bei Minderjährigen immer einen gesetzlichen Vertreter gibt, der nicht erst „bestellt“ werden muss. Unberücksichtigt bleiben jene Fälle, die nicht nach § 207 ABGB zu lösen sind. § 207 S. 2 ABGB findet jedoch nur auf Fälle Anwendung, die in zeitlicher Nähe zur Geburt des Kindes stattfinden. Alle anderen Fälle sind nach §§ 178, 204, 209 ABGB zu lösen (vgl. Weitzenböck in Schwimann, ABGB Taschenkommentar § 207 Rz 2). Stirbt zum Beispiel die allein obsorgeberechtigte Mutter eines Kindes, so muss ein Obsorgeträger durch das Gericht bestellt werden.

Weiters kann den Erläuterungen entnommen werden, dass das Problem weniger in der Hinderung der Wahrnehmung der Rechte, sondern vielmehr im Nichtwissen des gesetzlichen Vertreters, dass für den Vertretenen Rechte wahrzunehmen sind, liegt. Ein Problem für Vertretungshandlungen von Minderjährigen wurde somit erkannt, Klarheit oder eine Lösung, etwa durch die Hemmung der Verjährung durch Verabsäumung des gesetzlichen Vertreters zur Wahrnehmung der Rechte des Minderjährigen, wird durch die Gesetzesänderung jedoch nicht erzielt.

Änderungen des Ehegesetzes (EheG)

Zu § 1 EheG – Ehefähigkeit

Im Zuge der geplanten Änderungen des § 1 EheG wird § 3 EheG aufgehoben und zum Teil in den § 1 Abs. 2 EheG aufgenommen. Die minderjährige Person bedarf demnach zur Eingehung der Ehe der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zusteht (§ 3 Abs. 2 EheG aF) wurde nicht übernommen.

Unklar ist daher, ob das Eingehen einer Ehe im Innenverhältnis in den Bereich der Pflege und Erziehung fällt und für den Fall, dass z.B. der KJHT mit der Pflege und Erziehung betraut ist, dieser der minderjährigen Person die Unterstützung zuteilwerden lässt um eine Entscheidung zu treffen. Unklar ist ebenso, ob für diesen Fall die Zustimmung des KJHT als gesetzlicher Vertreter im Bereich der Pflege und Erziehung und/oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) notwendig ist.

Zudem ist in diesem Zusammenhang ganz grundsätzlich zu hinterfragen, ob diese Möglichkeit der Ehefähigkeitsklärung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zum einen praxisrelevant und zum anderen zeitgemäß ist. In unserer heutigen Gesellschaft ist die Möglichkeit der Eheschließung ab der Volljährigkeit aus kinderrechtlicher Sicht ausreichend. Die Option von Minderjährigen eine Ehe einzugehen, ist im Lichte des Schutzgedankens und des Kindeswohl zu hinterfragen: Denn welche Jugendliche stehen überwiegend vor der Entscheidung eine frühe Ehe einzugehen? Es würde Minderjährige entlasten, eine derart schwerwiegende Entscheidung im jungen Alter überhaupt nicht treffen zu können.

**Eheschließung bei
Minderjährigen
bedenklich**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sprechen sich daher für eine Aufhebung des § 1 Abs 2 EheG aus.

Änderungen des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG)

Zu § 4 EPG – Partnerschaftsfähigkeit

Die Änderungen in § 4 EPG hinsichtlich der Partnerschaftsfähigkeit entsprechen im Wesentlichen jenen der Ehefähigkeit § 1 EheG (siehe oben).

Anders als bei heterosexuellen Paaren, ist es auch nach geltender Rechtslage für gleichgeschlechtliche Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nicht möglich sich für partnerschaftsfähig erklären zu lassen und eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Diese Form der Ungleichbehandlung zwischen heterosexuellen und homosexuellen Paaren ist sachlich nicht gerechtfertigt und soll im Zuge der Gesetzesänderung hier eine Vereinheitlichung erfolgen.

Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO)

Zu § 4 ZPO – Prozessfähigkeit

Derzeit regelt der geltende § 158 Abs. 2 ABGB, dass ein Elternteil, der nicht voll geschäftsfähig ist, sein Kind nicht vertreten kann. Ist einem Elternteil ein Erwachsenenvertreter bestellt, so ist er nicht voll geschäftsfähig. Der betroffene Elternteil war bisher generell von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen, und zwar unabhängig vom Aufgabenkreis des Erwachsenenvertreters. Es ist nun vorgesehen, dass ein Elternteil dann vertretungsbefugt ist, wenn er über jene Handlungsfähigkeit verfügt, die ein Handeln in eigenen Angelegenheiten erfordern würde. Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen würde auch dann, wenn für ihn selbst für alle Angelegenheiten ein Erwachsenenvertreter bestellt ist, grundsätzlich für den Minderjährigen vertretungsbefugt sein, wenn er bezogen auf die jeweils vorzunehmende Vertretungshandlung und den jeweiligen konkreten Zeitpunkt einsichts- und urteilsfähig, sowie geschäftsfähig ist.

Ausdehnung der Vertretungsbefugnis zum Wohl des Kindes?

Aufgrund der geplanten Änderung liegt ein extrem weiter gesetzlicher Interpretationsspielraum vor, welcher aus unserer Sicht nicht dem Wohl des Kindes entspricht. Es ist völlig unklar, aufgrund welcher Voraussetzungen entschieden wird, ob der gesetzliche Vertreter zum konkreten Zeitpunkt einsichts- und urteilsfähig, sowie geschäftsfähig ist. Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes zum konkreten Beurteilungszeitpunkt kurzzeitig einen „lichten Augenblick – lucidum intervallum“ hat und trotz einer zu Grunde liegenden Bewusstseinsstörung zu diesem Zeitpunkt zwar im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, jedoch während der Vertretungshandlung die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, sowie Geschäftsfähigkeit wieder verliert. Auch soll der gesetzliche Vertreter vertretungsbefugt und prozessfähig sein, wenn die Materie im gerichtlichen Verfahren nicht in den Aufgabenbereich des Erwachsenenvertreters fällt. Hier ist jedoch zu bedenken, ob der Aufgabenbereich des Erwachsenenvertreters mit der Materie des gerichtlichen Verfahrens verglichen werden kann bzw. stellt sich die Frage, wer entscheiden kann, ob die Angelegenheit in den Aufgabenbereich des Erwachsenenvertreters fällt oder nicht. Die Ausdehnung der Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters ist aus unserer Sicht sehr bedenklich.

Der Schutz des Kindeswohls hat im Vordergrund zu stehen und daher sollte die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters nicht ausgedehnt werden. Ein Elternteil, der nicht voll geschäftsfähig ist, sollte unabhängig vom Aufgabenbereich des Erwachsenenvertreters generell von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sein.

Änderungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes (ESchuVG)

Zu § 4 ESchuVG – Beratung

Gemäß § 4 Abs. 3 ESchuVG des Entwurfs soll den Verein in Zukunft die Pflicht treffen, das zuständige Pflugschaftsgericht zu informieren, wenn ihm eine erhebliche Gefährdung des Wohles einer betroffenen Person bekannt wird.

Laut den Erläuterungen lehnt sich das Kriterium der erheblichen Gefährdung an § 37 B-KJHG an. Gemäß § 37 B-KJHG ist von Gerichten, Behörden, Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, sowie privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe etc. unverzüglich schriftlich Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann.

**Gesetzesergänzung
zum Schutz
Minderjähriger
erforderlich**

Um die Kinderschutzkette auch in diesem Fall zu schließen wird folgende Ergänzung des § 4 ESchuVG vorgeschlagen: „(4) Wird dem Verein die erhebliche Gefährdung des Kindeswohls nach § 37 B-KJHG bekannt, hat er unverzüglich das Pflugschaftsgericht sowie die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.“

Änderung des Unterbringungsgesetzes (UbG)

§ 36 UbG

In Bezug auf § 36 UbG ist aufgrund der geplanten Änderung des § 1034 ABGB (siehe oben) nicht klar, wer im Falle von Erziehungshilfen der gesetzliche Vertreter ist und wer die Zustimmung für medizinische Behandlungen erteilen darf. Auch hier benötigt es eine genaue Definition, wer in diesem Fall zustimmungsberechtigt sein wird bzw. von wem die Zustimmung zu erteilen ist.

Änderungen des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen im Allgemeinen, dass durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz der Anwendungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) auch auf Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe stehen, ausgedehnt werden soll.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen demnach altersuntypische Freiheitsbeschränkungen von Minderjährigen zulässig sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund nach § 4 HeimAufG gegeben ist. Dadurch wird der

Rechtsschutz bezüglich altersuntypischer Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen mit Beeinträchtigungen, die in einer Einrichtung unter Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe leben, positiv erweitert und erheblich verstärkt!

Nach dem geplanten § 3 Abs. 1a HeimAufG sind alterstypische Freiheitsbeschränkungen an einem Minderjährigen keine Freiheitsbeschränkungen iSd HeimAufG.

Aus den Erläuterungen zu § 3 HeimAufG ergibt sich, dass „bei der Beurteilung der Frage, ob es sich noch um eine alterstypische Freiheitsbeschränkung handelt, insbesondere pädagogische Aspekte berücksichtigt werden müssen. Die Entscheidung, ob eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit eines Minderjährigen noch als Maßnahme im Rahmen der Pflege und Erziehung zu beurteilen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Es ist kaum möglich, dafür abstrakte Abgrenzungskriterien zu definieren.“

Dieser Aussage ist grundsätzlich zuzustimmen, doch es ist unbedingt erforderlich, sicherzustellen, dass sich die Beurteilung, ob eine Freiheitsbeschränkung noch als Maßnahme im Rahmen der Pflege und Erziehung anzusehen ist, ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert!

**Rechtsschutz
beeinträchtigter
Kinder und
Jugendlicher
erweitert!**

Nach Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention hat ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, Anspruch auf einen besonderen Schutz und Beistand des Staates. Diese in der UN-Kinderrechtskonvention und auch in Art. 2 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern gewährleistete Fürsorge des Staates schließt jeglicher Form von Gewalt aus! Freiheitsbeschränkungen von Kindern ohne Beeinträchtigung, die nicht alterstypisch sind, können nie sachlich gerechtfertigt sein und sind eine Form von Gewalt!

Außerdem wäre es wünschenswert, wenn Wörter wie z.B. „Processfähigkeit“ oder „Notwendigkeit“ im 2. ErwSchG an die geltende Rechtschreibung angepasst werden.

INDIVIDUELLE HILFEN

Charity Bowl 2016

Bereits zum 18. Mal hat auf Betreiben der AFC Dacia Vienna Vikings die größte karitative Football Veranstaltung Österreichs stattgefunden. Das bekannte American Football Team trat am 22. Mai 2016 gegen die Swarco Raiders an und spendete den Reinerlös von € 2.000 an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien.



**Spendengelder für
Psychotherapie**

Mit Hilfe dieser Spende ist es möglich, dass wir im Rahmen der Einzelfallsarbeit Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, Psychotherapie vermitteln können, um ihre teilweise traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten.

Wir bedanken uns, auch im Namen der Betroffenen, bei den AFC Dacia Vienna Vikings, als auch bei allen OrganisatorInnen, ohne die eine Veranstaltung wie diese nicht möglich wäre.

Danke!

Durch die mittlerweile jahrelange Unterstützung konnte bereits eine Vielzahl von jungen Menschen in schwierigen Lebenssituationen geholfen werden.

Danke an alle SpenderInnen!

Einzelfälle

Best Practice

Der Beratungsalltag in der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in mehrerer Hinsicht vielfältig. Jede Problemlage ist einzigartig und manche Fälle sind komplexer als andere. Viele unserer KlientInnen stellen über Telefon und E-Mail eine Frage und ihnen kann mit einem Informationsgespräch geholfen werden. Die meisten brauchen jedoch intensive Beratung und Unterstützung, die in der Regel mehrere persönliche Termine erfordert. Die häufigsten Problemlagen sind Obsorgestreitigkeiten, Verselbstständigung und Gewalt. Die MitarbeiterInnen der KJA informieren über gesetzliche Regelungen und erstellen gemeinsam mit den Jugendlichen einen Plan, wie Schritt für Schritt eine Lösung erzielt werden kann. Oft ist dazu die Vernetzung mit unterschiedlichen Stellen und Behörden notwendig.

Anhand von drei „Best-Practice“ Beispielen wollen wir verdeutlichen, wie wir Jugendliche, vor allem auch durch erfolgreiche Kooperationen, unterstützen konnten.

(Die Namen unserer KlientInnen wurden selbstverständlich geändert!)

Lisa und Lena

Kontaktaufnahme Betroffener

„Meine Schwester und ich würden gerne ausziehen. Gibt es eine Möglichkeit die nichts kostet? Wir halten es fast nicht mehr aus! Unser Vater hat eine Persönlichkeitsstörung, unsere Mutter ist Alkoholikerin. Aber wenn es ein Heim ist, dann halten wir es doch noch aus, da wollen wir auch nicht hin. Können sie uns helfen? Ein Mädchen“.

So in etwa lautete das erste E-Mail, das Lisa an die KJA schrieb. Es folgten unzählige weitere, alle geprägt von großer Angst und Unsicherheit und alle anonym.

Der Schriftverkehr erstreckte sich über mehrere Wochen, in denen seitens der KJA versucht wurde, zu informieren und ein Minimum an Vertrauen aufzubauen. Ganz vorsichtig wurden weitere Fragen gestellt, auf Antworten folgten sofort die nächsten Zweifel und Fragen. Schnell war klar, dass sich beide – wie es so oft bei Kindern und Jugendlichen der Fall ist, die sich um ihre Eltern kümmern – sehr verantwortlich für Vater und Mutter fühlen.

Nach vielen E-Mails und aufgrund des hohen Leidensdrucks kam es schließlich zu einem persönlichen Gespräch.

positive Ansätze verstärken

Die Schwestern hatten den Entschluss gefasst, diese Situation nicht länger hinzunehmen, bzw. konnten sie auch nicht mehr ertragen.

Lisa und Lena machten einen sehr abgeklärten, reflektierten Eindruck. Sie mussten nach außen immer stark sein, dabei unterstützten sie sich gegenseitig. Lisa sagte von sich selbst, sie habe gelernt ihre Gefühle

abzuspalten – im Gespräch fiel auf, dass sie kaum Erinnerungen abrufen kann und scheinbar vieles verdrängt hat.

Lena hingegen schien größere Probleme damit zu haben, den elterlichen Haushalt zu verlassen, Schuldgefühle quälten sie, gleichzeitig war ihr klar, dass sie es daheim nicht mehr ertragen kann. Erschwerend kam hinzu, dass Lena in den letzten Jahren zunehmend an Angststörungen litt und gewisse Zwangsrituale entwickelt hatte, die es ihr oft unmöglich machten sich in Gesellschaft aufzuhalten oder am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Es war klar, dass die Schwestern Unterstützung auf mehreren Ebenen brauchen und der Schritt hinaus aus dem Familiensystem auch aufgrund ihres Alters (16 und 17 Jahre) mit der Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen hatte.

**Einbeziehung der
Kinder- und
Jugendhilfe**

Nach medizinischer Abklärung von Lena waren ihre Beeinträchtigungen sozusagen „legitimiert“, eine Psychotherapie wurde durch die KJA finanziert, Medikamente lehnte sie zu diesem Zeitpunkt strikt ab.

Ein gemeinsamer Termin in der zuständigen Regionalstelle wurde vereinbart, um die Situation darzulegen. Lenas und Lisas Heranwachsen war von früher Kindheit an von Vernachlässigung, psychischer als auch physischer Gewalt gekennzeichnet, beide schienen stark parentifiziert zu sein. Es ist bekannt, dass Kinder, bei denen die Rollenumkehr sehr früh passiert, oft hohe Anforderungen an sich selbst haben und emotional stark belastet sind.

Eine Folgewirkung dieser frühen Verantwortungsübernahme war, dass die Mädchen, was alltägliche Belange betraf, sehr erwachsen agierten. Haushaltsführung, Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen etc., wurden seit geraumer Zeit von ihnen erledigt und waren nun, was die Bewältigung der praktischen Dinge des Alltags anbelangte, ein Vorteil!

Das Gespräch mit zwei Sozialarbeiterinnen der zuständigen Regionalstelle verlief sehr zufriedenstellend. Sie nahmen sich die Zeit die es brauchte, ließen Lisa und Lena erzählen und vermittelten, dass sie von ihnen erst genommen werden.

Bald war klar, dass beide fremd untergebracht werden sollten. Grundsätzlich ist die Vorgangsweise der MAG ELF bei sogenannter Herausnahme aus der Familie zuerst einmal die Unterbringung in einem Krisenzentrum. Einerseits um abzuklären, inwieweit die familiäre Situation stabilisiert werden kann und ob, wenn ja, eine Rückführung des/der Kindes/er möglich ist. Andererseits, wie im Fall von Lena und Lisa, um individuell passende weiterführende Wohngemeinschaften zu finden.

**individuelle
Unterstützungs-
angebote**

Rückführung war auch aufgrund des Alters der Mädchen kein Thema, vielmehr ging es darum, beide fit für ihr Leben zu machen und zu verselb-

ständigen. Ein massives Problem stellte für Lena das Krisenzentrum dar. Sie konnte sich aufgrund der erwähnten Beeinträchtigungen nicht vorstellen, mit fremden Menschen zusammenzuleben.

Nachdem die Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls festgestellt hatte, dass die Schwestern mehr als fit für den Alltag waren, konnte dieser Schritt übersprungen werden. Beiden wurden ins „Betreut Wohnen“ aufgenommen und leben in jetzt in einer „eigenen“ Wohnung.

Ohne diese individuelle Lösung wäre es unserer Ansicht nach für Lena aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht möglich gewesen sich aus dem elterlichen Haushalt zu lösen. Auch jetzt fällt es ihr immer noch schwer sich nicht für ihre Mutter verantwortlich zu fühlen.

In Beziehung bleiben!

Es wäre übertrieben zu behaupten, dass es beiden wirklich gut geht, aber sie arbeiten daran und es wird langsam besser.

Der Kontakt zur Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht nach wie vor, sehr oft per Mail!

Sebastian

unbürokratische Hilfe!

Die Kontaktaufnahme erfolgte im März 2016 durch den Vater von Sebastians Freundin. Er berichtete, dass seine Tochter bereits seit mehreren Monaten mit einem sehr netten Burschen befreundet ist, der von seiner Mutter mit Erreichen der Volljährigkeit zum Auszug aufgefordert wurde und nun nicht weiß wie es weitergehen soll.

Es wäre möglich, dass Sebastian eine Zeit lang bei ihnen bleiben kann, eine Dauerlösung könne das aber nicht sein, so der Anrufer. Nach grundsätzlichen Informationen welche Unterstützung die Kinder- und Jugendanwaltschaft anbieten kann, wurde mit Sebastian persönlich ein Termin vereinbart.

Beim Erstgespräch lernte ich einen jungen Mann kennen, der anfangs schüchtern war, sehr traurig wirkte und vorerst keinen Ausweg aus seiner Situation sah. Er erzählte, dass die Mutter vor drei Jahren einen Mann kennengelernt hat, der ihn einfach nicht wollte. Seit der Geburt eines gemeinsamen Kindes versuchte der Stiefvater, aber auch die Mutter, Sebastian „loszuwerden“. Zahlreiche Versuche der beiden Erwachsenen, den Jugendlichen bei irgendwem unterzubringen, bzw. ihn in andere sehr prekäre Wohnsituationen zu drängen, gipfelten darin, dass Sebastian zum 18. Geburtstag den Schlüssel abgeben und gehen musste.

Die Frage nach dem „Warum“ quälte ihn, er fand keine Erklärung, zweifelte an sich und war ratlos. Immer wieder fragte er sich, ob er irgendetwas falsch gemacht haben könnte.

Sebastian ist ein ruhiger, zuverlässiger und höflicher Mensch, es gab keinen „Grund“. Für den Stiefvater war Sebastians Anwesenheit störend und seine

Mutter hatte ihm verkündet, dass sie sich nicht gegen ihren Lebensgefährten stellen werde.

Trotz dieser schmerzhaften Erkenntnis begann, mit Unterstützung der Familie seiner Freundin, von der er sich sehr angenommen fühlte, die Zusammenarbeit mit der KJA. Ziel war die Verselbstständigung des jungen Mannes, wissend, dass keine Hilfestellung, vielmehr Blockaden vom Elternhaus zu erwarten waren.

Zu Beginn war es, wie so oft in der Einzelfallarbeit der KJA, eine sozialarbeiterische Herausforderung, Klärung in sämtliche Bereiche, die Sebastians Leben betrafen, zu bringen. Weder hatte er die erforderlichen Dokumente (wie befürchtet, verweigerte die Mutter die Herausgabe) und bei einer Meldeabfrage stellten wir fest, dass er nicht dort gemeldet war, wo er tatsächlich gewohnt hat.

**gemeinsam
Lösungsstrategien
entwickeln**

Trotz dieser widrigen Umstände gelang es, dass Sebastian bis Juli 2016 alle ausstehenden Dokumente hatte, ihm zustehende Beihilfen erhielt und in eine eigene Wohnung zog. Es gelang ihm sogar in dieser turbulenten Zeit auch seine Lehre mit ausgezeichnetem Erfolg abzuschließen.

Warum wir diesen Fall beschreiben? Weil er aufzeigt, wie wichtig gute Vernetzung der involvierten Stellen und Behörden ist. Natürlich war Sebastians Zielstrebigkeit ausschlaggebend dafür, dass er nun auf eigenen Beinen steht, ohne Bereitschaft des HelferInnensystems zur Kooperation im Sinne des Klienten, hätte seine Biografie womöglich aber doch anders ausgesehen.

Feststeht, es hätte auch bei positivem Verlauf wesentlich länger gedauert. Zur Erledigung waren unzählige Telefonate, Schreiben der KJA etc. notwendig, um manches nachvollziehbar und verständlich zu machen. Herzlichen Dank an dieser Stelle ergeht seitens unserer Dienststelle an die MA 40 – Sozialzentrum, an die MA 62, an das zuständige Finanzamt, die Wohnungskommission und natürlich auch an die Familie von Sebastians Freundin, die ihn währenddessen immer emotional unterstützt hat. (Leider ist es uns aufgrund der Verschwiegenheit nicht möglich, einzelne AkteurInnen näher zu benennen, da ansonsten die Anonymität unseres Klienten gefährdet wäre.)

**Zusammenarbeit im
Sinne des Klienten**

Das Abschlussgespräch mit Sebastian, bei dem er sich auch sehr für die individuelle Hilfestellung der KJA bedankte, fand Ende des Sommers 2016 statt.

Er wohnt bereits in seiner eigenen Wohnung, ist nach wie vor mit seiner Freundin zusammen, macht den Führerschein und hat nach Beendigung seiner Lehre einen tollen Job gefunden.

**gelungene
Verselbstständigung!**

Wir wünschen ihm alles Gute für sein weiteres Leben!

Amar

Ein verantwortungsvoller Umgang von Medien, gerade wenn es um junge Menschen geht, ist leider keine Selbstverständlichkeit. Gerade wenn es um die Darstellung von vermeintlich kriminellen oder gefährlichen Jugendlichen geht, spielt journalistische Ethik oft keine Rolle mehr.

Anlässlich einer Schlägerei, in der eine Gruppe von jungen Afghanen eine kleinere Gruppe tschetschenische Jugendliche vor einem Jugendzentrum angriff und bei der es sieben Verletzte gab, brachte ein Medium einen Bericht über die angeblichen „Jugendbanden“ in Wien. Wie die Polizei ein paar Tage später klar stellte, gibt es jedoch überhaupt keine solche Bande in Wien.

schlechte Recherche auf Kosten des Jugendlichen

So etwas kann im schnellen Medienalltag leicht passieren, doch der Bericht konzentrierte sich nicht auf die gewalttätige Auseinandersetzung allein. Die Redakteure hatten bei ihren Recherchen einen tschetschenischen Jugendlichen ausfindig gemacht, der seinen Krankenhaus-Besuch bei einem der Opfer der Schlägerei mit einem Foto auf Facebook dokumentierte. Aufgrund dieses Fotos, das den Jungen am Bett seines verletzten Freundes zeigt, schlossen die Journalisten, dass es sich bei dem jungen Mann um ein Mitglied der ominösen Jugendbande handelte. Bei der Durchsicht von dessen Timeline, stießen die Journalisten zudem auf ein Bild auf dem eine kleine Gruppe bärtiger Männer in Armeekleidung, bewaffnet und mit nach oben ausgestreckten Zeigefinger, posierte.

Im Nachrichtenbeitrag wurde der Jugendliche daraufhin nicht nur als Mitglied einer Jugendbande dargestellt, er wurde auch noch als IS-Sympathisant gebrandmarkt. Ein Foto auf dem er einen grauen Pulli mit dem ironischen Statement „I’m Muslim, don’t panic“ trägt, floss ebenso in den Beitrag ein wie die anderen zwei Facebook Fotos. Die gezeigten Bilder waren zwar verpixelt, doch der junge Mann wurde trotzdem erkannt.

Tatsache ist, der junge Mann ist weder IS-Sympathisant noch Mitglied einer Jugendbande, er war nicht einmal an der Schlägerei beteiligt. Im Gegenteil, berichtet ein Jugendarbeiter, Amar war sogar derjenige, der versucht hatte andere Jugendliche weg von der Schlägerei zurück ins Jugendzentrum zu holen. Das angebliche Foto von IS-Kämpfern wurde 2003 gemacht, also lange vor der Existenz des IS und zeigt tschetschenische Widerstandskämpfer.

Der Jugendarbeiter meldete den Vorfall der Kinder- und Jugendanwaltschaft, welche anbot im Sinne des Jugendlichen zu vermitteln. Alles was Amar wollte war eine Entschuldigung, doch dazu waren die Verantwortlichen vorerst nicht bereit. Man habe nichts falsch gemacht, der Junge habe schließlich die Fotos selber online gestellt und sei sowieso unkenntlich gemacht worden, dass es ab und zu Falschmeldungen gebe, passiere eben.

Nach einigem Zögern, erklärten sich der zuständige Redakteur und ein administrativer Leiter bereit, sich mit Amar zu treffen. Als Ort wurde auf Wunsch des jungen Mannes das Büro der KJA ausgewählt, dort erzählte Amar seine Geschichte.

Die Folgen des Beitrags für den 17 Jährigen waren gravierend. Noch am selben Abend wurde der Jugendliche von vier unterschiedlichen Personen auf den Nachrichtenbeitrag angesprochen. Amar traute seinen Augen nicht, als er den Bericht online aufrief. Natürlich machte die Neuigkeit das Amar ein IS-Sympathisant sei auch nicht vor seiner Familie halt, die entsprechend panisch reagierte. Seine Eltern nahmen ihm das Handy ab, er bekam Hausarrest und Taschengeldentzug. Auch in seiner Peer Group machte die Nachricht schnell die Runde. Amar, der immer eine Vorbildrolle im Umfeld des Jugendzentrums eingenommen hatte, galt nun als Heuchler und Salafist. „Alle redeten über mich“, berichtete Amar.

Durch den psychischen Stress brachen bei Amar epileptische Anfälle aus, an denen er seit seiner Kindheit leidet, welche er aber normalerweise gut im Griff hatte. Für drei Tage musste er im Krankenhaus behandelt werden.

Nachdem Amar seine Erzählung beendet hat, wirken die beiden Journalisten betroffen, aber auch erleichtert, dass der 17 Jährige tatsächlich nichts weiter als eine Entschuldigung will. Die Männer erklären zudem, ab nun vorsichtiger mit der Berichterstattung über und der Verwendung von Bildmaterial von Minderjährigen zu sein.

Amar ist mit dem Gespräch sehr zufrieden und bedankt sich bei allen Anwesenden für die Möglichkeit die Sache abzuschließen. Und wir Erwachsenen können nur schwer beeindruckt unseren Hut ziehen, vor diesem jungen Mann.

**vermittelndes
Gespräch in der KJA**

VERNETZUNG UND KOOPERATION

internationaler Austausch

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist für viele Teile der Welt wahrscheinlich einzigartig. Immer wieder besuchen uns verschiedene Organisationen und wollen wissen wie die KJA arbeitet. 2015 und 2016 waren Delegationen aus China, Indien und dem Iran zu Besuch. Alle Länder in denen Kinderrechte leider keinen hohen Status haben. Die Menschenrechte, wie etwa das Recht auf Meinungsfreiheit oder auf Gesundheit, sind in allen drei Ländern generell stark eingeschränkt. Hinzu kommt Armut, die die Umsetzung der Kinderrechte erschwert. In allen drei Ländern haben es KinderrechtlerInnen vor allem mit Kinderhandel und Kinderehen zu tun. In China sind speziell die Problematiken rund um die Ein-Kind-Politik und regionale Ungleichheiten bei Bildung und Gesundheitsversorgung und Diskriminierungen von Menschen in Tibet ein Schwerpunkt. Sowohl in Indien als auch im Iran sind Kinderarbeit und die Abwertung von Frauen ein zentrales Thema. Diese Länder haben noch viel Arbeit vor sich. Umso erfreulicher, dass es Organisationen gibt, die sich für unsere Tätigkeit interessieren.

Über Bewusstseinsbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie regelmäßigen Kontakte und Vernetzungen zu KooperationspartnerInnen und politischen EntscheidungsträgerInnen ist es daher Aufgabe der KJA sowohl die gesellschaftlichen als auch die normativen Rahmenbedingungen im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Erasmus Projekt „WILLKOMMEN – Integration von Flüchtlingen in Schulen“

Entwicklung von Strategien zur Integration

Schwerpunkt des Projektes sind die durch die Flüchtlingskrise in Österreich und Deutschland entstandenen bildungspolitischen Herausforderungen. Ziel des Austausches ist es daher einerseits die Erstintegration schulpflichtiger Minderjähriger zu gewährleisten und konzeptionelle Fragen rund um die Willkommensklassen zu besprechen, als auch Lerngruppen zu etablieren, um den Übergang in sogenannte Regelklassen zu ermöglichen.

Neben zahlreichen erschwerenden Faktoren, wie etwa, dass viele der geflüchteten Kinder und Jugendlichen traumatisiert sind und sich in Deutschland oder Österreich in einer völlig anderen, ihnen fremden Kultur wiederfinden, haben einige der Kinder in ihrem Heimatland keine Schulbildung erfahren.

Vor diesem Hintergrund gilt es, vorerst im Rahmen einer 12 monatigen Vernetzung von relevanten AkteurInnen aus dem Bereich Schule, Verwaltung, außerschulischer Jugendarbeit, als auch der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, darauf zu reagieren und gemeinsam Strategien zu entwickeln, wie die Integration in den Schulbereich gelingen kann.

Weiters geht es in der Kooperation auch um den Austausch von Inhalten und Konzepten, die bereits erfolgreich implementiert werden konnten.

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich gibt es bereits einen großen Erfahrungsschatz bezüglich der Arbeit in und mit speziellen Lerngruppen und Lernangeboten für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche sowie erste Erfahrungen bei der Gestaltung der Übergänge in Regelklassen.

Fortbildungen für PädagogInnen in diesem Bereich und die Beiziehung von SchulsozialarbeiterInnen, um auf die komplexen Gegebenheiten in den Klassen adäquat reagieren zu können, sind weitere wichtige Faktoren, die für eine gute Implementierung erforderlich sind.

**Fortbildungen für
AkteurInnen im
Bereich Schule**

Vorerst wird es zwei transnationale Projekttreffen und zwei Treffen einer transnationalen Steuerungsgruppe geben.

Am 3. und 4. November 2016 fand das erste transnationale Projekttreffen in Berlin statt, an dem der Kinder- und Jugendanwalt Ercan Nik Nafs teilgenommen hat.

Geplant sind außerdem je eine Fachtagung in Berlin und in Wien zur Präsentation der Kooperation, ihrer Erkenntnisse und Ergebnisse und zu deren Verbreitung, sowie eine mögliche Beiziehung zusätzlicher PartnerInnen aus anderen europäischen Ländern.

Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs

Ein regelmäßiges österreichweites Vernetzungstreffen ist die STÄNKÖ (ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs), die zweimal jährlich abgehalten wird und von 19. bis 20. Oktober 2016 in Salzburg stattfand.

Zentrales Thema dabei waren mangelhafte Hilfssysteme für Kinder und Jugendliche, von den ersten Lebensjahren bis ins junge Erwachsenenalter die in folgender Presseaussendung festgehalten wurden:

**Vernetzungstreffen
der KIJAS**

Feigenblatt „Frühe Hilfen“

Längst ist erwiesen, dass die frühe Kindheit (0 bis 3 Jahre) eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung eines Kindes hat und zu den prägendsten und gleichzeitig zu den vulnerabelsten Lebensjahren zählt. In dieser Zeit ist die Gefahr der Überlastung bei Familien besonders groß. Die dramatischsten Auswirkungen dieser Überforderung werden immer wieder an Kindesmisshandlungen als Spitze des Eisbergs sichtbar.

Genau hier setzen „Frühe Hilfen“ an. Sie sollen der Idee nach möglichst frühzeitig, niederschwellig und nicht stigmatisierend vom Wochenbett an und unterschiedslos zunächst jeder Mutter/jedem Elternpaar zur Verfügung stehen. Durch die „Frühen Hilfen“ soll der Neubeginn etwas leichter gemacht werden und die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung erkannt und durch entsprechende Hilfeleistung reduziert werden. Wirksamkeit und Effektivität, auch in Hinblick auf teure Folgekosten, sind längst nachgewiesen.

Doch leider sind die „Frühen Hilfen“, wie so vieles in Österreich, in unterschiedlich aufgestellten und zeitlich begrenzten Projekten aufgesplittert. Nur Vorarlberg hat „Frühe Hilfen“ seit fast zehn Jahren (ausgehend von dem tragischen Tod eines Kleinkindes) konsequent umgesetzt. Trotz „Best-Practice“ Beispiels und politischer Bekenntnisse sind wir österreichweit von einem breit aufgestellten qualifizierten Angebot für alle noch meilenweit entfernt.

Beispiel:

In Salzburg schätzt man, dass sieben Prozent der jungen Familien Bedarf an weiterführender Hilfe hätten. Das derzeitige „Frühe Hilfen“-Projekt kann gerade einmal ein Zehntel davon abdecken.

Aus Sicht der KIJAS sind folgende Punkte entscheidend:

- Verbindliche Kooperation und Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitssystem und anderen SystempartnerInnen
- Keine Vorsortierung der Familien in gefährdete oder nicht gefährdete Familien, sondern ein präventiver und nicht stigmatisierender Zugang für alle Eltern
- Gut ausgebildete MitarbeiterInnen nach einheitlichen Qualitätsstandards
- Rollenklarheit sämtlicher Berufsgruppen (ÄrztInnen, LehrerInnen und KindergartenpädagogInnen), insbesondere im Zusammenhang mit der Meldepflicht
- Ausreichende Finanzierung für flächendeckendes Angebot für alle Regionen

**Appell der
Kinder- und
JugendanwältInnen
zur Optimierung von
„Frühen Hilfen“**

Die KIJAS Österreich appellieren dringend, diese Erfolgsfaktoren auf alle Bundesländer auszudehnen. Es ist absolut notwendig, ein so wichtiges Instrument wie die „Frühen Hilfen“, von Beginn an auf gute Beine zu stellen. Sie tragen maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei. Hier ist der Bund gefragt, verbindliche Standards vorzugeben. Er kann bei Vorarlberg lernen!

Mit 18 aus dem Nest

Ähnlich uneinheitlich und mangelhaft gestaltet sich das Hilfssystem am anderen Ende der Kindheit, bei den jungen Erwachsenen. In diesem Alter werden wichtige Weichen für die Zukunft gelegt, doch der Übergang zur Verselbstständigung (Wohnung, Arbeit, Partnerschaft etc.) ist mitunter schwer und wird im Fachjargon als Adoleszenzkrise bezeichnet.

Im Schnitt ziehen junge Menschen hierzulande mit 24 Jahren von zu Hause aus und auch dann werden die meisten noch weiter (finanziell) unterstützt. Anders ist es jedoch ausgerechnet bei den Jugendlichen, die außerhalb der Familie, also in Wohngemeinschaften oder Pflegefamilien, aufwachsen. Bei ihnen endet die Hilfe häufig mit der Volljährigkeit. Mit 18 müssen diese jungen Leute auf den eigenen Füßen stehen.

Aktuell werden in Österreich nur 15 Prozent der Maßnahmen der „vollen Erziehung“ der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 18. Geburtstag verlängert (bis maximal 21 Jahre). Dabei schwanken die Zahlen von Bundesland zu Bundesland und reichen von rund zehn Prozent in Niederösterreich bis zu fast 30 Prozent in der Steiermark. Die jungen Erwachsenen, die aus der Fremdunterbringung ausziehen müssen, tragen ein erhöhtes Risiko, an den Hürden des Erwachsenwerdens zu scheitern.

Die Diskriminierung der sogenannten „Care Leaver“ ist kein österreichspezifisches Problem, doch in anderen Ländern hat man bereits reagiert:

- In Norwegen geht die staatliche Unterstützung bis zum Alter von 24 Jahren.
- In Deutschland können die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bis 26 verlängert werden, bis 21 kann man neu in eine Maßnahme hineinkommen.
- In Großbritannien muss zwei Jahre nach Beendigung der Maßnahme der/die Jugendliche aktiv kontaktiert werden, um zu sehen, ob Unterstützungsbedarf besteht.

Auch in Österreich rücken die „Care Leaver“ nun langsam in den Fokus des Interesses. Sowohl an der Uni Salzburg als auch an der Uni Klagenfurt laufen Forschungsprojekte zu ihrer Lebensrealität. Der Dachverband österreichischer Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) hat in vier Bundesländern für drei Jahre das Modellprojekt „Welcome to life“ gestartet und setzt sich darüber hinaus für zuverlässiges Datenmaterial ein, um auf dieser Basis Verbesserungen anzuregen. Doch für die Jugendlichen ist das mit Sicherheit noch nicht ausreichend.

Die KIJAS fordern:

- Rechtsanspruch auf Verlängerung und Wiederaufnahme bzw. erstmalige Aufnahme der Kinder- und Jugendhilfemaßnahme bis mindestens 21 Jahre
- Stabile SozialpartnerInnen für ehemals fremduntergebrachte Jugendliche – auch nach der Fremdunterbringung
- Bundesweit einheitliches Vorgehen orientiert an den Bedürfnissen der Jugendlichen, nicht am vorhandenen Budget
- Vergleichbare österreichweite Daten

Das Kindeswohl ist in allen Belangen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen – so heißt es in Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, der seit 2011 in Österreich Verfassungsrang hat.

Es kann nicht sein, dass es in einem kleinen Land wie Österreich einen Unterschied macht, ob ein Kind in Vorarlberg oder im Burgenland lebt und welche Art der Hilfestellung es bekommt. Die KIJAS Österreich appellieren daher dringend an den Gesetzgeber um entsprechende kinderrechtliche Anpassung.

Forderungen der KIJAS bezüglich Verlängerung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen



KJA als Mitglied der Fokusgruppe „Kinderrechte“

Das Menschenrechtsbüro und das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte luden im November 2015 AkteurInnen verschiedener Magistratsabteilungen (MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 35), sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien ein, um an der Entwicklung eines Maßnahmenplanes für die Politik mitzuwirken.

Entwicklung eines Maßnahmenplans

Wien setzt seit Jahren Maßnahmen zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte und entwickelt diese beständig weiter. Menschenrechte sind eine Querschnittsmaterie, sie betreffen den Integrationsbereich gleichermaßen wie die Themen Soziales, Wohnen, Gesundheit, Mobilität und Umwelt. Geplant war die Durchführung von drei Round Tables zum Thema Kinderrechte.

Mit dem Fokus auf besonders vulnerable Gruppen wurden folgende Themen, bezogen auf Kinderrechte und mögliche Kinderrechtsverletzungen, ausgewählt und die Gruppe durch magistratsinterne als auch externe ExpertInnen erweitert:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Armut
- Gewalt

Ziel der anschließenden Gesprächsrunden war der konkrete Austausch von Erkenntnissen über bestehende und funktionierende Maßnahmen sowie das Erkennen und Analysieren von noch nicht ausgeschöpften Optimierungsmöglichkeiten.

Die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse, sowie das Erkennen von Handlungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten, gelten als Empfehlung für den Maßnahmenplan, welcher im Rahmen der Umsetzung der Deklaration „Wien – Stadt der Menschenrechte“ erstellt wird.

Ein erster Entwurf wird Mitte 2017 vorliegen.

KJA als Mitglied der ExpertInnenkommission für Entwicklung von Qualitätsstandards zur verpflichtenden Erziehungsberatung nach § 107

In hoch eskalierten Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten ist es Eltern oft nicht mehr möglich adäquat auf die Bedürfnisse ihres/er Kindes/er zu reagieren oder diese wahrzunehmen. Uneinigkeiten zwischen den Elternteilen, direkte oder indirekte Manipulationen von Kindern etc. führen zu hohen Belastungen von Minderjährigen. Hier gilt es Kinder zu entlasten und Eltern dabei zu unterstützen eine tragfähige Beziehung auf Elternebene zu erarbeiten.

hohe Belastung für Minderjährige

Das Kindschafts- und Namensrechts- Änderungsgesetz, das im Februar 2013 in Kraft getreten ist, brachte einige Veränderungen im Bereich von Pflegschaftsverfahren.

Neben der verpflichtenden Inanspruchnahme an einem Erstgespräch über Mediation, sowie der Teilnahme von Anti-Aggressionstrainings in Fällen von Gewalt, wurden zur Sicherung des Kindeswohls folgende Maßnahmen implementiert:

Bei einvernehmlicher Scheidung ist eine verpflichtende Elternberatung nach § 95 Abs.1A AußStrG zu besuchen, um Eltern dabei zu unterstützen, ihre Trennung so zu gestalten, dass die Bedürfnisse ihres/r Kindes/er bestmöglich berücksichtigt werden.

Bei strittigen Scheidungen, aber auch in konfliktreichen Verfahren, in denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder vermutet wird, kann die/der RichterIn die Eltern verpflichten, Erziehungsberatung nach § 107 Abs.3 ZI AußStrG in Anspruch zu nehmen.

Zugangsmodalitäten

Während es bei der Elternberatung darum geht, die Eltern in erster Linie über spezifische Bedürfnisse bzw. Reaktionen ihres/er Kindes/er nach der Scheidung zu informieren, ihnen zu vermitteln, wie Inhalte kindgerecht mitgeteilt werden können etc., liegt der Focus der Erziehungsberatung in der Sicherung des Kindeswohls.

Da im Kindschafts- und Namensrechts- Änderungsgesetz Anwendungsmodalitäten nicht näher bestimmt wurden, hat eine ExpertInnenkommission, der auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien angehörte, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Jugend und in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz Qualitätsstandards zu § 107 entwickelt. Der Prozess wurde wissenschaftlich begleitet und im August 2016 finalisiert.

hochprofessioneller Ansatz

Aufgrund der Weisungsfreiheit obliegt die Anordnung der § 107 Beratung der/dem RichterIn und kann je nach Kontext und Anforderungen modifiziert werden. Die Qualitätsstandards beinhalten jedoch fachliche Anforderungen, die nach Ansicht der ExpertInnen Berücksichtigung finden sollten.

So wurden Aufgaben und Zielsetzung konkret definiert, der Verlauf des Beratungsprozesses in allen Phasen beschrieben und auf Grenzen der Beratung hingewiesen.

Abschließend wurde ein Anforderungsprofil für BewerberInnen erstellt, die Beratung nach § 107 anbieten möchten, um sicherzustellen, dass AnbieterInnen über entsprechende Kompetenzen und hohes Fachwissen verfügen, um für die Ausübung der Erziehungsberatung qualifiziert zu sein. Hearings dienen dazu, sich darüber hinaus einen Eindruck der BewerberInnen zu verschaffen.

Obwohl es sich bei der verpflichteten Erziehungsberatung um ein Setting im Zwangskontext handelt, zeigen Erfahrungen, dass es dennoch in vielen Fällen möglich ist, eine Arbeitsbasis mit den Eltern zu finden und sie wieder ein Stück weg von ihrem persönlichen Konflikt und somit näher zum Kind zu bringen.

**eigenverantwortliche
Lösungen!**

Leider müssen die Eltern selbst für die Kosten der Erziehungsberatung aufkommen. Bisher wurde kein kostenfreies Angebot gesetzt, obwohl die Beratungskosten für Eltern mit geringem Einkommen eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen.

Die Standards in voller Länge finden sie unter:
<http://www.trennungundscheidung.at>

PROJEKTE

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterstützt und initiiert neben ihrer Fallarbeit auch immer wieder Projekte und Initiativen zu kinder- und jugendrelevanten Themen. Zu den (teils) abgeschlossenen Projekten gehörten im aktuellen Berichtszeitraum:

- Die Unterstützung des culture fly Projektes „Den Kinderrechten auf der Spur“
- Die Kinoveranstaltung zum Film „Einer von uns“ für BerufsschülerInnen in Wien
- Die Sensibilisierungsseminare zur Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in öffentlichen Schwimmbädern

Den Kinderrechten auf der Spur

(Gastartikel von Philipp Aleksiev – culture fly)

Das interaktive Theaterprojekt „Den Kinderrechten auf der Spur“ – das von dem Kunst und Kulturverein „culture fly – interaktive Kunstprojekte“ entwickelt wurde, um auf spielerische und kreative Art der Erforschung und Stärkung der Rechte und der persönlichen Identität von Kindern zu dienen, feiert heuer sein fünfjähriges Bestehen. Das Projekt wurde bereits erfolgreich an mehreren Volksschulen in ganz Wien durchgeführt.

In diesen fünf Jahren hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien in Kooperation mit culture fly zehn dieser interaktiven Theaterprojekte initiiert. Dabei haben mehr als 240 Kinder die direkte Möglichkeit bekommen sich kreativ und ganz persönlich mit dem Thema Kinderrechte auseinanderzusetzen. Die daraus entstandenen Theaterstücke wurden von den jungen SchauspielerInnen selbst aufgeführt und so konnten sie auf der Bühne mehr als 2.000 weitere Kinder über ihre Rechte informieren.

Bezirkszeitungen und Fernsehen haben über dieses einzigartige Vorhaben wiederholt berichtet, doch um ein schärferes Bild von den Prozessen und Ergebnissen dieses Projektes bei den Kindern und den sie dabei unterstützenden Erwachsenen zeichnen zu können, lassen wir hier einige der ProjektteilnehmerInnen selbst zu Wort kommen.

Schülerin (9 Jahre): „Also ich finde es schön, wenn man auf der Bühne steht, weil ich mag es ganz allein für mich im Mittelpunkt manchmal zu stehen und dann schaut das ganze Publikum auf dich und das macht mir halt manchmal ein gutes Gefühl.“

Lehrerin: „Was für mich sehr spannend war, dass einzelne Kinder wirklich sehr aus sich herausgegangen sind, Talente gezeigt haben, die man vorher noch nicht gesehen hat, die einfach ein ganz tolles Auftreten auf der Bühne haben. Und andere wiederum, die sich dieses Auftreten auf der Bühne erarbeiten haben müssen und da eine Hemmung überwunden haben und

**spielerisches
Erlernen sozialer
Kompetenzen**

Projektverlauf

trotzdem zu ihrem Erfolg gekommen sind. Also für jeden war irgendwie etwas anderes dabei, über sich selbst zu erfahren.“

Schülerin (9 Jahre): „Es fühlt sich für mich gut an, weil wenn man das spielt, dann können die anderen auch daraus etwas lernen und ich mag es, jemand anderen etwas weiter zu geben, dass er das dann auch verwenden kann und vielleicht auch weiter geben kann.“

Bezirksschulinspektor: „Ein lebendiges Theaterstück, wo nicht nur Text gelernt wurde, sondern wo die Kinder wirklich von Anfang an eingebunden wurden, verstehen was sind Kinderrechte, welche Kinderrechte habe ich, ihre eigene Geschichte erzählt haben und das ganz wunderbar präsentiert haben. Man muss das, was man gehört hat, umsetzen, mit dem eigenen Leben verbinden, mit der eigenen Biographie. Das ist das, was in diesem Projekt hier, meiner Meinung nach, gut gelungen ist.“

Schülerin (10 Jahre): „Es war ein Theaterstück, das einen Einfluss auf die Kinderrechte hatte und so konnte man sie irgendwie besser empfinden. Wenn ihr jetzt nur von den Kinderrechten erzählen würdet, könnte man sie vielleicht nicht so gut nachvollziehen, aber wenn wir das auch gespielt haben, dann konnte man schon besser nachvollziehen, als wenn man das nur jemanden erzählt und erklärt.“

Wortspenden Beteiligter

Schülerin (10 Jahre): „Wenn man nicht im Team zusammen arbeitet, dann kann man nicht gut was gemeinsam machen und nicht gut Theaterspielen.“

Direktorin: „Dass sie mit dem Regisseur, der Regisseurin, gemeinsam die Inhalte so erarbeiten, dass sie auch verstehen, worum es eigentlich geht. Das heißt, das Projekt mit Inhalt so füllen, dass sie über den Körper lernen können, sich mit den Inhalten so auseinander zu setzen, dass Kinderrechte nicht etwas Abgehobenes sind, das manche Erwachsene für sie erkämpfen und erfechten, sondern dass sie selbst erleben, was das überhaupt ist.“

Schüler (10 Jahre): „Immer am Anfang, da bin ich dann ganz aufgeregt und dann erst wenn ich dann einen Satz gesprochen habe, dann geht es mir schon besser.“

Direktorin: „Wenn ich mich präsentieren darf, wenn ich sagen kann: „Hallo, schaut her, da bin ich, ich mit meinen Rechten“, dann bringt das Mut, bringt das Courage, dann bringt das nicht nur sehr viel für das einzelne Kind, sondern in weiterer Folge auch für deren Eltern. Wenn Eltern kommen und ihre Kinder auf der Bühne sehen dürfen und sagen können „Ja, da spielt mein Kind mit“, dann macht sie das auch stark und stolz auf ihre Kinder. Grundsätzlich wollen Eltern auf ihre Kinder stolz sein und sie haben da zum Teil ein Stück ihres Kindes erlebt, das sie vielleicht so noch nie sehen durften und das finde ich ganz großartig.“

Lehrerin: „Ich glaube, dass sich im spielerischen und im künstlerischen Tun viel bewegt bei den Kindern. Und dass die Kinder viel mehr erfahren müssen

und nicht nur kognitiv lernen müssen. Deswegen denke ich mir, das ist ganz wichtig, solche Projekte in möglichst viele Schulen zu bringen, sodass die Kinder die Möglichkeit haben, über sich selber und über das Thema zu erfahren.“

Direktorin: „Kunst gehört in die Schule. Ich bin eine Verfechterin dafür, dass KünstlerInnen in die Klasse kommen dürfen, dass sie finanziell unterstützt werden müssen, das ist Auftrag in dieser Gesellschaft.“

Schülerin (9 Jahre): „Also es fühlt sich sehr, sehr gut an, auf der Bühne zu stehen.“

Neben der Bereicherung für die Kinder ist es auch eine Bereicherung für die Erwachsenen einen wesentlichen Anteil daran zu haben Kinder für ihr Leben zu stärken und sie über ihre Rechte aufzuklären. In diesem Sinne bleiben die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien und culture fly weiterhin Partner. Gewappnet mit den Kinderrechten realisieren sie weiterhin das Projekt den „Kinderrechten auf der Spur“ an Wiener Volksschulen.

gelungene
Kooperation im Sinne
der Kinderrechte



culturefly
Kultur und Bildung für Kinder und Jugendliche



„Einer von uns“ – Veranstaltung zum Thema Kriminalität

Am 11. Mai 2016 haben wir den großen Saal des Votivkinos gemietet und zeigten den österreichischen Film „Einer von uns“ von Stephan Richter. Der Streifen handelt von dem realen Vorfall in einem Kremser Supermarkt, bei dem ein Jugendlicher von einem Polizisten erschossen wurde.

Kinoevent zu jugendrelevantem Thema

„Einer von uns“ ist ein Film über Jugendliche, erzählt aus ihrer Perspektive. Trotzdem ist er kein typischer Jugendfilm, sondern für ein breites Publikum gedacht. Stephan Richter inszeniert glaubhaft und inspiriert von einer wahren Begebenheit eine schicksalhafte Nacht. Ohne erhobenen Zeigefinger beleuchtet der Film ein Ereignis, das viele aus Zeitungen zu kennen glauben. „Entscheidungen können dein und das Leben anderer schlagartig verändern“, so Richter „und nicht immer zum Guten.“

Eingeladen waren 176 SchülerInnen, die sich im Vorfeld mit Themen wie Jugendkultur, Kriminalität, Konsum, Medien, Polizeigewalt, gesellschaftliche Normen und Werte beschäftigt haben. Im Anschluss standen der Produzent Arash T. Riahi sowie der Regisseur Stephan Richter für eine Diskussion zur Verfügung.

Moderiert wurde die Veranstaltung von Kinder- und Jugendanwalt Ercan Nik Nafs. Aufgrund der lebendigen Diskussion und Auseinandersetzung mit den spannenden Themen hatten wir den Eindruck, dass der Film die SchülerInnen sehr berührt und zum Nachdenken angeregt hat.

Wir möchten uns noch einmal ganz herzlich für die Teilnahme und das Engagement folgender Schulen bedanken: Berufsschule für Bürokaufleute in 1150 Wien, Meiselstraße 19, Berufsschule für Handel und Reisen in 1150 Wien, Hütteldorfersraße 7-17, BG in 1180 Wien, Kloostergasse 25, Erich Fried Gymnasium in 1090 Wien, Glasergasse 25, sowie für die gute Kooperation mit dem Regisseur Stephan Richter und dem Produzenten Arash T. Riahi.



Sensibilisierungsseminare zu „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in öffentlichen Schwimmbädern

(Gastartikel von Franziska Tkavc – Abteilungsinspektorin des Landeskriminalamtes-Kriminalprävention)



Anlassbezogen wurde Ende 2015/Anfang 2016 die Sicherheitslage in öffentlichen Bädern in der Bevölkerung sowie in den Medien stark diskutiert.

Der MA 44 der Stadt Wien obliegt die Verwaltung von rund 38 Badeanlagen und diese reagierte auf die Vorkommnisse mit Hilfe der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien auf das subjektive Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung.

Gemeinsam mit ExpertenInnen von spezialisierten Einrichtungen (Verein Selbstlaut – Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie der Kriminalprävention der LPD Wien) wurden alle im BesucherInnenbereich tätigen Bediensteten vor Beginn der Badesaison 2016 geschult und sensibilisiert.

**Schulungen von
ExpertInnen zur
Prävention von
(sexuellen)
Übergriffen**

Die Schulungsinhalte waren darauf konzipiert, wie man gefährliche Situationen erkennen und vermeiden kann. Andererseits war es auch wichtig, Handlungsmöglichkeiten mitzugeben, wie im schlimmsten Fall reagiert werden kann. Dadurch war auch der Umgang mit Opfern und Tätern, bevor die Polizei eintrifft, ein Schwerpunkt. Des Weiteren wurde die Sensibilisierung darauf gelegt, uneinsichtige Stellen im jeweiligen Bad zu erkennen und diese häufiger zu kontrollieren.

Kinder und Jugendliche befinden sich in Bädern in einer ganz besonderen Situation. Die Stimmung ist fröhlich, ausgelassen und die natürliche Scheu, die Kinder normalerweise haben, geht meistens verloren.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzuhalten, dass bei den Schulungen explizit darauf hingewiesen wurde, dass alle Menschen, egal welcher Herkunft, Kultur, Religion, etc. gleichermaßen zu behandeln sind und der Umgang mit unterschiedlichen Kulturen keine Rolle spielt. Wenn Männer, und es sind hauptsächlich Männer, diese Situation zu nutzen versuchen, um an Kinder heranzukommen, muss das Personal aufmerksam sein. Dazu gehört es auch, verdächtige Verhaltensweisen frühzeitig zu erkennen und versteckte Orte in Bädern häufiger zu kontrollieren.

Prävention funktioniert dann, wenn sie auf mehreren Ebenen geschieht. Erstens, das Personal muss geschult und sensibilisiert werden, zweitens die Kinder müssen selbst wissen, was in Ordnung ist und was nicht bzw. an wen sie sich im Notfall wenden können. Zivilcourage ist der letzte wichtige Punkt. Daraus ergibt sich, dass Beschwerden von Kindern ernst genommen werden müssen. Dies sind nämlich oft die ersten Warnsignale, wenn jemand versucht, Grenzen auszuloten und Kontakt anzubahnen. Entsteht z.B. der

**praxisbezogene
Inhalte**

Eindruck, dass sich ein Erwachsener besonders um ein Kind bemüht, lohnt sich ein zweiter Blick.

Die Schulungen sollten sensibilisieren und präventiv helfen, mögliche verdächtige Verhaltensweisen und Gefahrenpotentiale vor allem in Bezug auf Übergriffe bereits im Vorfeld zu erkennen, im konkreten Verdachtsfall dem betroffenen Kind umgehend den notwendigen Schutz und Raum zu bieten aber auch die Polizei zu verständigen.

Workshop – „Mehrkindfamilien – Unterstützung in schwierigen Lebenslagen“

Am 24. November 2016 veranstaltete die KJA Wien einen Workshop zum Thema „Mehrkindfamilien – Unterstützung in schwierigen Lebenslagen“. Seit 2015 veranstaltet die KJA Wien gemeinsam mit der Bezirksvorstehung des 5. Bezirks eine Vernetzungsplattform die sich den Themen Deradikalisierung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen widmet. Gemeinsam mit den unterschiedlichen Jugendarbeitseinrichtungen, Schulen, der Schulpsychologie, Betreuungslehrkräften, der Jugendhilfe und unter Beteiligung der Kinder- und Jugendanwaltschaft, arbeitet der Bezirk Margareten bereits seit knapp zwei Jahren erfolgreich an der Unterstützung von Jugendlichen und Familien in außergewöhnlichen Lebenslagen. In den regelmäßigen Netzwerktreffen ist die Problematik von Mehrkindfamilien in schwierigen Lebenslagen ein häufiges Thema. Das Familiengefüge kann schnell ins Kippen kommen, wenn soziale Netzwerke ausfallen, Eltern mit der Aufgabe der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder überfordert sind oder andere schwierige Lebenssituationen hinzukommen – etwa ein fehlender Partner, Krankheiten oder finanzielle Probleme. Deshalb organisierte die KJA gemeinsam mit der Bezirksvorstehung einen Workshop, der sich speziell der Frage widmete, wie man diese Familien in schwierigen Lebenslagen besser und vor allem rechtzeitig unterstützen kann.

Empowerment für Mädchen und Frauen

Wie kann eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen rasch erkannt werden? Wie kann auch die Elternarbeit optimiert werden? Wie sieht die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen in der Praxis aus und wo gibt es Optimierungspotenzial? Nach einem Input-Vortrag von Franziska Pruckner von „gutbegleitet – Familienbegleitung“, wurden anhand von anonymisierten Praxisbeispielen Zielsetzungen und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Ein wichtiger Diskussionspunkt in den Workshops war der oftmals schwierige Zugang zu den Familien: Patriarchale Familienstrukturen und bildungsferne, einkommensschwache Familien erschweren besonders für Mädchen und Frauen den Zugang in öffentliche Räume. In Kindertagesheimen, Schulen oder bei Arztbesuchen können mögliche Anknüpfungspunkte sein. Hier braucht es Sensibilisierung der Berufsgruppen sowie Förderung eines mehrsprachigen, interkulturellen Teams.

Es geht nicht nur darum, dieselbe Sprache wie das Gegenüber zu sprechen, sondern auch den richtigen Ton zu finden, um kulturelle Missverständnisse zu vermeiden. „Die autochthonen Österreicherinnen und Österreicher neigen im professionellen Bereich dazu, sofort über die Probleme zu sprechen. Manche Kulturen reden aber erstmal eine halbe Stunde über das Befinden der Familie, bevor sie Unangenehmes ansprechen“, so eine Teilnehmerin. Wenn Eltern immer nur dann mit Lehrkräften oder SozialarbeiterInnen Kontakt haben, wenn es Probleme gibt, ist das Verhältnis angespannt. Lob für die Dinge, die gut laufen, kann hier einiges bewirken.

**kulturelle
Sensibilität und
Vielfalt der
Ressourcen**

Von Seiten der Jugendarbeit wurde zudem die Wichtigkeit von Beziehungsarbeit betont. Viele Kinder und Jugendliche aus prekären Familienverhältnissen haben verschiedenste Beziehungsabbrüche erlebt – sei es in der Familie, durch mehrere Schulwechsel oder wenn sie von einer betreuten sozialpädagogischen Einrichtung in eine nächste übersiedeln. Fehlt eine legitime Vaterfigur in der Familie, sehnen sich gerade junge Burschen nach einer männlichen Bezugsperson, die im Bildungsbereich noch immer zu wenig präsent sind.

**Beziehungsarbeit
und Vertrauen**

Auch für eine gelungene Elternarbeit braucht es ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen den Institutionen und den MigrantInnen-Communities. Gemeinsame Projekte mit Vereinen und MigrantInnen-Netzwerken wurden angedacht.

Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Workshop im Überblick:

- In den Workshops wurde immer wieder festgestellt, dass ein Institutionenübergreifendes Arbeiten und Kooperation notwendig ist.
- Hilfe muss früh ansetzen – Probleme summieren sich! Zeit schafft Fakten!
- Der Zugang zu Mädchen und Frauen aus stark patriarchalen Familien muss verbessert werden. Gerade Frauen, die aufgrund einer Eheschließung zugewandert sind und nicht ausreichend Deutsch sprechen, müssen gezielt gestärkt werden, um aus ihrer Isolierung auszubrechen.
- Es braucht mehr mehrsprachiges Personal bzw. transkulturelle Sensibilität im Umgang mit Familien.
- Es braucht mehr männliche Bezugspersonen im Bildungsbereich.
- Es fehlt an Ressourcen, die Eltern betreuen und unterstützen.
- Soziale Inklusion muss mit niederschweligen Angeboten gefördert werden (zum Beispiel gemeinsames Kochen).
- Familien, in denen ein Familienmitglied oder auch mehrere traumatisiert sind, brauchen besondere Unterstützung. Der Ausbau an therapeutischen Angeboten ist hier unumgänglich.

Ein wichtiger Aspekt des Workshops war auch der Austausch zwischen den TeilnehmerInnen. Ziel der KJA ist es, durch verstärkte Zusammenarbeit und Interaktion, bessere Lebensperspektiven für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

WEITERE AUFGABENBEREICHE DER KJA

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist unter anderem auch Sitz der Ombudstelle für Kinder und Jugendliche in betreuten Wohneinrichtungen, zentrale Koordinationsstelle des Wiener Netzwerks Deradikalisierung und Prävention sowie seit 1. April 2016 für die Beratung von ehemaligen Heimkindern, die in Einrichtungen der Stadt Wien Gewalt erleben mussten, zuständig.

Beratung von ehemaligen Heimkindern nach Ablauf der Frist für Entschädigungszahlungen

Am 31. März 2016 endete die Frist für ehemalige von der Wiener Jugendwohlfahrt untergebrachte Heimkinder, um finanzielle Entschädigung für die erlittene Gewalt in diesen Einrichtungen, anzusuchen.

3.000 Betroffene

Viele der Betroffenen waren bereits in den 1950er und 1960er Jahren in Einrichtungen der sogenannten Vollen Erziehung von psychischer, physischer und sexueller Gewalt betroffen, aber auch jüngere ehemalige Heimkinder meldeten sich bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die erste Anlaufstelle für Betroffene war. Im September 2010 übernahm die Opferschutz-Organisation „Weisser Ring“ die Aufgaben und war in Wien mit der Abwicklung der Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds sowie der Vermittlung von Psychotherapie betraut.

Etwa 3.000 Misshandlungsoffer meldeten sich in den vergangenen sechs Jahren. Der Wiener Gemeinderat hat über 52 Millionen Euro für die Opfer geleistet, wobei die jeweiligen Zahlungen eher als symbolische Wiedergutmachung gesehen werden können.

Manche der Betroffenen konnten sich bis zum Ende der Anspruchsfrist bei der zuständigen Stelle nicht dem psychologischen Klärungsgespräch unterziehen, da sie fürchteten durch die Gespräche über das erlittene Leid und die Erinnerungen massiv retraumatisiert zu werden.

Andere gaben an, von den Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung keine Kenntnis erlangt zu haben, weder über die Medien noch über Kontakte zu Familienmitgliedern oder FreundInnen, mit denen sie oft gemeinsam untergebracht waren.

kostenlose psychologische Unterstützung

Seit dem Ablauf der Frist für finanzielle Entschädigung hat nun die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien neuerlich die Beratung der Menschen übernommen, die sich seit Anfang April bei der Stadt Wien gemeldet haben. In den vergangenen Monaten, von April bis Ende Dezember 2016, haben sich 61 Personen gemeldet – manche von ihnen sehr aufgebracht über diese entgangene Möglichkeit, manche traurig, manche resigniert. Die Stadt Wien bietet den Opfern allerdings weiterhin kostenlose psychologische Unterstützung über den Psychosozialen Dienst an, die Kinder- und

Jugendanwaltschaft unterstützt auf Wunsch beim Ansuchen der Akten und der Durchsicht der Unterlagen. Unter bestimmten Umständen ist auch ein anwaltliches Erstgespräch zur Abklärung etwaiger Zivilrechtsansprüche möglich.

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Wohngemeinschaften

Einer der größten Wünsche der ehemaligen Heimkinder war die Implementierung einer Ombudsperson außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien hat seit 1. März 2012 einen Mitarbeiter der als Ansprechperson außerhalb des Systems für sozialpädagogisch betreute Minderjährige tätig ist. Die Anliegen der Kinder und Jugendlichen werden sehr ernst genommen und sie erhalten bei der Durchsetzung ihrer Rechte Unterstützung. Gerade diese Kinder und Jugendlichen benötigen aufgrund ihrer Lebensumstände besonderen Beistand.

Ende 2016 befanden sich ca. 1.700 Wiener Kinder und Jugendliche in „Voller Erziehung“ in Wohngemeinschaften der Stadt Wien. Minderjährige, bei denen aus unterschiedlichsten Gründen der Schutz und/oder die Versorgung in den Herkunftsfamilien (im Moment oder für längere Zeit) nicht gewährleistet ist, werden nach Abklärung des Amtes für Jugend und Familie, sofern ambulante Hilfen für die Sicherstellung des Kindeswohls nicht ausreichend sind, mit Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten, oder mit Gerichtsbeschluss in Wohngemeinschaften oder bei Pflegeeltern untergebracht. Die MAG ELF übernimmt für die Dauer der Unterbringung den Bereich „Pflege und Erziehung“ – in manchen Fällen ist die Kinder- und Jugendhilfe auch mit der gesamten Obsorge betraut.

Einzelfallhilfe und Monitoring

Der Ombudsmann besucht Kinder und Jugendliche in den WGs und macht sich ein persönliches Bild von den Lebensumständen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen. Er hört sich ihre Sorgen und Probleme an und fungiert ihnen gegebenenfalls als Sprachrohr. Im Sinne der Kinderrechte schöpft er sämtliche der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Verfügung stehende Möglichkeiten aus, um die Situation der Minderjährigen, falls notwendig, zu verbessern. Er unterstützt mit diesem Aufgabenschwerpunkt das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft und ist auch präventiv tätig. Die wichtigste Prävention für Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer Familien aufwachsen, ist, sie über ihre Rechte aufzuklären und sie dabei zu unterstützen, an der Entwicklung ihrer Zukunft mitzuwirken. Durch aktive Kontaktaufnahme mit untergebrachten Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften werden Minderjährige über ihre Rechte informiert und erhalten im Sinne der Partizipation Informationen über Unterstützungsangebote etc. Durch den niederschweligen Zugang und den persönlichen Kontakt im Vorfeld, soll es Kindern und Jugendlichen erleichtert werden, sich im Anlassfall Hilfe zu holen.

2016 meldeten sich ca. 150 Kinder und Jugendliche beim Ombudsmann. Während des Jahres begleitete er Minderjährige zu HelferInnen- und Fallverlaufskonferenzen, nahm an Kinderteams teil, stellte Kontakte zu diversen Schulen her und informierte SchülerInnen bezüglich der Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Er nahm an Vernetzungstreffen wie der Förderkommission teil und informierte über aktuelle pädagogische Methoden (z.B. Neue Autorität). Der Ombudsmann besuchte auch Bildungseinrichtungen für Erwachsene, machte Therapiebegleitungen und unterstützte das wissenschaftliche Projekt „Care Leavers“, das die Bildungschancen von Kindern, die in Heimen beziehungsweise in WGs aufwuchsen, untersucht.

Weiters erfolgten 45 Monitoring-Besuche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In einigen Fällen stellte sich heraus, dass die Kinder nicht ideal untergebracht waren, es zu Gewaltübergriffen und zu sexuellen Grenzverletzungen durch andere Minderjährige gekommen war. Manchmal musste interveniert werden, damit geeignetere Unterbringungen zu Verfügung gestellt werden, weil der Schutz in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet war.

Nominierung für FICE Award

FICE International zeichnete 2016 besondere Arbeitsinitiativen, innovative Konzepte und andere herausragende Leistungen von Personen aus, die im Bereich alternativer Formen der Betreuung von Kindern und jungen Erwachsenen tätig und Teil des weltweit aktiven Netzwerks sind. FICE Österreich nominierte den Ombudsmann aufgrund seiner Tätigkeit für diesen Award. Auch international besteht großes Interesse an dieser Ombudsstelle. Viele Jugendhilfeträger und Jugendämter in anderen Ländern konnten sich davon überzeugen, wie wichtig der Wunsch nach einer externen Ansprechstelle seitens der ehemaligen Heimkinder war.

In Österreich war die Installierung der Ombudsstelle im Jahr 2012 ein Schritt in die richtige Richtung, um zu erreichen, dass Kinderrechte zunehmend ernst genommen werden! Wien war das erste Bundesland, das Kindern und Jugendlichen eine eigene Ombudsperson zur Verfügung stellte – wir hoffen, dass bald alle Bundesländer diesem Beispiel folgen.

Monitoringbesuche in Unterbringungseinrichtungen für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge

Ende 2015/Anfang 2016 führte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien in zahlreichen Unterbringungseinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unangemeldete Monitoringbesuche bei unterschiedlichen Trägerinstitutionen durch.

Viele waren neu entstanden, nachdem im Sommer 2015 – ausgelöst durch den anhaltenden Krieg in Syrien und die zunehmenden Verschlechterungen in den grenznahen Flüchtlingslagern (Türkei) – tausende Flüchtlinge in Österreich und Deutschland um Asyl ansuchten und die klassischen Institutionen mit der Anzahl an Menschen überlastet waren.

Unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge (UmFs) sind ohne Familie nach Österreich geflohen. Oft haben sie ihre Angehörigen bereits im Heimatland oder später auf der Flucht verloren. Eine Familienzusammenführung ist durch die Verschärfungen des Asylgesetzes deutlich schwieriger geworden. Diese jungen Menschen, einerseits fast noch Kinder, andererseits gezwungenermaßen unvorbereitet erwachsen geworden, bedürfen besonderen Schutz.

Ende 2016 befanden sich in Wien 1.095 der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge in der Grundversorgung, davon 120 Kinder unter 14 Jahre, die in Einrichtungen der MAG ELF untergebracht wurden. 795 Jugendliche in Wohngruppen, 250 in der Vollen Erziehung und 50 in Pflegefamilien. Weiters waren 170 junge Erwachsene (18-21 Jahre) in der Nachbetreuung.

Ziel von betreuten Wohngemeinschaften ist es, die Jugendlichen durch pädagogisch geschulte MitarbeiterInnen in ihrem Alltag zu begleiten, ihnen durch einen geregelten Tagesablauf und verlässliche Beziehungs- bzw. Psychotherapieangebote, Sicherheit und Selbstvertrauen zu geben, um ihnen die Neuorientierung in einer unbekanntem Umgebung zu erleichtern

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Sitz der Ombudsstelle für sozialpädagogische Wohngemeinschaften sieht es als ihre Aufgabe, zu überprüfen, ob die Einrichtungen für UmFs diese Kriterien erfüllen.

**Aufzeigen
struktureller
Probleme**

Nachdem im Sommer 2015 der Umgang mit der Flüchtlingsbewegung vor allem durch zivile Hilfsbereitschaft gekennzeichnet war, musste noch viel improvisiert werden um die Jugendlichen angemessen unterzubringen. Die bereits im Herbst 2015 erfolgten ersten Monitoringbesuche waren hauptsächlich noch von Überforderung und teilweise mangelhafter Organisation auf vielen Handlungsebenen der Institutionen gekennzeichnet: Es fehlte an ausreichender Versorgung, den passenden räumlichen Angeboten, Bildungsmaßnahmen und einer klaren pädagogischen Ausrichtung.

Erneute Überprüfungen in den Anfangsmonaten 2016 zeigten bereits wesentliche Verbesserungen, die Strukturen nahmen (neue) Formen an. Die Kinder und Jugendlichen wurden in den meisten Einrichtungen in zweckmäßig eingerichteten Zwei-/Drei-Bett-Zimmern untergebracht. Nachdem die Erstversorgung gesichert und etwas Ruhe eingekehrt war, konnten sozialpädagogische Konzepte entwickelt werden.

Wurde anfangs noch mithilfe von Catering-Firmen gearbeitet, haben heute die meisten WGs eine Küche, in der teilweise, vor allem unter der Woche, angestelltes Personal kocht, oder aber mit den jungen Menschen gemeinsam mit den SozialpädagogInnen Essen zubereitet wird. Dies wurde von den Jugendlichen als weitaus angenehmer erlebt, als auf Catering-Firmen angewiesen zu sein.

erste Verbesserungen

In einigen Einrichtungen wurden Anreize für die Jugendlichen geschaffen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen und sich so Belohnungen, z.B.

Kinogutscheine, zu erarbeiten. Peer-Konzepte um den Zusammenhalt in der WG zu fördern und unterschiedliche Formen zur Organisation des Zusammenlebens und der Kommunikation wurden etabliert, beispielsweise „Stockparlamente“, die den Jugendlichen Partizipation lehren.

Aufgrund der Tatsache, dass UmFs mehrheitlich männlich sind, sind die meisten Einrichtungen reine Burschen-WGs. Doch einige AnbieterInnen entschieden sich für eine koedukative Form, in der Mädchen und Burschen unter einem Dach wohnen. Daraus resultierten neue Lernerfahrungen der jungen Menschen, die sie in dieser Art und Weise noch nicht gemacht hatten.

Nach all diesen Umstrukturierungen wirkten die jungen AsylwerberInnen bereits weitaus entspannter und zufriedener als in den Anfangszeiten der Unterbringung und es gab auch weitaus weniger Beschwerden.

Diese von uns wahrgenommenen Momentaufnahmen sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es noch zahlreiche Missstände für geflüchtete Kinder und Jugendliche gibt, die langfristig unbedingt einer strukturellen Verbesserung unterzogen werden müssen.

**zahlreiche rechtliche
Missstände für
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat ein besonderes Interesse daran, dass die Standards für Kinder in der außerfamiliären Betreuung, auch für Kinder und Jugendliche gelten, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus in Österreich haben. Leider sind Flüchtlingskinder weder vor dem Gesetz noch in der Praxis gleichgestellt. Besonders die überlangen Asylverfahren verletzen verschiedene Kinderrechte, primär wird dem Kindeswohl durch die psychische Belastung, die das Warten mit sich bringt, nicht Rechnung getragen.

Alle neu ankommenden Menschen, besonders aber Kinder und Jugendliche, brauchen engmaschige Betreuung und Orientierung von Beginn an. In der Realität zieht sich jedoch gerade für unbegleitete Minderjährige der Aufenthalt in Erstaufnahmezentren und teilweise auch in der Schubhaft lange hin, da häufig auf eine Altersfeststellung, die kritisch zu betrachten ist, bestanden wird.

Kinder und Jugendliche sollten von Anfang an Anspruch auf einen Obsorgeberechtigten haben. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge warten bis zu neun Monaten in teilweise großen Flüchtlingslagern der Bundesbetreuung auf die Weitervermittlung in sozialpädagogische Einrichtungen.

In der Regel beherbergt eine Wohngemeinschaft für UmFs in Wien etwa 12 bis 15 Jugendliche, während WGs im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Wien maximal 8 Wohnplätze haben bzw. 10 Plätze in den Bundesländern.

Bei der Unterbringung der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge spielen die Bezugspersonen und Beziehungsarbeit eine zentrale Rolle. Die entwurzelten und teilweise schwer traumatisierten Kinder und Jugendlichen brauchen Halt und Orientierung.

Dazu braucht es zum einen gut ausgebildete MitarbeiterInnen und zum anderen einen realistischen Betreuungsschlüssel, der diese hochgradig verantwortungsvolle Aufgabe möglich macht. Die KJA erachtet eine positive und stabile Beziehung zu BetreuerInnen seitens der Kinder und Jugendlichen als unerlässlich.

Bei unseren Besuchen beobachteten wir, dass die Jugendlichen besonders unter Rechtsunsicherheit leiden. Sie hatten trotz mehrmonatigem Aufenthalt in Österreich keine Gewissheit, was ihnen die Zukunft bringt. Dürfen sie in Österreich bleiben oder müssen sie das Land verlassen? Die traumatisierenden Fluchterfahrungen verbunden mit Ungewissheit über die Zukunft setzen den Jugendlichen eindeutig zu und verschlechtern ihre seelische Gesundheit. Hier bräuchte es politischen Willen, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich eine rechtliche Gleichstellung mit anderen Kindern und Jugendlichen zu sichern.

**rechtliche
Gleichstellung für
Flüchtlinge
notwendig**

Um trotz aller traumatischer Erfahrungen zu selbständigen Erwachsenen zu werden, ist es als langfristiges Ziel für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung unumgänglich, den jungen Kinderflüchtlingen in einer wertschätzenden und altersentsprechenden Umgebung gesellschaftliche Teilhabe, Ausbildung und Arbeit anzubieten. Gerade im Bildungsbereich gibt es leider zahlreiche Missstände, so werden schulpflichtige Flüchtlingskinder ohne Rücksicht auf ihr Können in jene Klassen gesteckt, die zwar ihrem Alter (nach Feststellung) entsprechen, jedoch nicht unbedingt ihrem Wissensstand. Flüchtlingskindern stehen maximal 300 Stunden für Deutschkurse zur Verfügung. Das entspricht gerade einmal einem drei monatigem Sprachkurs. Weiterführende Schulen sind für die meisten minderjährigen Flüchtlinge verschlossen. Aufgrund der enormen finanziellen Einschränkungen fällt es Flüchtlingskindern schwer am sozialen Leben ihrer privilegierten KlassenkollegInnen teilzunehmen. Minderjährige Flüchtlinge wurden explizit von der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre ausgenommen. Jugendliche dürfen weder eine Lehre machen (außer Mangelberufe), noch arbeiten.

Wien hat aufgrund dieser Problematik ein eigenes Jugendcollege geschaffen – ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung!

Diese und noch einige nicht genannte Diskriminierungen machen es jungen Menschen, die nach Österreich geflüchtet sind, sehr schwer, hier Fuß zu fassen und sich eine Normalität geschweige denn eine Zukunft aufzubauen.

In Österreich sowie in vielen anderen europäischen Ländern gelten die Kinderrechte nur für StaatsbürgerInnen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien sowie alle Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer fordern gleiche Rechte für alle Kinder, egal welcher Herkunft!

Koordination des Wiener Netzwerks Deradikalisierung und Prävention

Seit Gründung des Wiener Netzwerks Deradikalisierung und Prävention 2014 ist viel passiert: Die Ankunft der Flüchtlinge im Sommer 2015 hatte eine enorme Welle der Solidarität und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ausgelöst, doch gegen Ende des Jahres verschlechterte sich die positive Stimmung zunehmend und Vorurteile, Ablehnung gegenüber und Angst vor den vornehmlich muslimischen Schutzsuchenden machte sich breit. Während der sogenannte Islamische Staat seine Siegerrolle und damit auch immer mehr an Attraktivität verlor, hat das Thema Terrorismus in Europa an stärkerer Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig erlebten rechtspopulistische und rechtsextreme Parteien und Gruppierungen in ganz Europa einen Aufschwung, welche sich in eine immer augenscheinlichere Polarisierung der Gesellschaft manifestierte.

aktuelle Problematik der RückkehrerInnen

Doch auch gute Entwicklungen können berichtet werden: 2016 reisten nur mehr fünf Jugendliche aus Österreich nach Syrien und Irak aus. Auch aus den Schulen, vom Jugendamt und in der Jugendarbeit wird ein Abflauen Jugendlicher, die nach Syrien reisen wollen, gemeldet. Die neosalafistischen Tendenzen setzen sich dennoch fort. Die Frage was mit jungen Menschen passiert, die aus Syrien oder dem Irak zurück nach Österreich kommen sowie mit Jugendlichen, die bereits aufgrund des Terrorismusparagraphen 278b in Haft sind, bleibt dennoch nach wie vor aktuell.

Im Juli 2016 veranstaltete das Netzwerk daher einen Workshop zum Thema RückkehrerInnen von IS-kontrollierten Gebieten mit hochkarätigen TeilnehmerInnen aus verschiedensten professionellen Bereichen.

Studie zu Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit

Im Oktober 2016 erhielt das Thema Extremismus und Radikalisierung bei Jugendlichen erneut starke mediale Aufmerksamkeit, als die von der MA 13 im Jahr 2014 in Auftrag gegebene Studie, zu Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit Wien, veröffentlicht wurde. Trotz der Gefahr das die Ergebnisse der Studie missbräuchlich verwendet werden könnten und in der medialen Aufbereitung wichtige Fakten und Zusammenhänge verloren gehen könnten, hat sich das Wiener Netzwerk und die Stadt Wien dazu entschlossen mit den Daten sehr transparent umzugehen und gezielte Maßnahmen zu entwickeln um den gesamtgesellschaftlichen Auftrag, den diese Studie nahelegt, anzunehmen.

Im Dezember 2016 wurden schließlich die kurz- und langfristigen Handlungsempfehlungen, die von dem interdisziplinären Team des Expert_Forums entwickelt wurden, präsentiert.

Es ist erfreulich, dass das Violence Prevention Network (VPN) aus Berlin dazu gewonnen werden konnte, ein mehrtägiges Modul bei einem Fortbildungslehrgangs des Instituts für Freizeitpädagogik zum Thema Gewaltprävention zu halten.

Auch intern gab es strukturelle Veränderungen. Seit Juni 2015 wurde das Wiener Netzwerk Deradikalisierung und Prävention um fünf neue Mitglieder erweitert:

- die Familiengerichtshilfe Wien
- die Jugendgerichtshilfe Wien
- die Abteilung Kriminalprävention der Polizei
- DERAD
- RAN Austria/Vortex

neue Mitglieder des Wiener Netzwerks

Gemeinsam arbeitet das Netzwerk weiterhin an der Umsetzung seiner Ziele: Die Prävention von Extremismus jeglicher Form sowie den latenten Abwertungsideologien in unserer Gesellschaft.

Neue Kompetenzstellen Mitglieder

Das Netzwerk Deradikalisierung und Prävention setzt vor allem auf die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern sowie Partnerorganisationen und Vereinen. Vernetzungstätigkeiten, Austausch und Kooperation von unterschiedlichen professionellen Kompetenzen sind wesentliche Grundpfeiler der Arbeit. In monatlichen Abständen treffen sich die Mitglieder des Netzwerks und berichten über Allfälliges aus ihren Arbeitsbereichen, über Probleme und Lösungsansätze sowie konkrete Projekte, bei denen sich die Mitglieder gegenseitig unterstützen und so schneller und effektiver agieren können.

Familiengerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe wurde mit Beginn des Jahres 2012 in vier verschiedenen Bezirksgerichten in Österreich (darunter BG Innere Stadt Wien) als Modellversuch eingeführt und 2013 aufgrund der guten Erfahrungen österreichweit gesetzlich verankert. Seit 1. Juli 2014 steht die Familiengerichtshilfe österreichweit allen Bezirksgerichten zur Verfügung. Während im Jahr 2015 in den Bundesländern, die Familiengerichtshilfe um die Agenden der Jugendgerichtshilfe erweitert wurde, gibt es in Wien eine eigenständige Wiener Jugendgerichtshilfe.

Die MitarbeiterInnen der Familien- und Jugendgerichtshilfe sind SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PädagogInnen, die über die Justizbetreuungsagentur vertraglich verpflichtet werden. Sie sind Zielgruppe für entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Netzwerks.

FamilienrichterInnen werden in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönliche Kontakte, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PädagogInnen in Form der Familiengerichtshilfe zur Seite gestellt. Die Familiengerichtshilfe befasst sich daher vorrangig mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen, die sich in einem Obsorge- bzw. Kontaktrechtskonflikt befinden. Sie ist zudem in der Funktion des Besuchsmittlers tätig.

Die Jugendgerichtshilfe Wien unterstützt die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Durchführung von Jugenderhebungen, bei der alle Umstände erhoben werden, die für die Beurteilung der (jugendlichen) Person maßgebend sind (z.B. Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung, Fähigkeiten, Bedürfnisse) sowie, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen. So beschäftigt sich diese Berufsgruppe sehr intensiv mit der Persönlichkeit und den Lebensumständen einer höchst vulnerablen Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

multiprofessionelle Vernetzung

Kriminalprävention/LKA Wien

Die Abteilung Kriminalprävention spricht mit Jugendlichen über so vielfältige Themen wie (Cyber-) Mobbing, Sexting, Hate Speech und Strafmündigkeit. Seit Oktober 2016 hat die Abteilung auch eine Kompetenzstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung. Meist finden die Gespräche in Klassenverbänden statt. Die PräventionsbeamtInnen erreichen jedes Jahr tausende Kinder und Jugendliche und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Gewaltprävention.

DERAD

Der Verein DERAD macht das, was allgemein unter „Deradikalisierung“ verstanden wird. Das Team, das ein fundiertes Wissen über den Islam sowie eine klare weltoffene Haltung vertritt, führen Abklärungsgespräche über den Fortschritt einer Fanatisierung und ideologischen Indoktrinierung bei Jugendlichen durch, die aufgrund des sogenannten Terrorismus Paragraphen angeklagt oder verurteilt sind. In weiterer Folge führt DERAD mit radikalisierten Jugendlichen intensive Gespräche über einen längeren Zeitraum und versucht Konstrukte von Verschwörung und radikale Überzeugungen zu dekonstruieren.

VORTEX

Die Wissenschaftler Nico Prucha und Rüdiger Lohlker arbeiten gemeinsam am Projekt „Vienna Observatory of Applied Research on Terrorism and Extremism“ (VORTEX), ein alternatives, friedliches Narrativ zur islamistischen Interpretation des Korans zu entwickeln. Der IS produziert massenhaft Videos, teilweise auf Hollywood Niveau, die im Internet und in den sozialen Medien millionenfach geteilt und verbreitet werden. 99% sind auf Arabisch, so Prucha. Viele Personen und Organisationen, die sich mit Terrorismus beschäftigen, sprechen jedoch kein Arabisch und können daher diese Videos nicht richtig interpretieren. Gemeinsam mit der größten muslimischen Organisation der Welt, Nahdlatul Ulama aus Indonesien, die mehr als 50 Millionen Mitglieder zählt, wollen die Wissenschaftler IS-Propaganda theologisch widerlegen und ihnen den ideologischen Nährboden entziehen. Gemeinsam mit JugendarbeiterInnen plant Prucha Videos, in der die Argumente der indonesischen Gelehrten so verpackt und präsentiert werden, dass sie für junge Menschen in Österreich ansprechend sind.

Auszüge aus der Arbeit des Netzwerks Deradikalisierung und Prävention

Alle Mitglieder des Netzwerks bringen sich auf unterschiedliche Art und Weise aktiv in die Präventionsarbeit ein. Ein Langzeitprojekt, das von der MA13 finanziert und im Rahmen des Netzwerks unterstützt wurde, konnte im Herbst 2016 präsentiert werden: Die Studie „Jugendliche in der Offenen Jugendarbeit. Identitäten, Lebenslagen und Abwertungen“ erregte einerseits Aufsehen, aufgrund der teilweise beunruhigenden Ergebnisse, andererseits zeigte sie auch, die Dringlichkeit von gezielter Präventionsarbeit im Bereich der Radikalisierung.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit des Netzwerks, ist neben des Austauschs und der Vernetzung an sich, die Fortbildung von MitarbeiterInnen der eigenen Magistratsabteilungen und Behörden. Die KJA bietet im Rahmen ihrer Kapazitäten Workshops für Interessierte an. 2016 wurde ein dreistündiger Workshop zum Thema Extremismus und Prävention in der MA 10 für PädagogInnen abgehalten, ein weiterer Workshop folgt im April 2017. Gemeinsam mit der MAG ELF war die KJA auch an der ersten Fortbildungsveranstaltung für SozialpädagogInnen der Jugendhilfe involviert, aufgrund des großen Interesses und Erfolgs sind weitere Workshops für 2017 angesetzt. Aber auch größere Projekte, die eine intensivere Vor- und Nacharbeit bedurften, konnten 2016 realisiert werden.

**Extremismus-
prävention
dringend
erforderlich**

Workshop „Zurück vom Dschihad“

Um sich der Problematik von jugendlichen StraftäterInnen, die nach dem Terrorismusparagrafen 278b in U-Haft oder Haft sitzen sowie jener von RückkehrerInnen aus dem sogenannten Dschihad zu widmen, lud das Wiener Netzwerk Deradikalisierung und Prävention am 7. Juli 2016 hochrangige Fachleute, PraktikerInnen und ExpertInnen aus den Bereichen forensische Psychiatrie, Politik und Stadtverwaltung, Jugendarbeit, Jugendhilfe, Bewährungshilfe, Justiz, Jugend- und Familiengerichtshilfe, Strafrecht, Vollzug, Verfassungsschutz, Polizei, Schule sowie VertreterInnen der MigrantInnen-Communities zu einem gemeinsamen Treffen im Workshop-Setting ein. Ziel waren die Erarbeitung zentraler Handlungsfelder, Problemlagen und Lösungsansätze zu verschiedenen Fragestellungen sowie die Förderung einer Kooperation und eines Austausches zwischen den einzelnen Stakeholdern. Die Krisen-Journalistin und Buchautorin Petra Ramsauer hielt einen spannenden Input-Vortrag über das „Universum der Foreign Fighter“ im Terrorregime des sogenannten „Islamischen Staats“ (IS).

Der Workshop zeigte deutlich, dass auf allen Seiten Bewusstsein besteht, dass zur Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung junger Menschen besondere Betreuung vor, in und nach der Haft notwendig ist. Weiters wurde deutlich, dass ein großer Bedarf an Informationsaustausch besteht. So gibt es zwar Kooperationen zwischen einzelnen Stakeholdern, doch über konkrete Arbeitsweise und Rahmenbedingungen sowie Problemlagen anderer Bereiche besteht noch zu wenig Wissen. Auch hier zeigte sich eine klare Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

**Zusammenarbeit und
Austausch notwendig**

Zur Problematik von RückkehrerInnen & radikalisierten Jugendlichen

Nach Stand 2016 haben laut Verfassungsschutzbericht 296 Personen Österreich verlassen um sich in Syrien und dem Irak dschihadistischen Terror-Organisationen und Milizen anzuschließen. Einige sind bereits im Kriegsgebiet gestorben, ein Teil der Ausreisenden nach Österreich zurückgekehrt. Mit zunehmender militärischer Bedrängung des sogenannten „Islamischen Staates“ gehen ExpertInnen davon aus, dass in nächster Zeit eine größere Anzahl an IS-AnhängerInnen versuchen wird, in ihre Heimatländer zurückzukehren. Während das Prozedere bei einer Festnahme klar ist, ist die Gefahr, dass RückkehrerInnen untertauchen, eine Herausforderung, für die noch keine Lösungen gefunden wurde. Es stellt sich die Frage, welche Personen, Organisationen und Behörden hier zusammenarbeiten müssen, um ein Abtauchen solcher Personen zu verhindern.

Perspektiven als Schutz

Gleichzeitig muss geklärt werden, was mit jenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen passiert, die bereits aufgrund des Paragraphen 278b StGB angeklagt oder verurteilt wurden. Wenn diese zum Teil noch sehr jungen Menschen ihre Strafe abgesessen haben, sind sie nicht älter als 30. Neben Deradikalisierungsmaßnahmen müssen auch Wege gefunden werden, um diese jungen Menschen wieder in die Gesellschaft zu reintegrieren. Dabei ist es zentral Jugendliche und junge Erwachsene von erwachsenen StraftäterInnen zu unterscheiden.

Wichtigstes Ziel: Reintegration und Stabilität für junge StraftäterInnen

Die TeilnehmerInnen des Workshops waren sich einig, dass für junge Menschen die Reintegrations-Perspektive im Interesse aller stehen muss. Dabei kann jeder Fall nur individuell behandelt werden, doch kann davon ausgegangen werden, dass diese jungen Menschen allesamt intensive, sozialarbeiterische, sozialpädagogische und psychotherapeutische Betreuung vor, während und nach der Haft bedürfen sowie fallweise gezielte Deradikalisierungsmaßnahmen benötigt werden. Auch mit dem Wissen und der Annahme, dass bei manchen stark fanatisierten und gewaltbereiten Insassen diese Angebote nicht den gewünschten Erfolg erzielen können. Solche Personen werden ihr Leben lang unter Beobachtung stehen müssen.

Die Jugendlichen, die ihre Ideologien ablegen konnten, brauchen jedoch auch klare Perspektiven für die Zeit nach der Haft um sie nicht erneut vulnerabel für extremistische Gedanken zu machen. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für religiös fanatisierte Jugendliche, sondern auch für rechtsextremistische Jugendliche in Haft oder U-Haft.

Wichtige Erkenntnisse

- Eine weitere wichtige Erkenntnis des Workshops war das Bedürfnis nach einer **Informationskoordinierenden Stelle**, damit alle Stakeholder (Polizei, BVT, Offene Jugendarbeit, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Familiengerichtshilfe, Communitys, Neustart...) über einen solchen Fall

ausreichend informiert sind, besser zusammenarbeiten und sich nicht gegenseitig behindern. Standards, wer bei welcher Situation zu informieren ist, müssen entwickelt werden.

- Um die derzeit laufenden **Deradikalisierungsmaßnahmen** zu optimieren und jene Personen, die diese Arbeit leisten, langfristig zu halten, bräuchte es bessere Strukturen (z.B. Räumlichkeiten), Standards und finanzielle Unterstützung.
- Als wichtig wurde erkannt, dass die künftige Deradikalisierungsstelle nicht an die Justiz oder das Innenministerium, sondern „extern“ angebunden ist.
- Auch eine **Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle** von NGOs, Seelsorgern und Vereinen die sich mit Deradikalisierung beschäftigen wurde betont.
- Die Haftbedingungen spielen eine große Rolle. Sogenannte „warme“ **Unterstützungsleistungen** müssten in der Jugendhaft ausgebaut werden, d.h. langfristige, individuelle Beziehungsangebote und Ankerpersonen, für die Zeit nach der Haft. Dazu bräuchte es u.a. eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels.
- An die Rehabilitation muss bereits bei Gericht gedacht werden: **Weisungen und Auflagen** können nur innerhalb des Strafmaßes erteilt werden. Bedingte Haftentlassung mit gezielten Auflagen (z.B. zu Gesprächen mit Verein DERAD) und engmaschige Betreuung kann eine Chance sein.
- Es braucht zudem **Angebote** für Jugendliche, denen keine Straftat nachgewiesen werden kann, die aber dennoch intensivere Betreuung zur Prävention benötigen.
- Die **Betreuung der Angehörigen**, besonders von minderjährigen Geschwistern, darf nicht vernachlässigt werden. Auch hier wäre bessere Zusammenarbeit und Akkordierung zwischen den einzelnen Behörden (Familiengerichtshilfe, Sozialarbeit, Jugendarbeit, Schulpsychologie...) hilfreich.
- Drittstaatenangehörige und Asylberechtigte verlieren durch ihre Straftat ihren Aufenthaltsstatus – eine Maßnahme, die häufig im Falle von kriminellen Asylberechtigten gefordert wird. Problematisch an diesem **Verlust des Aufenthaltsstatus** ist jedoch, dass die Mehrheit dieser Personen nicht abgeschoben werden kann, da es kein Abkommen mit den Herkunftsländern gibt. So bleiben diese Personen als „geduldete“ in Österreich – ohne Perspektiven und ohne Chance auf Resozialisierung. Hier bräuchte es ein politisches Umdenken und Lösungen um eine Reintegration in die Gesellschaft für diese Jugendlichen zu ermöglichen.

**notwendige
Maßnahmen**

Studie „Jugendliche in der offenen Jugendarbeit Wien. Identitäten, Lebenswelten und abwertende Einstellungen“

Was bewegt die Jugendlichen? Was sind ihre Lebensrealitäten, ihre Sorgen und Erwartungen? Was ist ihnen wichtig und wie konstruieren sie sich ihre Identität? Mit diesen und anderen Fragestellungen beschäftigt sich die im Oktober 2016 veröffentlichte Studie „Jugendliche in der offenen Jugendarbeit Wien“. Sie gibt einen tiefen Einblick in die Lebenslagen und vielfältigen Identitäten von jungen Menschen und befasst sich mit der ernstesten Thematik von abwertenden Einstellungen.

Identitäten, Lebenslagen und abwertende Einstellungen

Abwertungseinstellungen stark verbreitet

Durch ihre offene, wertschätzende und auf Freiwilligkeit basierende Arbeitsweise schafft es die Offenen Jugendarbeit (OJA) Wien, vertrauensvolle Beziehungen zu jungen Menschen, die ihre Einrichtungen besuchen, aufzubauen. JugendarbeiterInnen und Jugendarbeiter können daher bereits in einem sehr frühen Stadium neue Entwicklungen unter den Jugendlichen wahrnehmen. Die OJA gehörte zu den ersten Institutionen, die einen Trend von stark abwertenden Einstellungen und auch religiös begründeten polarisierenden Identifikationen und Abgrenzungen verortet hat.

Um eine wissenschaftlich fundierte Basis über die Qualität, das Ausmaß und Zusammenhänge der Identitätssuche und abwertende Einstellungen gegenüber anderen zu erhalten, wurde 2014 von der MA 13 für Bildung und außerschulische Jugendbetreuung eine Studie in Partnerschaft mit dem Verein Wiener Jugendzentren in Auftrag gegeben. Im selben Jahr wurde das Wiener Netzwerk Deradikalisierung und Prävention gegründet, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowohl vor extremistischen Tendenzen und Gruppen als auch vor Stigmatisierung und Generalverdacht zu schützen. Die Wiener Jugendarbeit mit ihren rund 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt dabei eine zentrale Rolle innerhalb des Netzwerks ein.

Laut Studie sind mehr als ein Viertel der befragten muslimischen Jugendlichen aus der OJA von Radikalisierung gefährdet und 44% aller befragten Jugendlichen haben mittlere bis starke abwertende Einstellungen gegenüber anderen Gruppen.

Die Studie und ihre Ergebnisse bilden einen wesentlichen Teil des Arbeitsauftrags und der strategischen Orientierung des Wiener Netzwerks für Deradikalisierung und Prävention. Dies gilt zum einen für die Erkenntnisse zu Jugendlichen, die von Radikalisierung gefährdet sind, zum anderen für das große Feld der Abwertungsideologien. Themen wie Antisemitismus, Homophobie, ethnokulturelle Abwertungen und politisches Weltgeschehen müssen stärker mit jungen Menschen bearbeitet und diskutiert werden.

Das Wiener Netzwerk Deradikalisierung und Prävention, welches von der Kinder- und Jugendanwaltschaft koordiniert wird, wurde bereits 2014 ins

Leben gerufen um Jugendliche, vor den steigenden Radikalisierungstendenzen sowie vor Generalverdacht und Stigmatisierung zu schützen. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits die ersten Jugendlichen nach Syrien oder in den Irak ausgehert, um sich dem sogenannten Dschihad anzuschließen.

Auch der erstarkte Antisemitismus, west- und demokratiefeindliche sowie muslimfeindliche Tendenzen und ein zunehmend aggressiv auftretender, international vernetzter Islamismus waren gewichtige Gründe, dass eine intensive Befassung mit diesen Themen nötig macht.

Die Studie bestätigt diese Einschätzungen und die Wichtigkeit der Arbeit des Netzwerkes. Sie bestätigt aber auch aufs Neue die unterschätzte Relevanz der Durchsetzung der Kinderrechte auf allen gesellschaftlichen Ebenen für die Präventionsarbeit gegen die Aneignung extremistischer Einstellungen und Identitätskonstruktionen, die auf der Abwertung anderer aufbauen.

- **Recht auf Bildung:** Die Studie zeigt Abwertungseinstellungen und Bildungsniveau hängen zusammen. Die Befragten kommen vornehmlich aus bildungsfernen Milieus, ein nicht unbeträchtlicher Teil ist bereits in sehr jungem Alter auf Arbeitssuche. Die Fragen drängen sich daher auf: Haben wir durchgesetzt, dass diese Jugendlichen von unserem Bildungssystem profitieren können? Haben wir es geschafft, diesen Jugendlichen Perspektiven zu geben? Haben diese Jugendlichen gelernt selbstständig zu denken und kritisch zu hinterfragen? Wie steht es um ihre Medienkompetenz?

Es ist an der Zeit, sowohl in der Klasse mit den SchülerInnen als auch in der LehrerInnenausbildung auf die Konzepte der Friedens-, Umwelt-, Medien-, Migrations- und Menschenrechtspädagogik zu setzen.

- **Recht auf Partizipation:** Aus der Studie geht deutlich hervor, dass diese jungen Menschen, viele offene Fragen haben, dass sie diskutieren wollen und auf der Suche nach Antworten und Orientierung sind. Die Frage, die sich an uns als aufgeklärte Gesellschaft stellt, ist, nehmen wir diese Verantwortung wahr? Geben wir Jugendlichen aus weniger privilegierten Familien die Möglichkeit sich ihre Meinung zu bilden? Nehmen wir diese Jugendlichen ernst – trotz einer nicht-deutschen Erstsprache? Trotz Lernschwierigkeiten? Trotz devianten Verhalten oder anderen Auffälligkeiten? Wir sollten es nicht menschenrechtsfeindlichen Gruppen überlassen, die Fragen der Jugendlichen zu beantworten.
- **Recht auf Gleichwertigkeit:** Während die quantitativen Daten das Thema Sexismus und Gleichstellung nur wenig beleuchten, zeigen die qualitativen Daten den starken Einfluss heteronormativer und stereotyper Geschlechterkonstruktionen. Auch hier möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf die Gleichwertigkeit von Buben und Mädchen hinweisen. Nicht nur Frauen werden durch solche Rollenvorstellungen in ihren Handlungsfreiheiten massiv eingeschränkt, auch Männer bleiben nur wenige Optionen offen, wenn Männlichkeit sich allein über Stärke, Ehre und Heterosexualität beweisen lässt.

**demokratiefeindliche
Tendenzen aufgreifen
und diskutieren**

**Bildungssystem
überdenken**

- Schutz vor Gewalt: Die Kinder- und Jugendanwaltschaft betreut seit 2014 radikalierungsgefährdete und radikalisierte Jugendliche und deren Familien. Bei dieser Arbeit geht es nicht nur darum, die Jugendlichen von ihren Ideologien abzubringen, sondern ihnen konkrete Hilfestellungen und Perspektiven anzubieten. Viele dieser Jugendlichen haben psychische, sexuelle oder physische Gewalt erfahren. Hier braucht es mehr Sensibilisierung und ein Bekenntnis für das Kindeswohl einzutreten.

Die vollständige Studie „Jugendliche in der offenen Jugendarbeit. Identitäten, Lebenslagen und abwertende Einstellungen“ ist über unsere Website abrufbar:

<https://kja.at/site/studie-zu-jugendlichen-in-der-wiener-jugendarbeit/>

Handlungsempfehlungen des Expert_Forums

Das Expert_Forum wurde von der Stadt Wien und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien eingerichtet, um das Netzwerk Deradikalisierung und Prävention wissenschaftlich zu unterstützen. Die 12 ExpertInnen aus unterschiedlichen professionellen und wissenschaftlichen Disziplinen entwickelten einen umfassenden, multifaktoriellen Empfehlungskatalog, der sich auf sieben Handlungsfelder aufteilt:

Empfehlungskatalog

1. Politik und Strategie
2. Religiöser Extremismus und Radikalisierung
3. Soziale Ungleichheit und gefährdete Gruppen
4. Rechtsextremismus und Nationalismus
5. Gender und Sexismus
6. Bildung und Resilienz
7. Community und Islam

Für diese Handlungsfelder wurden 27 Maßnahmen entwickelt und in Hinblick auf den Zeit- und Umsetzungsaufwand sowie die notwendigen Ressourcen in kurz- und langfristige Projekte mit geringem oder hohem Aufwand unterschieden.

Wesentliche Schwerpunkte sind dabei:

- die Intensivierung und Ausweitung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Stellen (z.B. der Schulen und der Jugendarbeit),
- die Bedeutung der Forschung und wissenschaftliche Begleitung zu den verschiedenen Handlungsfeldern und Problemstellungen,
- Flüchtlinge und deren Integration,
- die Vermittlung von Gleichwertigkeit der Geschlechter sowohl in Bildungseinrichtungen als auch durch MigrantInnen-Communities und in der Arbeit mit Flüchtlingen,

- die Forcierung von sozialer und ethno-kultureller Durchmischung sowie
- von politischer Bildung und Medienkompetenz und
- die Unterstützung eines humanistischen, pluralitätsfähigen Islams.

Alle Empfehlungen des Expert_Forums finden sie beim Kapitel Forderungen!

Ein wichtiger Aspekt der Arbeit des Expert_Forums war es zudem im Gegensatz zu bloßen Defizit-Szenarien, die sich rein auf Probleme und Risiken beschränken, Ressourcen-orientierte Ansätze zu entwickeln, um bereits vorhandene Potentiale der Stadt und der in Wien lebenden Menschen zu fördern.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaft war es ein besonderes Anliegen, dass die entwickelten Maßnahmen einen Vorteil für die Jugendlichen darstellen, etwa indem sie ihre Partizipation stärken und ein positives Selbstbild der Jugendlichen fördern.

**ressourcenorientierte
Ansätze**

ÖFFENTLICHKEIT UND INFORMATION

Internationales Interesse am Netzwerk Deradikalisierung und Prävention

Das Netzwerk Deradikalisierung und Prävention ist sowohl national als auch international auf viel Interesse gestoßen. Neben der Teilnahme an Tagungen und Podiumsdiskussionen, stand die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Koordinationsstelle des Wiener Netzwerks für Deradikalisierung und Prävention auch jungen WissenschaftlerInnen, die Forschungsarbeiten zum Thema Extremismus und Prävention verfassen, als ExpertInnen zur Verfügung. Weiters vertrat das Netzwerk die Stadt Wien in der EUROCITIES Befragung, in der insgesamt 28 Städte ihre jeweiligen Problemstellungen, Strategien und Zugänge zum Thema Radikalisierung, Extremismus und deren Prävention offen gelegt haben. Die Ergebnisse der Befragung wurden im Oktober 2016 veröffentlicht.

**Thema Extremismus
medial sehr präsent**

UN-Generalversammlung, New York

Bei einer Rede vor der UN Generalversammlung in New York am 3. Juni 2016 präsentierte der Kinder- und Jugendanwalt Ercan Nik Nafs die Präventions- und Deradikalisierungskonzepte der Stadt Wien. In der hochrangigen thematischen Konversation der Vereinten Nationen Generalversammlung zu Kindern, Jugendlichen und gewalttätigem Extremismus diskutierten VertreterInnen der VN, MS, Zivilgesellschaft und Forschung sowie religiöse Führer, ehemalige Radikale und Jugendvertreter über Vorbeugung, Schutz, Teilhabe, globale Zusammenarbeit sowie Deradikalisierung und Wiedereingliederung. Ebenso beleuchtet wurden Push- und Pull-Faktoren, die Rolle von Strafgerichtsbarkeit sowie die Stärkung von Jugendlichen und Kindern als Schlüsselfiguren für Widerstandskraft in Gemeinschaften. Der Beitrag von Wiener Kinder- und Jugendanwalt Ercan Nik Nafs wurde vor allem aufgrund der hohen Praxisrelevanz und der Beispiele für konkrete Maßnahmen mit großem Interesse aufgenommen.



Ercan Nik Nafs stellte das Netzwerk Deradikalisierung und Prävention als „Good-Practice“ Modell im Rahmen der Gesamtstrategie der Stadt Wien vor, in dem Sozial- und JugendarbeiterInnen, PsychologInnen, PolizistInnen, BewährungshelferInnen und LehrerInnen für bessere Lebensperspektiven Jugendlicher zusammenarbeiten. Er unterstrich die Wichtigkeit der Kinderrechte und dass alle Formen von Extremismus und gewalttätigen sowie abwertenden Ideologien zu beachten sind, zunehmend auch rechtsradikale, islam-, flüchtlings- und generell menschenfeindliche Tendenzen.

Summer School zu „Radicalisation“, Paris

Das Centre National de la Recherche Scientifique (CNRS) in Paris, lud im September 2016 zu einer internationalen, viertägigen Tagung ein. Bei der WissenschaftlerInnen, politische Akteure und Akteurinnen und PraktikerInnen aus ganz Europa über ihre jeweiligen Projekte oder Forschungsarbeiten zum Thema Radikalisierung, Extremismus und Deradikalisierung berichteten. Der Kinder- und Jugendanwalt Ercan Nik Nafs war zur Präsentation des Deradikalisierungskonzeptes des Wiener Netzwerks Deradikalisierung und Prävention geladen.

**großes
internationales
Interesse am Wiener
Netzwerk
Deradikalisierung
und Prävention**

RAN Member States Workshop „Refugee and Migrant Crisis: Challenges for CVE policy“, Warschau

Am 12. Mai 2016 nahmen MitarbeiterInnen der KJA, des Verfassungsschutzes und der Wiener Kriminalpolizei als Teil einer Delegation für Österreich an einem RAN Member States Workshop teil. Thema war die sogenannte Flüchtlings- und Migrationskrise und die daraus folgenden Herausforderungen für die Sicherheitspolitik.

Im Rahmen des Workshops wurde sich zuerst über die unterschiedlichen Problemlagen sowie die sicherheitspolitischen und präventiven Zugänge der teilnehmenden Staaten (neben Österreich: Slowenien, Irland, Deutschland, Tschechien und Slowakei) ausgetauscht. Eine interessante Erkenntnis war, dass mit Ausnahme von Irland, allen teilnehmenden Delegationen besonders die populistische Instrumentalisierung der Flüchtlingsbewegungen im Sommer 2015 zu schaffen machte. Selbst in Tschechien, Slowenien und der Slowakei, wo praktisch keine Flüchtlinge aufgenommen wurden, wird von rechten Parteien und Gruppierungen negative Stimmung gegen Flüchtlinge gemacht sowie gegen jene, die sich für einen sozialen Umgang mit der Problematik einsetzen. In gemischten Gruppen wurden dann Interventionsansätze erarbeitet.

Podiumsdiskussion, Sir Peter Ustinov Stiftung, Wien

Am 17. Juni 2016 stellte der Kinder- und Jugendanwalt Ercan Nik Nafs das Wiener Netzwerk und seine Ansätze bei der Podiumsdiskussion im Rahmen der wissenschaftlichen Konferenz des Sir Peter Ustinov Instituts zum Thema „Toleranz und Radikalisierung in Zeiten sozialer Diversität“ vor.

Podiumsdiskussion, Bildungswissenschaften, Wien

Das Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien organisierte Anfang Juli 2016 eine Tagung zum Thema Inklusive Perspektiven auf Flucht und Bildung. Ercan Nik Nafs nahm an der Diskussionsveranstaltung „Von der Flüchtlingskrise zur inklusiven Perspektive“ als Podiumsgast teil. Ziel der Tagung war es, zivilgesellschaftliche und politische Perspektiven im Sinne einer Inklusion von Flüchtlingen im Bildungsbereich zusammenzubringen.

GASTARTIKEL

Erfahrungsbericht eines Praktikanten

Andreas P. Student im 4. Semester (FH Soziale Arbeit) absolvierte sein Langzeitpraktikum im Handlungsfeld Kind/Jugend/Familie in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. Als Interessensvertretung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen ist das Aufgabengebiet der KJA sehr vielschichtig und bietet Studierenden somit ganzheitliche Lernerfahrungen.

Wir waren bemüht dem Praktikanten sämtliche Arbeitsbereiche unserer Dienststelle näherzubringen und ihm, neben professionsspezifischer Methodik in der Beratung von KlientInnen, auch die Vernetzung mit unseren KooperationspartnerInnen zu ermöglichen.

Aufgrund seines bereits erworbenen Fachwissens, vor allem Kenntnis der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe (4-wöchiges Praktikum), sowie Erfahrung in der außerschulischen Jugendarbeit und Straffälligenhilfe, als auch durch seine hohe Wahrnehmungs- bzw. Reflexionsfähigkeit, konnte dies sehr erfolgreich umgesetzt werden.

Hier Auszüge aus seinem Praktikumsbericht, seinen Eindrücken und Überlegungen:

„Nach einem Bewerbungs- und Informationsgespräch in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien wurde mir klar, dass ich bei dieser Praktikumsstelle mein Wissen im Handlungsfeld Kind, Jugend, Familie vielfältig vertiefen bzw. erweitern könnte.

Ein zusätzlich interessanter Punkt für dieses Praktikum war, dass ich die Hoffnung hatte, ein bisschen einen anderen Einblick in die Kinder- und Jugendhilfe zu bekommen.

Nachdem ich die Kinder- und Jugendanwältin und den Kinder- und Jugendanwalt in einem Gespräch davon überzeugen konnte, mir den Praktikumsplatz zuzusichern, bereitete ich mich motiviert auf mein bevorstehendes Praktikum vor.

Wie anfangs schon beschrieben ging ich mit Vorerfahrungen aus diversen Praktika, vor allem im Bereich Kind, Jugend, Familie in dieses Praktikum. Dennoch hatte ich zum Ziel einerseits in diesem Bereich mein Wissen zu erweitern und andererseits mich zum ersten Mal in direkten KlientInnenkontakten zu erproben bzw. Methoden, die ich im Zuge meines Studiums gelernt hatte anzuwenden.

Durch diverse Besuche anderer Einrichtungen, Teilnahme an Tagungen, WG- und Monitoringbesuche etc. konnte ich einen Eindruck in die breite Landschaft der Kinder- und Jugendeinrichtungen erhalten. Weiters erhielt ich in zahlreichen Netzwerkkonferenzen Wissen über andere Institutionen, die Stellung der KJA, sowie ein Gespür dafür wie diese miteinander funktionieren.

Einblick in den vielseitigen Tätigkeitsbereich der KJA

Resümee unseres Praktikanten

Kompetenzen die ich im Praktikum erlernen durfte

Bezogen auf KlientInnen:

- Empathisches Verhalten
- Deutliches und verständliches Erklären bzw. Ausdrücken
- Individuelles Eingehen auf die KlientInnen
- Lösungszentrierten und nicht problemorientierten Ansatz verfolgen
- Anwenden von Gesprächstechniken
- Aktives Zuhören
- Direkte, ehrliche und dennoch einfühlsame Kommunikation
- Umfangreiches rechtliches Wissen
- Aktuelles politisches Wissen
- Vergleichendes europäisches/weltweites Wissen

Bezogen auf die Anleiterin:

- Ehrlichkeit
- Reflektiertes Herangehen mit einer eigenen Meinung
- Meinungsverschiedenheiten anzusprechen und zu klären
- Wissensvorsprung zu akzeptieren und davon zu profitieren
- Wechselseitigen Austausch ermöglichen
- Einstecken zu können

Bezogen auf das Team:

- Spannungen nicht an sich heranzulassen
- Professionell zu bleiben und nicht zu emotional zu werden
- Sich auszutauschen
- Sich manchmal zu positionieren

Vernetzung mit anderen Institutionen:

- Zuhören zu können
- Sich zu positionieren
- Selbstbewusst zu sein und sich nicht als „nichts wissender“ Praktikant abfertigen zu lassen
- Systemverständnis usw.

Meine Erfahrungen in Bezug auf KlientInnenkontakt möchte ich folgendermaßen festhalten. Ich habe in folgenden Bereichen enorm viel dazulernen dürfen:

- Umgang mit anderen ProfessionistInnen
- Umgang mit SozialarbeiterInnen
- Auftrag und eigene Interessen von Organisationen, Institutionen
- Begleitende Arbeit und Umgang mit KlientInnen
- Einsatz von Sprache und Rhetorik
- Verständnis von Abläufen innerhalb einer Institution
- KlientInnen Hoffnung und Mut geben
- ...

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hofft unserem Praktikanten einen umfassenden Einblick in unseren Berufsalltag ermöglicht zu haben und wünscht Herrn P. alles Gute für seinen beruflichen Werdegang.

Neurobiologie und Sozialpädagogik: Chancen eines interdisziplinären Ansatzes

(Gastartikel von Isabella Sarto-Jackson)

Die neurowissenschaftliche Forschung rückt zunehmend ins zentrale Bewusstsein der Öffentlichkeit. Die beachtlichen Fortschritte in den letzten Jahrzehnten führen zu großen Erwartungshaltungen innerhalb der Gesellschaft. Man hofft, die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Zukunft zur Lösung gesellschaftlicher, medizinisch-therapeutischer und pädagogischer Probleme heranziehen zu können. Allerdings sind Neurobiologen trotz intensiver Forschung noch weit davon entfernt zu verstehen, wie das menschliche Gehirn funktioniert. Denn die Erforschung des Gehirns ist ein derart komplexes Unterfangen, das nicht durch eine einzelne Disziplin abgedeckt werden kann, insbesondere nicht durch rein reduktionistische Ansätze. In den letzten Jahren haben sich die Kognitionswissenschaften als ein relativ junges Forschungsfeld etabliert, das neben der Neurobiologie, auch die Psychologie, Anthropologie, Philosophie, künstliche Intelligenz und Linguistik einbindet. Dieser interdisziplinäre Forschungsansatz bringt neue Perspektiven in die Hirnforschung, wie beispielsweise die Diskussion um die Wichtigkeit der Einflüsse von Umweltfaktoren auf die Gehirnentwicklung. Es ist nämlich gerade die laufende Interaktion zwischen biologischen Faktoren und der physischen Umwelt, die das embryonale Gehirn zu einem erwachsenen Gehirn ausreifen lässt. Aber unsere Umwelt ist nicht konstant, sondern verändert sich ständig. Daher muss sich auch unser Organismus ändern können um entsprechend zu reagieren. Diese Wechselwirkungen sind wie ein Regelkreis, der ständig nachjustiert werden muss, und dieser reziproke Prozess treibt die menschliche Gehirnentwicklung überhaupt erst voran. Interessanterweise führen eben diese höchst dynamischen Interaktionen zwischen Umwelt und Individuum zu der unglaublich breiten kognitiven Diversität beim Menschen. Das heißt, dass kein Gehirn dem anderen gleicht. Das gilt sogar für eineiige Zwillinge, die sehr drastische Unterschiede in ihrer Großhirnrinde aufweisen können. Dieser dynamische Regelkreis zwischen Umwelt und Menschen erklärt auch warum eine Trennung von angeboren (genetisch) und anerzogen (umweltbedingt) weder sinnvoll noch wissenschaftlich haltbar ist.

Eine weitere Dimension dieses Erklärungsmodells, die forciert werden sollte, ist der viel zu wenig beachtete Aspekt des sozialen Umfelds. Denn Diversität entfaltet sich nicht im neutralen Raum sondern immer in einer sozialen Nische. Während einige Sozialfaktoren bestimmte Merkmale in ihrer Entwicklung fördern, üben andere Sozialfaktoren einen negativen Einfluss aus. Dieses Phänomen wird beispielsweise in der Resilienzforschung intensiv untersucht. Manche Menschen, die negative frühkindliche Erfahrungen durchgemacht haben, zeigen antisoziales Verhalten oder eine verstärkte Neigung zu Depressionen. Dagegen scheinen Menschen mit einer anderen genetischen Ausstattung solche negativen Erfahrungen besser zu verarbeiten und Resilienz zu entwickeln. Die biologische Grundausstattung kann also einerseits ein Risikofaktor andererseits ein Schutzfaktor sein – aber stets in Abhängigkeit des sozialen Umfelds, das letztlich maßgebend

**neue Erkenntnisse
aus der
Hirnforschung**

**neurobiologische
Studien in der
Resilienzforschung**

Vernachlässigung und epigenetische Auswirkungen

für ein entsprechendes Verhalten ist. Mithilfe bildgebender Verfahren kann man untersuchen, wie sich die Gehirnaktivität resilienter Personen von gefährdeten Personen unterscheidet und Rückschlüsse auf Risiken und Sozialverhalten schließen. Resilienzforschung ist ein Paradebeispiel eines interdisziplinären Forschungsbereiches, in dem sowohl die Sozialpädagogik als auch die kognitive Neurobiologie Beiträge liefern und so transdisziplinäre Forschung forciert wird.

Ein weiteres Beispiel für transdisziplinäre Forschung, das ebenfalls aus der Sozialpädagogik und Lernforschung kommt, ist das Konzept des sozialen „Scaffoldings“. Menschen, die während der frühkindlichen Entwicklung keine fördernden, temporären Entwicklungsanleitungen („Scaffolds“) zur Verfügung hatten, können ihr angeborenes, kognitives Potenzial nie vollständig ausschöpfen. Problematischerweise gibt es für einige kognitive Fähigkeiten zeitlich begrenzte, sensible Phasen, wie beispielsweise für den Spracherwerb oder empathisches Sozialverhalten. Wenn gerade in den sensiblen Entwicklungsphasen Mangelförderung, Vernachlässigung oder schwere traumatische Erfahrungen erlebt werden, wird dieses Scaffolding empfindlich beeinträchtigt. Auch hier kann die Neurowissenschaft mithilfe bildgebender Verfahren dazu beitragen, Entwicklungsauffälligkeiten zu diagnostizieren und zu prognostizieren. Darüber hinaus können diese bildgebenden Verfahren psychologisch- oder pädagogisch-therapeutische Maßnahmen beobachtend begleiten um positive neuroplastische Veränderungen visuell zu dokumentieren.

Interdisziplinäre Longitudinalstudien können helfen völlig neue Erkenntnisse im Bereich komplexer menschlicher Verhaltensweisen wie Vertrauen, Vorurteilsbildung oder Empathie zu erlangen – etwas, das durch eine reduktionistische und monodisziplinäre Herangehensweisen nicht erreicht werden kann. Ein fächerübergreifender Dialog zwischen Entwicklungsneurobiologie, Neurowissenschaften und Sozialpädagogik verspricht daher eine wichtige Trendwende um höhere kognitive Prozesse des menschlichen Gehirns zu verstehen.

FORDERUNGEN UND WAS ZU VERÄNDERN WÄRE:

Ein eigenes Gesetz für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Die Tätigkeit der Kinder und Jugendanwaltschaft ist in Wien im Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt (anders als in Vorarlberg, wo es eine eigene gesetzliche Regelung gibt).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt die Ziele und Ausrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (MAG ELF). Dort finden sich die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft unter dem Abschnitt „fachliche Ausrichtung“ in diesem Gesetz.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Unabhängigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wäre es notwendig dieser Unabhängigkeit durch ein eigenes Gesetz zu entsprechen.

Bundesverfassungsgesetz (BVG über die Rechte der Kinder)

Das derzeit existierende „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ weist gravierende Mängel auf.

Es enthält kein klares, vorbehaltloses Signal zum Schutz der Kinderrechte, es schließt wesentliche grundrechtliche Gewährleistungen (etwa Gesundheit, Bildung, Freizeit, Kinderarmutsbekämpfung und Schutz vor Altersdiskriminierung) für junge Menschen aus und trifft keine Garantien für eine kindadäquate Durchsetzung dieser Rechte.

Forderungen:

- Die umfassende und vollständige Verankerung der gesamten Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene, nach dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention.
- Eine Prüfungsmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit KRK-Standards durch den Verfassungsgerichtshof müssen geschaffen werden.
- Aufnahme der Kinderrechte auf Gesundheit, Bildung, Freizeit und Spiel
- Lebensstandard/Kinderarmutsbekämpfung und Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Diskriminierung einschließlich ihres Alters.
- Ersatzlose Streichung des Artikel 7 (Gesetzesvorbehalt mit Kriterien für zulässige Beschränkungen der Kinderrechte) – Vorschläge für die Aufnahme von Bestimmungen liegen vor.

Weiters sind die folgenden Maßnahmen flächendeckend notwendig:

- Informationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Möglichkeiten der Unterstützung und Durchsetzung.
- Sensibilisierungsmaßnahmen wie Aus- und Weiterbildung für Eltern und andere Personen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen (Schule, Freizeit, Medizin, Exekutive, Justiz, Sozialarbeit, Justiz etc.)
- Regelmäßiges Monitoring und Überprüfung der Umsetzung des BVG durch wissenschaftliche Begleitung und fachlichen Austausch

einschließlich Analyse sich entwickelnder Rechtspraxis und Judikatur zum BVG über die Kinderrechte.

- Es wird weiters vorgeschlagen in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass jedes Kind Anspruch auf kindgerechte Verfahren und Instrumente zum effektiven Schutz seiner Rechte hat.
Die Gesetzgebung hat dieses Recht durch geeignete verfahrensrechtliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Individualbeschwerde

Österreich hat die Möglichkeit einer Individualbeschwerde zwar unterzeichnet, eine Ratifizierung dieses Rechtes ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung

Nach wie vor besteht die Forderung nach einer Prüfung bei allen Vorhaben, sowie eine Politik der ausgleichenden Gerechtigkeit im Sinne des Nationalen Aktionsplans, die noch der Umsetzung harrt (Artikel 2 KRK – Diskriminierungsverbot, Artikel 3 KRK – Kindeswohl).

Einheitliches Kinder- und Jugendhilfegesetz

Schon seit langem fordern die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs, unter Hinweis auf die einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre, einen grundlegenden Wandel im System der Kinder- und Jugendhilfe.

Sozialarbeit als Beziehungsarbeit braucht entsprechende Ressourcen.

Sinnvoll erscheint die Vorgabe eines einheitlichen Personalschlüssels.

Auch für prophylaktische und präventive Arbeit und Angebote müssen ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um eine an den Bedürfnissen und Problemlagen – und nicht nach Rationierungsgesichtspunkten – orientierte Hilfe leisten zu können.

Österreichweite Qualitätsstandards

Die Überprüfung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe kann nicht alleine länderspezifisch erfolgen, es bedarf der Erarbeitung nationaler Standards, wobei bei der Umsetzung in den Ländern auf lokale bzw. regionale Besonderheiten Bezug zu nehmen ist. Zur Bewertung der Effektivität des Systems der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es in regelmäßigen Abständen wissenschaftlicher Wirkungsanalysen, die von unabhängigen Forschungseinrichtungen durchzuführen sind und mit deren Hilfe der Bedarf, der Einsatz und die erzielten Ergebnisse des Ressourcenplans transparent dargestellt werden können.

Als Grundlage dafür bedarf es jährlich vergleichbare und leicht verfügbare statistische Zahlen der relevanten Querschnittsmaterien (Zahlenspiegel zu Budget der Kinder- und Jugendhilfe, Armut, Migration, Bildung, Gewalt u.v.a.m.)

Zentrale Steuerungsgruppe

Für Planung und Forschung sowie einheitlicher statistischer Daten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es einer Steuerungsgruppe, die interdisziplinär besetzt sein sollte.

Wenn Kinder und Jugendliche Opfer miterlebter Gewalt wurden benötigen sie Hilfe und Unterstützung, z.B. in Form eines therapeutischen Angebotes. Es bedarf einer verbindlichen Kooperation sowie Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitssystem sowie anderen SystempartnerInnen.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (wie z.B. Volle Erziehung) sollten transparent und in den Unterlagen nachvollziehbar und überprüfbar sein. Zwar ist im Kindschafts – und Namensrecht vorgesehen, dass Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb kurzer Zeit zu überprüfen sind doch ist aufgrund der Gegebenheiten bei Gericht eine Überprüfung innerhalb des im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmens nicht möglich.

Betreuung und Unterstützung junger Menschen müssen über die Volljährigkeit hinaus – falls es aufgrund der individuellen Situation notwendig ist – gegeben sein.

Auch ist es wichtig im Rahmen der MA 40 Betreuung anzubieten.

Gerade sogenannte „Care Leavers“ brauchen aufgrund ihrer biografischen Voraussetzungen individuell abgestimmte Übergänge aus der stationären Unterbringung in ein selbstständiges Leben.

Derzeit werden sie meist mit Erreichung der Volljährigkeit aus der vollen Erziehung entlassen, während die meisten jungen Menschen in Österreich erst Mitte zwanzig aus dem elterlichen Haushalt ausziehen.

Die Politik ist daher aufgefordert auf die besondere Situation von „Care Leavers“ zu reagieren und weitere Angebote sicherzustellen.

Jugendgerichtsbarkeit

Härte und eine rigide Strafpolitik hat keine Wirkung auf die Reduzierung von Kinder- und Jugendkriminalität. Im Gegenteil können strengere Strafen in vielen Fällen zu einer Verfestigung kriminellen Verhaltens führen.

Was das Ausmaß der Jugendkriminalität anbelangt, so wird aus Sicht der Jugendarbeit das Thema überspitzt dargestellt und es ist nicht hilfreich durch populistische Äußerungen vorzuspiegeln, dass die Kriminalität von Jugendlichen massivst im Ansteigen ist und dadurch auch Ängste geschürt werden können.

Jugendliche sind unter der Bevölkerung teilweise leider nicht sehr beliebt und das Schüren von Vorurteilen ist entbehrlich.

Die Zahlen der angezeigten Jugendlichen sagt nichts über die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen aus.

Forderungen:

- Verstärkte Forschung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz in Österreich
- Ausschöpfen sämtlicher Präventionsmöglichkeiten
- U-Haft nur als letztes Mittel, davor Ausschöpfen sämtlicher (teilweise bereits vorhandenen) Ressourcen
- Eigene Abteilung für JugendrichterInnen an allen Landesgerichten und Staatsanwaltschaften
- Schaffung eigener organisatorischer Abteilungsgruppen, die ausschließlich mit JugendrichterInnen und JugendstaatsanwältInnen besetzt werden.

- Ausbau gelockerter Vollzugseinrichtungen für verurteilte Jugendliche und junge Erwachsene mit geringem kriminellem Potential, indem sie im gelockerten Vollzug Stabilisierung und Integration erproben können.
- Rechtsanspruch auf Pflichtschulabschlussmöglichkeit im Vollzug
- Rechtsanspruch auf psychiatrische Behandlung
- Schaffung eines Jugendgerichtshofes

Die derzeitige Unterbringung von Jugendlichen im „grauen Haus“ entspricht in keiner Weise dem Standard einer verantwortungsvollen (Re)Sozialisierung. Die Vollzugsanstalt in der Josefstadt ist weder für junge Menschen noch allgemein für die Unterbringung von Menschen ein adäquater Platz. Menschen sind aufgrund unterschiedlichster gesellschaftlicher Probleme delinquent geworden, so ist auch die Gesellschaft dafür verantwortlich alles Mögliche beizutragen, diese Menschen dabei zu unterstützen wieder einen Platz in der Gesellschaft zu finden.

SPG – Sicherheitspolizeigesetz

Im SPG wird derzeit viel zu wenig auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen eingegangen weswegen es notwendig ist dieses Gesetz in den einzelnen Bestimmungen auf die Bedürfnisse zu durchforsten.

Zurzeit werden auch junge Menschen, die nur zufällig vor Ort sind bei Aktionen der Polizei „eingekesselt“ und müssen auf ihre Identitätsfeststellung warten.

Dieses Erlebnis kann für einige der Betroffenen sehr traumatisierend sein. Es würde sich anbieten bei solchen Aktionen ein multidisziplinäres Team einzusetzen wenn Kinder/Jugendliche betroffen sind, da PolizistInnen oft überfordert sind, wenn Kinder oder Jugendliche in das Geschehen involviert sind.

Armut

15 Prozent der Kinder und Jugendlichen sind in Österreich akut armutsgefährdet, in absoluten Zahlen sind das über 230.000 junge Menschen.

Trotz dieser bedenklichen Situation existieren kaum eigenständige empirische Erhebungen über Kinder- und Jugendarmut.

Armut sowie Armutsgefährdung hat für junge Menschen gravierende Auswirkungen sowohl auf die Bildung, auf die Wohnsituation und das soziale Umfeld, als auch auf die Gesundheit.

Es bedarf einer Datenerhebung über die Auswirkungen von Armut und anderer Faktoren auf die Entwicklung junger Menschen, der Einführung österreichweit gültiger Monitoring-Instrumente auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie einer jährlichen parlamentarischen Diskussion der Ergebnisse (Artikel 25 KRK-soziale Sicherheit sowie Artikel 27 KRK – angemessener Lebensstandard).

Kinder und Jugendliche, da besonders armutsgefährdet (mehr als Erwachsene) sind daher auch besonders betroffen von geführten Diskussionen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung, die ein Instrument der Armutsbekämpfung und der Absicherung menschlicher Grundbedürfnisse sein sollte. Anstatt Fehlinformationen über die

BezieherInnen dieser Leistung zu veröffentlichen, sollten finanzielle Leistungen für arme Familien auf Basis empirischer Studien diskutiert werden (z.B. auch ein Grundeinkommen für Kinder- und Jugendliche), mit dem Ziel, Armut zu verhindern.

Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29, und 31 KRK)

In Österreich existiert ein sehr selektives Schulsystem, das nicht dem Grundsatz entspricht, dass „kein Kind verloren gehen darf.“ Wir brauchen ein Schulsystem, in dem alle Kinder und Jugendlichen so früh wie möglich in ihren Talenten und Fähigkeiten kontinuierlich gefördert und in ihren Schwächen unterstützt werden.

Es ist notwendig ein Schulsystem zu entwickeln, das sozial fair und inklusiv ist und in dem die Trennung der Kinder nach ihren Interessen und Begabungen erstmals am Ende der Schulpflicht erfolgt.

Kinderflüchtlinge – Kinder in Familien die flüchten mussten

Kritisch zu betrachten ist das Vorhaben die Mindestsicherung für subsidiär Schutzbedürftige und befristete Asylberechtigte zu kürzen, dafür gibt es keine sachliche Begründung.

Auf völkerrechtlicher Ebene besteht gemäß Artikel 3 der UN-Konvention die Verpflichtung zur Beachtung des Kindeswohls.

Artikel 2 der Konvention sieht vor, dass sämtliche in ihr verbürgten Rechte auf alle Kinder unterschiedslos d.h. ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethischen und sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status, angewendet werden müssen.

Daraus ergibt sich, dass das Kindeswohl auch bei subsidiär schutzberechtigten Kindern und Jugendlichen oder Kindern und Jugendlichen mit befristeter Asylberechtigung eine vorrangige Erwägung sein muss, sodass bei allen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls derselbe Maßstab anzuwenden ist wie bei einheimischen Kindern.

Es entspricht nicht den Kinderrechten, dass umF, die als eine Gruppe besonders schutzbedürftiger Kinder und Jugendliche gelten, sich monatelang in völlig ungeeigneten und überfüllten Erstaufnahmezentren aufhalten müssen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Betroffenen von Beginn an in kind- und jugendgerechten Unterbringungen leben können und die Kinder- und Jugendhilfe auch die Obsorge übernimmt (siehe auch Forderungskatalog der Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie Forderungen der Plattform „keine halben Kinder“).

Gewalt an Kindern- und Jugendlichen

Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann Leben zerstören. Das tatsächliche Ausmaß von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist statistisch nicht festzuhalten, da Gewalt meist im Verborgenen geschieht.

Zwar zeigen vorhandene Studien, dass das Gewaltverbot gegenüber Kindern/Jugendlichen, das 1989 gesetzlich verankert wurde, doch einiges dazu beitragen konnte, dass das Ausüben von Gewalt an Kindern verboten

und gesellschaftlich ein unerwünschtes Verhalten darstellt, doch ist Gewalt immer noch existent.

Es bedarf Kampagnen, dass Eltern ihre Kinder zur „Strafe“ nicht mehr unter die Dusche stellen, in Zimmer einsperren, nicht mit ihnen sprechen oder sie an den Ohren ziehen (diese Maßnahmen werden leider immer noch zu wenig als Gewalt klassifiziert u.v.m.).

Es fehlt an psychotherapeutischen Hilfen, damit Kinder, die Gewalt erleben mussten ihre traumatischen Erlebnisse aufarbeiten können.

Es muss doch möglich sein, dass Therapie von den Kassen bezahlt wird wie andere Leistungen auch, insbesondere da auch die Gehirnforschung nun deutlich macht, welche Nachwirkungen und gesundheitliche Schäden Gewalt bei Kindern und Jugendlichen verursacht.

Intersexuelle Menschen

Medizinisch nicht notwendige und oftmals irreversible Anpassungen (hormonell, chirurgisch etc.) an Kindern und Jugendlichen, ohne Einwilligung der Minderjährigen, müssen verboten werden.

Nur so können Betroffene später eine selbstbestimmte und wohlüberlegte Entscheidung treffen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften schließen sich den Forderungen des Vereins intersexuelle Menschen in Österreich weitgehend an.

Auch muss es möglich sein, nach der Geburt nicht nur weiblich oder männlich als Geschlecht anzuführen, sondern eine dritte Kategorie hinzuzufügen, oder den Begriff „Geschlecht“ wegzulassen.

Die Empfehlungen des Expert_Forums des Wiener Netzwerks im Überblick

Da das Expert_Forum im direkten Austausch mit dem Netzwerk und somit mit den einzelnen Organisationen und Magistraten ist, werden einzelne Empfehlungen schon umgesetzt (beispielsweise die Vernetzungsplattformen zwischen Stadt und Communitis, die Fortbildungsangebote zum Bereich Deradikalisierung für LehrerInnen an der PH Wien oder die Hinzuziehung eines arabischsprachigen Islamwissenschaftlers für die Kontrollen der privaten Kindertagesbetreuungsstätten der MA 11). Viele Maßnahmen brauchen jedoch politische – teils auf nationaler, teils auf regionaler Ebene – und/oder finanzielle Unterstützung damit sie sinnvoll umgesetzt werden können.

Politik & Strategie

EMPFEHLUNG 1: Zusammenführung der Jugend-, Integrations-, Diversitäts- und Menschenrechtsarbeit – Synergie und Markanz schaffen

- Struktur der Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen und Organisationseinheiten verbessern (Bsp. FlüchtlingskoordinatorIn)
- Strategische Kommunikation des „Wiener Modells“ der Diversitätspolitik

EMPFEHLUNG 2: Weiterentwicklung zu einer inklusiven, menschenrechtsbegründeten Diversitätspolitik

- Kritische Kommunikation zu Gruppen, Vereinen und Organisationen der Communities
- Steuerung durch Förderung: Projekte und Vereine unterstützen, die positive Entwicklung vorantreiben, dabei sollten Community-übergreifende Projekte Vorrang haben

EMPFEHLUNG 3: Foren für den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis

- Begleitung durch FachexpertInnen und Wissenschaft
- Vernetzungsplattform zwischen Stadt und Communities einrichten

EMPFEHLUNG 4: Kreis der GesprächspartnerInnen um die Nicht-Organisierten erweitern – Meinungspluralität erhöhen

- Vereine und Organisationen der Communities als Pluralität der Meinungen Gehör geben
- Befragungen von Nicht-Organisierten (repräsentative Umfragen)

Religiöser Extremismus & Radikalisierung**EMPFEHLUNG 5: Präventionsarbeit an den Schulen stärken**

- Präventionsarbeit in der LehrerInnenausbildung und Fortbildung (SCHILF, SCHÜLF)
- KontaktlehrerInnen als MultiplikatorInnen an möglichst vielen Schulstandorten
- TrainerInnenpool aufbauen

EMPFEHLUNG 6: Familien- und Elternarbeit quantitativ und qualitativ ausbauen

- Lernforen für Eltern
- Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Anteils von LehrerInnen mit Migrationshintergrund

EMPFEHLUNG 7: Analyse und Beobachtung der gefährdeten und gefährdenden Milieus und Peer Groups

- Begleitung von Peer-Groups und Cliques
- Stärkung der Jugendarbeit

EMPFEHLUNG 8: PartnerInnenpool in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit erweitern und sorgfältig auswählen

- Role-Models und kompetente Personen für Präventionsarbeit gewinnen
- Sorgfältig ausgewählte PartnerInnen aus den religiösen Organisationen für akute Deradikalisierungsarbeit finden

EMPFEHLUNG 9: Ressourcen für die Arbeit mit RückkehrerInnen und in Gefängnissen erhöhen

- Deradikalisierungsprogramme in Gefängnissen professionalisieren
- Wenn möglich RückkehrerInnen für Deradikalisierungsarbeit einsetzen

Soziale Ungleichheit und gefährdete Gruppen

EMPFEHLUNG 10: Faire Rahmenbedingungen für die Flüchtlingsintegration schaffen

- Fairer, aufwandsgerechter Finanzausgleich für finanzielle Belastung durch Flüchtlingsintegration
- Bundesweit einheitliche Mindestsicherung
- Anreizsysteme für regionale Verteilung von Flüchtlingen

EMPFEHLUNG 11: Empowerment und Eigeninitiative bei der Integration der Geflüchteten fördern

- Sinnvolle Tagesstruktur durch gemeinnützige Tätigkeit
- Flüchtlinge als AkteurInnen in der Integrationsarbeit gewinnen (z.B. Dolmetsch-Arbeit)
- Anerkennungs- und Qualifizierungsoffensive
- Empowerment der Zivilgesellschaft

EMPFEHLUNG 12: Spezieller Fokus auf Communities mit besonderen Integrationsherausforderungen

- Community-Foren vor allem für afghanische und tschetschenische Communities

EMPFEHLUNG 13: Fokussierte Unterstützung für Jugendliche in Problemlagen

- (Aus-)Bildungsförderung für vorbestrafte Jugendliche
- Finanzielle Förderung für Traumatherapie

Rechtsextremismus und Nationalismus

EMPFEHLUNG 14: Struktur und Strategien gegen Rassismus, Muslimfeindlichkeit und Antisemitismus stärken

- Neue PartnerInnen für Antirassismus-Arbeit
- Dezentrale Veranstaltungsformate in den Bezirken und Grätzelarbeit
- Informations- und Awarenessplattform der Stadt mit PartnerInnen aus der Wirtschaft

EMPFEHLUNG 15: Aufbau und Erweiterung des Wissens zu rechtsextremen Strömungen in den Migrant-Innen-Communities

- Monitoring über Ideologie und Relevanz von rechtsextremen Organisationen der MigrantInnen-Communities
- Präventions- und Bekämpfungsstrategien an neue Herausforderungen anpassen

Gender und Sexismus

EMPFEHLUNG 16: Gleichwertigkeit der Geschlechterrollen, Sexualität und Homosexualität Kindern und Jugendlichen früh näherbringen

- Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung“ leben
- Jugendliche als MultiplikatorInnen in der Jugendarbeit für Gleichstellung einsetzen

EMPFEHLUNG 17: Communities für die Gender- und Antisexismusarbeit gewinnen

- Gemeinsame Auseinandersetzung zu Gleichstellung mit Community-Vereinen

EMPFEHLUNG 18: Geschlechtergleichheit auch in Deutsch- und Orientierungskurse einarbeiten und in der sozialen Praxis vorleben und einfordern

- Gleichstellungsthematik und Männlichkeitskonzepte in Deutsch- und Orientierungskursen implementieren
- Weibliche Bedienstete in der Integrationsarbeit dazu stärken, gleichberechtigte soziale Praxis vorzuleben

Bildung und Resilienz

EMPFEHLUNG 19: Förderung der sozialen und ethno-kulturellen Durchmischung

- Durchmischung stärkendes Anreizsystem für das Fördersystem privater Kindergarten-Trägerorganisationen entwickeln
- Ausbau öffentlicher Kindergärten, bzw. dem Angebot von großen traditionellen Trägern
- Sozio-kulturelle Vielfalt durch Feste und spielerischen Umgang leben

EMPFEHLUNG 20: Interdisziplinäre Fachkommission für die Kontrolle und Begleitung von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen

- Leitfaden zur Religionsvermittlung im Kindergarten
- Fachkommission für Elementarpädagogik (Bewertung und Qualitätssicherung von Kindergarteneinrichtungen)
- Professionalisierung der Wissensvermittlung in privaten Trägerorganisationen
- Sanktionsmöglichkeiten bei problematischer Religionsvermittlung

EMPFEHLUNG 21: Forcierung von politischer Bildung und Medienkompetenz

- Eigenes Unterrichtsfach Politische Bildung
- Biografiearbeit als pädagogisches Prinzip ausbauen

EMPFEHLUNG 22: Weiterentwicklung des Religionsunterrichts um interreligiöse Dimensionen und Religionskunde

- Konfessionsübergreifende Kooperation und Unterrichtsmodelle im Religionsunterricht
- Weiterentwicklung des Religionsunterrichts mit Glaubensgemeinschaften

EMPFEHLUNG 23: Qualitätsstandards der Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht kritisch überprüfen und weiterentwickeln

- Kritische Bestandsaufnahme von Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht
- Steuerungsinstrumente für die Kontrolle pädagogischer Standards

EMPFEHLUNG 24: Enge strukturelle Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit

- Grätzelpartnerschaften zwischen Schulen und Jugendarbeit an allen Schulstandorten
- Leitbildprozesse an Schulen fördern
- Stärkung der Schulsozialarbeit

Community und Islam**EMPFEHLUNG 25: Migrationsgesellschaft als Lerngesellschaft: Dialog-, Lern und Diskussionsräume schaffen**

- Dialogräume zur Vernetzung und Austausch mit Vereinen und Organisationen der MigrantInnen-Communities
- Reflexion zur Rolle der Religion/religiösen Tradition im alltäglichen Leben

EMPFEHLUNG 26: Lokale und transnationale Community-Forschung institutionell etablieren

- Transparenz internationaler Verknüpfung und Finanzierung von Organisationen
- Wissenschaftliche Forschung mit Communities fördern

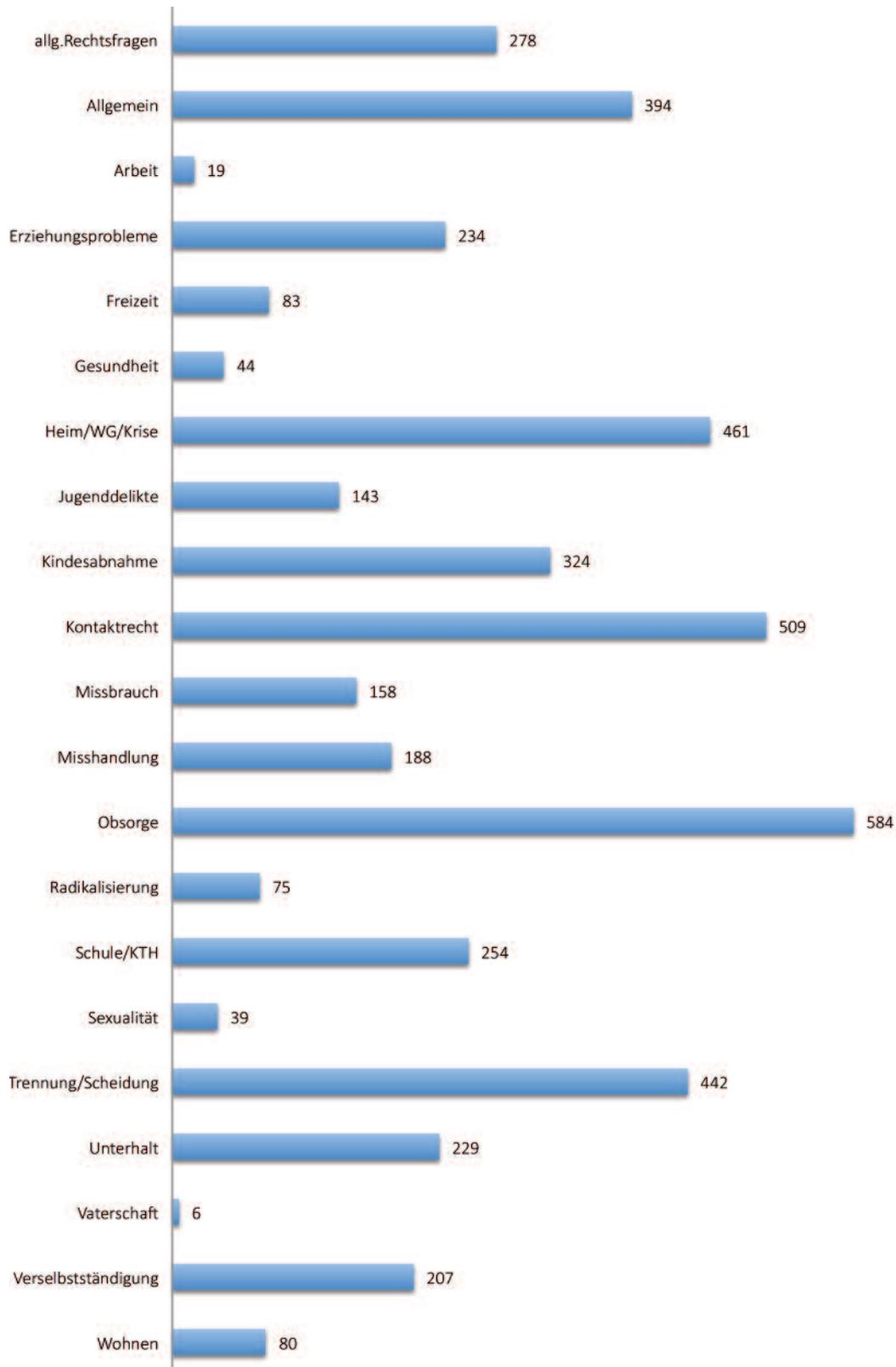
EMPFEHLUNG 27: Unterstützung eines humanistischen, pluralitätsfähigen Islams

- Verankerung von islamischer Theologie an Universitäten
- Unterstützung des liberalen innerislamischen Diskurses
- Mindeststandards für private Religions- und Korankurse

EINZELFALL-STATISTIK

Kategorien Juli 2015 – Dezember 2016

Gesamt: 4.583



Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2013 Ausgegeben am 16. Dezember 2013 51. Stück

51. Gesetz: Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 [CELEX-Nr.: 32003L0086, 32005L0036, 32009L0050, 32011L0036, 32011L0098 und 32013L0033]

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 16. (1) Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Sie besteht aus der Kinder- und Jugendanwältin, dem Kinder- und Jugendanwalt sowie der erforderlichen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Wiener Landesregierung zu sorgen.

(3) Die Stellen der Kinder- und Jugendanwältin und des Kinder- und Jugendanwaltes sind öffentlich auszuschreiben. Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf Grund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten Kandidatinnen und Kandidaten (drei weibliche Kandidatinnen, drei männliche Kandidaten) der zuständigen amtsführenden Stadträtin oder dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwältin und der Kinder- und Jugendanwalt werden auf Vorschlag der zuständigen amtsführenden Stadträtin oder des zuständigen amtsführenden Stadtrates von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Falle des Abs. 9 sowie bei Tod oder Verzicht der Kinder- und Jugendanwältin bzw. des Kinder- und Jugendanwaltes hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.

(4) Die Kinder- und Jugendanwältin und der Kinder- und Jugendanwalt sind bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Sie sind für Kinder und Jugendliche niederschwellig und unentgeltlich zugänglich.

(5) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 11.

(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen.
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern sowie Jugendlichen über Pflege und Erziehung.
3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind.
4. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung.
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Tätigkeitsbericht dem Landtag vorzulegen.

(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Kinder- und Jugendanwältin und dem Kinder- und Jugendanwalt nicht wirksam.

(9) Wenn bei einer Kinder- und Jugendanwältin oder bei einem Kinder- und Jugendanwalt Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.

